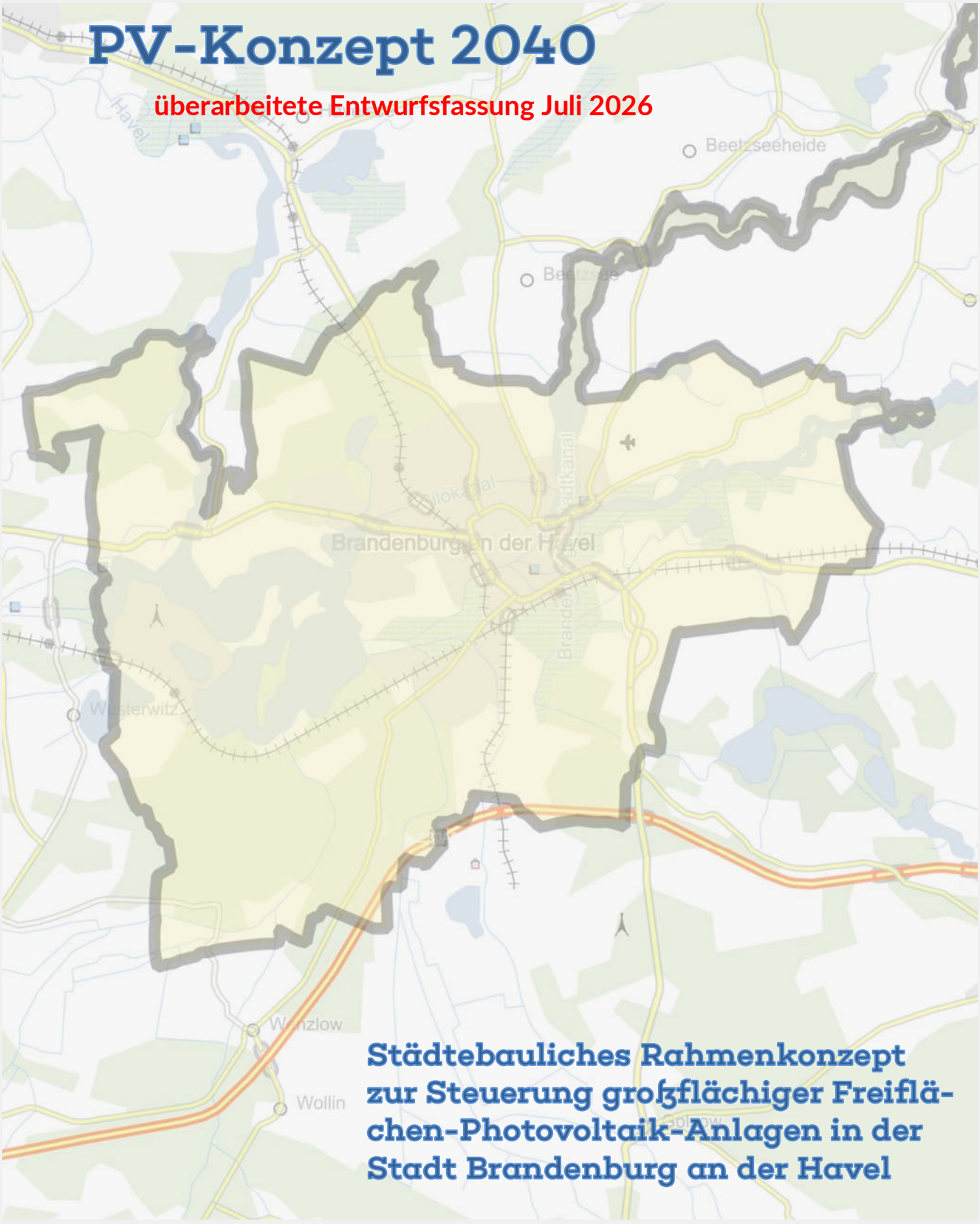
Stadt Brandenburg.
Leben an der Havel

PV-Konzept 2040

überarbeitete Entwurfsfassung Juli 2026



Städtebauliches Rahmenkonzept zur Steuerung großflächiger Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Brandenburg an der Havel

Impressum:

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel - Der Oberbürgermeister -
Geschäftsbereich 02 - Stadtplanung, Umwelt und Bauen
Amt für Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht
Sachgebiet Bauleitplanung

Postanschrift: Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

E-Mail: bauleitplanung@stadt-brandenburg.de

Bearbeitungsstand: Juli 2026

Urheberrechtshinweise:

Alle dargestellten Abbildungen unterliegen dem Urheberrecht dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel sowie der jeweiligen Bildrechteinhaber weiterverwendet und / oder vervielfältigt werden.

Abbildung Titelseite: © basemap.de / BKG 2026 sowie eigene Bearbeitung

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis 3
II. Anlass / Zielstellung 5
III. Photovoltaik (PV)-technische Erläuterungen 6
III.1 Grundprinzip 6
III.2 Energiespeicher - Batteriesysteme 6
III.3 Repowering 7
IV. Bedarfsprognose PV-Anlagen 8
IV.1 PV-Ausbauziele Bund/Land 9
IV.2 PV-Bedarfsabschätzung Stadt Brandenburg an der Havel 10
IV.2.1 Entwicklung und Bestand an PV-Anlagen 10
IV.2.2 Herleitung bzw. Abschätzung des PV-Ausbaubedarfs bis zum Jahr 2040 18
V. PV-Potentialanalyse auf baulichen Anlagen 21
V.1 Potentiale auf Dächern und baulichen Anlagen 21
V.1.1 PV-Potentiale auf kommunalen Dächern 22
V.1.2 Solaranlagen in historischen Stadtkernen / Erhaltungsgebieten 23
V.1.3 PV auf weiteren baulichen Anlagen (Urban-PV, Parkplatz-PV) 24
VI. PV-Potentialanalyse auf Freiflächenanlagen (Rahmenkonzept) 26
VI.1 Vorbemerkung 26
VI.2 Arten von PV-Freiflächenanlagen 27
VI.2.1 „Klassische“ PV-Freiflächenanlagen (Solarparks, PV-FFA) 27
VI.2.2 „Agri-Photovoltaik (Agri-PV)“ 28
VI.2.3 Schwimmende PV-Anlagen („Floating-PV“) 29
VI.2.4 Photovoltaik auf Moorböden („Moor-PV“) 30
VI.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation und Beurteilung von PV-FFA 30
VI.3.1 Bauleitplanung - Planerfordernis 30
VI.3.2 Zulässigkeit im Innenbereich (§ 34 BauGB) 31
VI.3.3 Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 BauGB) 31
VI.4 Konzepterstellung – Kriterien für die Standortanalyse 32
VI.4.1 Einleitung 32
VI.4.2 Ablaufschema: 34
VI.4.3 Positivkriterien 35
VI.4.4 Restriktionskriterien mit Ausschlusswirkung 35
VI.4.5 Städtebauliche sowie einzelfallbezogene Kriterien (Abwägungskriterien) 44
VI.4.6 Suchräume für PV-Anlagen 59
VI.4.7 Potentialflächen nach Ausschluss der Restriktionen 59
VI.4.8 Potentialflächen nach Detailanalyse („weiche“ Kriterien) 61
VI.4.9 Prüfsteckbriefe Potenzialflächen für PV-FFA 62
VI.5 Potentialflächen für PV-FFA 97
VI.5.1 Ergebnis der Flächenanalyse 97
VI.5.2 vorläufiges Fazit: 97
VI.5.3 Kartendarstellung PV-Potentialflächen 99
VI.6 Umsetzung des PV-Ausbaus 101

VI.6.1 Naturverträgliche Ausgestaltung von PV-FFA („Biodiversitäts-PV-FFA“) _____ 101
VI.6.2 Handlungsleitlinien für den naturverträglichen Ausbau_____ 102

VI.7 Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der PV-Ausbauziele _____ 103

VII. Verfahrensablauf _____ 103

VIII. Schlussbemerkungen _____ 104

IX. Abbildungsverzeichnis _____ 104

X. Datenquellen / Geofachdaten_____ 105

XI. Rechtsvorschriften und Literaturverzeichnis _____ 108

II. Anlass / Zielstellung

Um den klimapolitischen Zielstellungen der EU, des Bundes sowie des Landes beim Ausbau erneuerbarer Energien – insbesondere der Nutzung aus solarer Strahlungsenergie - auch auf kommunaler Ebene nachzukommen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 01.03.2023 mit Beschluss Nr. 013/2023 sowie weiterer Ergänzungsbeschlüsse die Verwaltung beauftragt *„**zu prüfen, welche Flächen innerhalb des Stadtgebietes aufgrund ihrer Lage, ihrer Nutzung- oder Nutzungsperspektive oder ihrer wirtschaftlichen Bedeutung in Frage kommen, um darauf Photovoltaikanlagen zu errichten. Gleichzeitig ist zu prüfen, welche Flächen von Gebäuden oder anderen Baulichkeiten (vor allem solche im städtischen Eigentum) entsprechend genutzt werden können“.***

Dazu soll die Verwaltung auch mit den Stadtwerken Brandenburg an der Havel gemeinsame Überlegungen anstellen, da die Stadtwerke in diesem Bereich eigene Aktivitäten vorantreiben wollen. ***Der SVV sollen in einem Bericht die identifizierten Potentialflächen dargestellt werden***.

Die Verwaltung wird weiter beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen bereits gegenwärtig im Einklang mit baurechtlichen und denkmalrechtlichen Vorschriften Photovoltaikanlagen auch auf Dächern von Häusern in den historischen Stadtzentren Altstadt, Neustadt und Dom genehmigt werden können und welche Hemmnisse beseitigt werden müssten, um eine großflächige Nutzung auch der Dächer in historischen Stadtkernen zur Gewinnung von Sonnenenergie zu ermöglichen.“

Der Arbeitsauftrag an die Verwaltung beinhaltet also neben der Identifizierung möglicher Freiflächenpotentiale auch die Untersuchung von geeigneten Gebäuden bzw. Baulichkeiten für die Photovoltaik.

Mit der damit einhergehenden Thematik sind grundsätzlich verschiedene Rechtsmaterien betroffen, einerseits das Bauplanungsrecht bei noch unbebauten Freiflächen, andererseits vorrangig das Bauordnungs- und Denkmalschutzrecht bei bestehenden Gebäuden oder Baulichkeiten. Daraus ableitend ergibt sich eine differenzierte Herangehensweise bei der Erarbeitung der jeweiligen Flächenkulisse. Da Freiflächenanlagen für Photovoltaik (im Weiteren als ***„PV-FFA“*** und/oder **„Solarparks“** bezeichnet) meistens größeren Flächen in Anspruch nehmen, sind im Regelfall für derartige Anlagen zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, falls diese (noch) nicht vorliegen sollten. Dabei obliegt es den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) (1), Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des gesamten Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel wird die erstellte Konzeption die Möglichkeiten des PV-Ausbaus auf Gebäuden und baulichen Anlagen darstellen und darüber hinaus als ***„Städtebauliches Rahmenkonzept zur Steuerung großflächiger Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel“*** dienen.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordneten (SVV) dient dieses PV-Konzept als **städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB** und setzt den auf kommunaler Ebene politisch beschlossenen Rahmen für die weitere Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanungen (Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes, Einleitung von Bebauungsplanverfahren für Solarparks).

Exkurs Solarthermie:

Grundsätzlich befasst sich das Konzept mit der Identifizierung geeigneter Flächen für die Errichtung von Anlagen für Photovoltaik (strombasiert). Jedoch sind auf diesen Flächen auch Anlagen für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie für die Wärmegewinnung (Solarthermie) denkbar. Dies bietet sich insbesondere im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung im Umfeld des bestehenden Fernwärmenetzes oder ggf. weiterer Nahwärmenetze an. Ggf. sind zukünftig auch Kombinationen beider Systeme mit sogenannten Hybrid PVT-Kollektoren möglich.

III. Photovoltaik (PV)-technische Erläuterungen

III.1 Grundprinzip

Unter Photovoltaik versteht man das Prinzip der Umwandlung von Sonnenlicht (solarer Strahlung) in elektrische Energie mit Hilfe von Solarzellen. Der dabei erzeugte Gleichstrom wird mit Hilfe von Wechselrichtern in Wechselstrom umgewandelt und kann so für den Eigenverbrauch verwendet bzw. in das Stromnetz eingespeist oder direkt vermarktet werden.

Ausschlaggebend für den Stromertrag ist insbesondere der Wirkungsgrad der in den Modulen verbauten Solarzellen sowie die Sonnenenergieeinstrahlung, die auf Grund der unterschiedlichen geographischen Breite sowie der wechselnden Jahres- und Tageszeiten möglich ist.

Auf Grund des über die Jahreszeiten wechselnden Sonnenstandes variiert dabei der monatliche Ertrag – prozentual auf das Jahr verteilt -wie folgt:

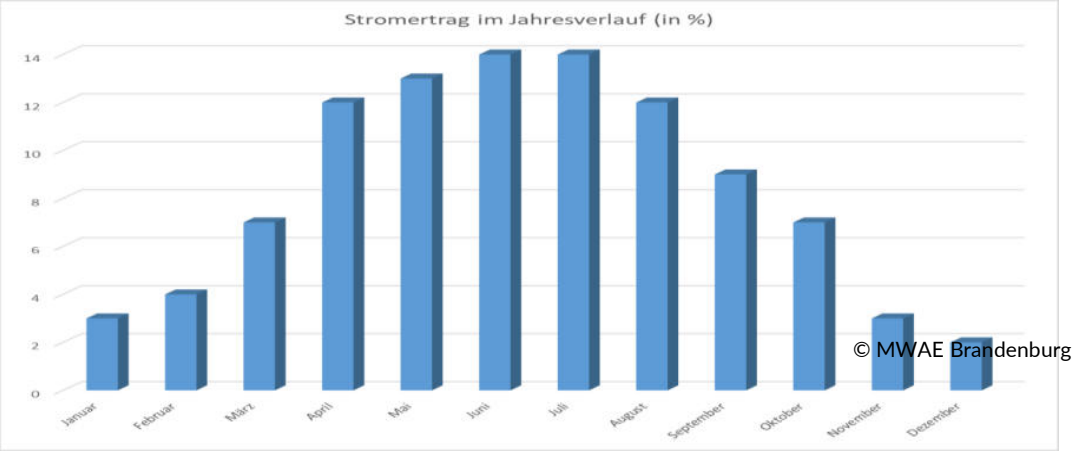


Abbildung 1 – prozentuale Verteilung des Stromertrages einer PV-Anlage im Jahresverlauf

Da, wie aus dem Diagramm ersichtlich, die Stromgewinnung aus Solarenergie im Tages- und Jahresverlauf volatil erfolgt, können PV-Anlagen nur einen Teil des notwendigen Strombedarfs decken. Jedoch ist zukünftig auf Grund neuer Technologien davon auszugehen, dass Im Zusammenspiel mit Speicherlösungen und intelligenten Netzlösungen diese Anlagen in Zukunft einen nicht unerheblichen Beitrag zur Umsetzung der „Energiewende“ leisten.

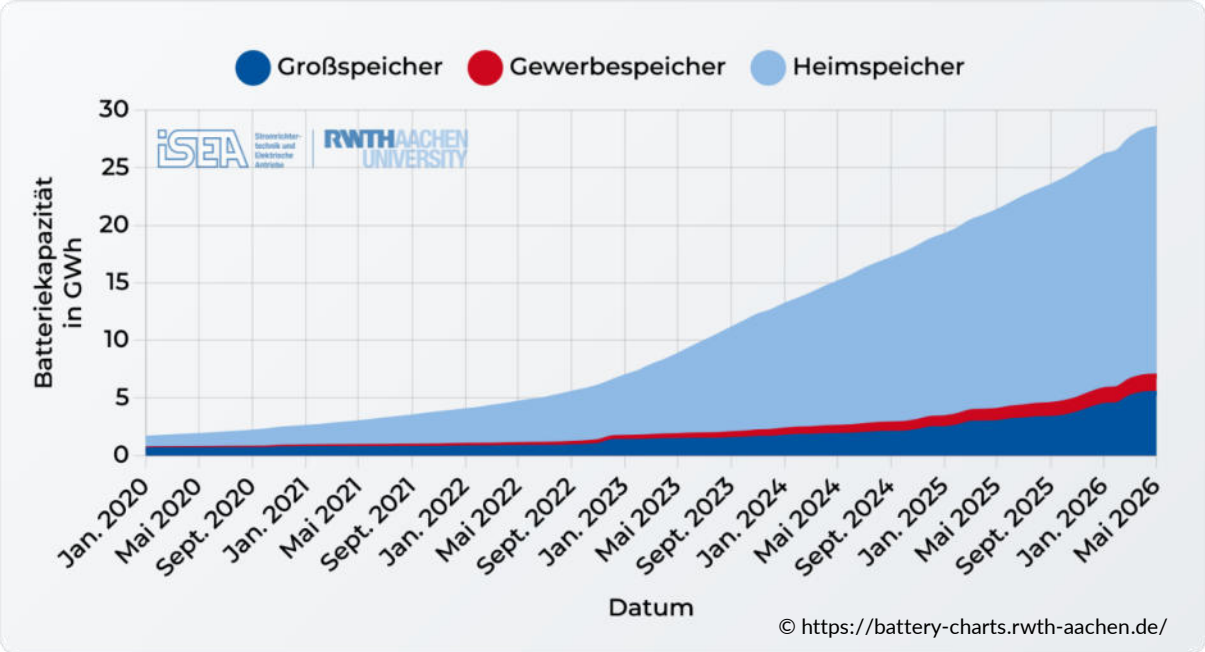
III.2 Energiespeicher - Batteriesysteme

Im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien besteht auch die Notwendigkeit, den daraus erzeugten Strom bedarfsgerecht zur Verfügung stellen zu können. Daher hat der Zubau von Batteriespeichern eine hohe Bedeutung, indem dadurch u.a. die Abregelung von

Erzeugungsanlagen bei zu hohem Stromaufkommen reduziert werden kann und die Möglichkeit einer zeitversetzten Einspeisung des zwischengespeicherten Stroms eröffnet wird.

In der Bundesrepublik Deutschland werden in zunehmenden Maßen neben PV-Anlagen auch Batteriespeicher installiert. Der größte Anteil entfällt dabei auf Heimspeicher und bisher noch nachrangig Gewerbe- bzw. Großspeicher. Laut Bundesnetzagentur (Stand Mai 2026) sind bundesweit ca. 2,5 Mio Speicher registriert, die in Summe eine Speicherkapazität von ca. 28 Gigawattstunden (GWh) aufweisen.

Abbildung 2 – Batteriekapazität bundesweit



Mit Änderung verschiedener Rechtsrahmen wurden die Voraussetzungen für die erleichterte Genehmigung von Batteriespeichersystemen geschaffen. Vorrangig hat der Gesetzgeber für bestimmte Batteriespeichersysteme Privilegierungstatbestände im Baugesetzbuch eingeführt (u.a für sogenannte co-located Batteriespeicher im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu EE-Anlagen).

III.3 Repowering

Unter Repowering versteht man den Austausch älterer, weniger leistungsfähiger Anlagen (meist Windkraft- oder Solaranlagen) durch modernere, leistungsstärkere Modelle. Ziel ist es, die Energieerzeugung an einem bestimmten Standort zu erhöhen, oft bei gleichzeitiger Reduzierung der Anlagenzahl und/oder des Flächenverbrauchs. Durch die Verbesserung des Wirkungsgrades von Solarzellen hat sich technologisch die Spitzenleistung der heutigen Solarmodule (Stand 2025) gegenüber den Modulen vor ca. 15-20 Jahren verdoppelt. Somit ist auf gleicher Fläche ein verdoppelter Stromertrag gegenüber älteren Solaranlagen erzielbar.

Somit erbringen die derzeit üblichen, am Markt befindlichen Solarmodule mit einem Wirkungsgrad von durchschnittlich 22 % eine Spitzenleistung von rund 220 Watt peak (Wp) je m² und erzielen bei auf das Jahr gerechneten 1.000 Volllaststunden somit einen jährlichen Stromertrag von ca. 200-220 kWh/a je m².

IV. Bedarfsprognose PV-Anlagen

Wie bereits einleitend beschrieben, wurde durch die SVV im Jahr 2023 an die Verwaltung der Auftrag erteilt, Potentialflächen für PV-FFA zu analysieren und auch Gebäudepotentiale für PV-Anlagen zu untersuchen. Im Zusammenhang mit der Analyse von Standorten für PV-FFA muss im Sinne eines ganzheitlichen städtebaulichen Konzeptes unter Beachtung der sogenannten Bodenschutzklausel ***„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; …“*** sowie entsprechend § 5 Abs. 1 BauGB (1) (Inhalt des Flächennutzungsplanes: *„Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung* ***nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde*** *in den Grundzügen darzustellen.“*) auch der notwendige, vorhersehbare Flächenbedarf hergeleitet werden.

Grundsätzlich lässt sich jedoch auf kommunaler Ebene der zukünftige Bedarf an PV-Anlagen aller Art nur schwer ableiten, weil:

a) Photovoltaik neben anderen Arten erneuerbarer Energien wie Windkraft und Biomasse nur einen begrenzten Teil der Energiewende tragen kann,

b) es keinen gesetzlich vorgegebenen kommunalen Ausbaupfad bzw. Verteilungsschlüssel für PV gibt,

c) sich der zukünftige Mehrbedarf an Stromverbrauch durch die Dekarbonisierung nicht mit hinreichender Sicherheit genau bestimmen lässt,

d) sich technologische Neuerungen sowie Ersatz alter Solarmodule durch leistungsfähigere Module schwer kalkulieren lässt (sogenanntes Repowering).

Folgende Szenarien sind dabei – neben vielen anderen - zu berücksichtigen:

- Umstellung der Heizungen im Gebäudesegment auf Wärmepumpen (kommunale Wärmeplanung),
- vermehrter Umstieg auf E-Mobilität im privaten, gewerblichen und öffentlichen Bereich,
- Digitalisierung vieler Prozesse sowie vermehrter Einsatz von KI (künstliche Intelligenz) erfordern einen erhöhten Bedarf an leistungsfähigen Rechenzentren (2),
- Ablösung fossiler Brennstoffe beim Einsatz in Gewerbe- und Industrie,
- Berücksichtigung der besonderen Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel als Oberzentrum, Wirtschaftszentrum sowie Standort vieler Behörden und anderer oberzentraler Einrichtungen,
- Entwicklung neuer GE/GI-Flächen zur Ansiedlung neuer Unternehmen und Zukunftstechnologien,
- Entwicklung des Ausbaus erneuerbarer Energie im regionalen Kontext,
- Einplanung von Zukunftstechnologien als Speicherlösungen (Batterie, Wasserstoff, Druckluft…),
- Energieeffizienzmaßnahmen zur Verringerung des Primärenergieverbrauchs (PEV),

IV.1 PV-Ausbauziele Bund/Land

Auf **Bundesebene** wurden mit Verabschiedung des „Solarpakets I“ im Jahr 2024 die grundlegenden Zielplanungen für den vermehrten Zubau an Photovoltaikanlagen beschlossen. Dabei sollen bis zum **Jahr 2030** insgesamt bis zu **215 Gigawatt** (GW) = 215.000 MW an Solarstromerzeugung installiert werden, wobei der **Zubau dabei etwa jeweils zur Hälfte auf Freiflächen sowie auf baulichen Anlagen** erfolgen soll.

Das **Land Brandenburg** hat sich mit der **Energiestrategie 2040**[1] das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch (PEV) bis zum Jahr 2030 auf eine Spanne von 42 bis 55 % sowie bis zum Jahr 2040 auf 68 - 85 % zu steigern und dabei bis zum **Jahr 2040** insgesamt **33 GW** installierte PV-Leistung auszuweisen.[2]

Der aktuelle Klimaplan des Landes Brandenburg[3] richtet sein Augenmerk im Handlungsfeld 1 (HF 1 – Energie- und Wasserstoffwirtschaft) u.a. auf den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien. Beim PV-Ausbau soll dabei *„ein besonderer Fokus auf Dachanlagen und Parkflächen liegen. PV-Freiflächenanlagen (FFA) in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) sowie FFA auf wiedervernässten Moorflächen (Moor-PV) sollen als zusätzliches wirtschaftliches Standbein für landwirtschaftliche Betriebe Berücksichtigung finden (siehe auch HF 5). Dabei ist zu beachten, dass der für die Klimaneutralität erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien mit maximaler Flächen- und Ertragseffizienz zu realisieren ist, um den erforderlichen Flächenverbrauch zu minimieren“*.

Ziele	2020*	2030	2040
Energieeffizienz erhöhen			
Primärenergieverbrauch (gegenüber 2007)	−17,7 %	**−23 %**	**−39 %**
Anteil der EE am Primärenergieverbrauch	23,8 %	**42–55 %**	**68–85 %**
Anteil der erneuerbaren Energien (EE) am Energieverbrauch steigern			
Installierte Leistung Photovoltaik	4,4 GW	**18 GW**	**33 GW**
Installierte Leistung Windenergie	7,5 GW	**11,5 GW**	**15 GW**
Flächennutzung für Windenergie	n. a.	**2,2 %** (2032)	–
Anteil der EE am Bruttostromverbrauch	99,2 %	**100 %**	–
Anteil der EE am Endenergieverbrauch Wärme	(≈ 21 %)	–	**82 %**
Wasserstoffwirtschaft aus- und aufbauen			
Klimaneutrale, zuverlässige und preisgünstige Energieversorgung gewährleisten			
Wirtschaftliche Beteiligung und Akzeptanz steigern			
Beschäftigung und Wertschöpfung stabilisieren und weiterentwickeln			

Abbildung 3 – Ziele der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg

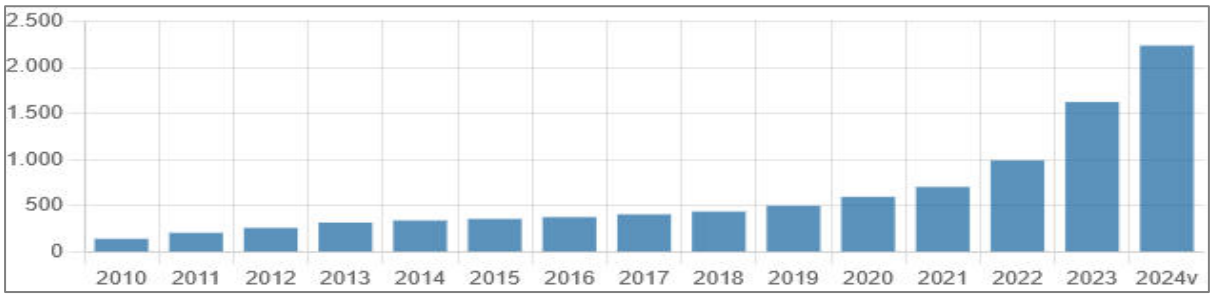
[1] https://energieportal-brandenburg.de/cms/fileadmin/medien/dokumente/energiestrategie2040_01.pdf
[2] Maßnahmenkatlog zur Energiestrategie 2040: https://mwae.brandenburg.de/de/energiestrategie-2040/bb1.c.728626.de
[3] https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Klimaplan-Brandenburg.pdf

IV.2 PV-Bedarfsabschätzung Stadt Brandenburg an der Havel

IV.2.1 Entwicklung und Bestand an PV-Anlagen

Der Ausbau an Erzeugungskapazitäten für erneuerbare Energien, speziell für Photovoltaik, hat sich in den letzten Jahren vermehrt beschleunigt. Gab es im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2010 erst ca. 150 PV-Anlagen, so stieg dieser Anteil bis zum Jahr 2025 (Stand Juli 2025) auf rund 2.600 Anlagen an.

Abbildung 4 – Diagramm Entwicklung PV-Anlagen BRB, Quelle WFBB



Zur Abschätzung des zukünftigen Ausbaubedarfes von PV-Anlagen im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel sind neben der Prognose des Zubaus, welcher sich an den Bundes– und landesweiten Ausbauzielen orientiert, auch die bereits bestehenden PV-Anlagen mit einzubeziehen. Ein Analysetool zur Ermittlung des Ausbaustandes der Anlagen für erneuerbare Energien innerhalb von Gebietskörperschaften ist das **Markstammregister der Bundesnetzagentur**, wobei die Daten nicht geolokalisierbar, sondern anonymisiert aufbereitet sind.

Laut Marktstammregister existieren derzeit im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel insgesamt ca. **2.600 PV-Anlagen**[4] unterschiedlichster Bauart (Dachanlagen, Balkonanlagen, PV-FFA bzw. Solarparks) mit einer installierten **Gesamt-Bruttoleistung** von ca. **122 MWp**[5].

Davon entfallen auf **Dachflächen, weiteren baulichen Anlagen sowie Balkone** nach Angaben des Registers in Summe ca. **36 MWp** sowie auf Freiflächen ca. **86 MWp**.

IV.2.1.1 PV-Freiflächenanlagen (Solarparks) in BRB:

In den vergangenen 15 Jahren sind bereits einige Bebauungspläne mit der Festsetzung von Sondergebieten Photovoltaik (SO PV) durch die SVV beschlossen worden, die dann in der Errichtung von Solarparks mündeten.

Neben den beiden großen ehemaligen Militärstandorten Flugplatz Brandenburg-Briest sowie dem ehemaligen Kasernengelände Friedrich-Engels-Straße/Einsteinstraße entstanden auch kleinere PV-FFA, wie u.a auf dem Gelände des ehemaligen Klärwerks in Kirchmöser sowie in den Gewerbegebieten Wust und Hohenstücken. Im Bereich der Justizvollzugsanstalt (JVA) entstand als überwiegend der Eigenversorgung dienend eine kleinere PV-FFA, für eine weitere Anlage wurden die entsprechenden Genehmigungen erteilt; jedoch wurde diese Anlage noch nicht errichtet.

[4] https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Einheit/Einheiten/ErweiterteOeffentlicheEinheitenuebersicht (Abruf 11.07.2025, Stromerzeugungseinheiten, Filter: Energieträger=Solare Strahlungsenergie, Gemeindeschlüssel = 12051000, Betriebs-Status= in Betrieb

[5] 1 MWp = 1.000 kW Spitzenleistung / entspricht bei ca. 1.000 Jahressonnenstunden einem jährlichen Stromertrag von ca. 1.000.000 kWh (entspricht in etwa dem Verbrauch von 250 Haushalten)

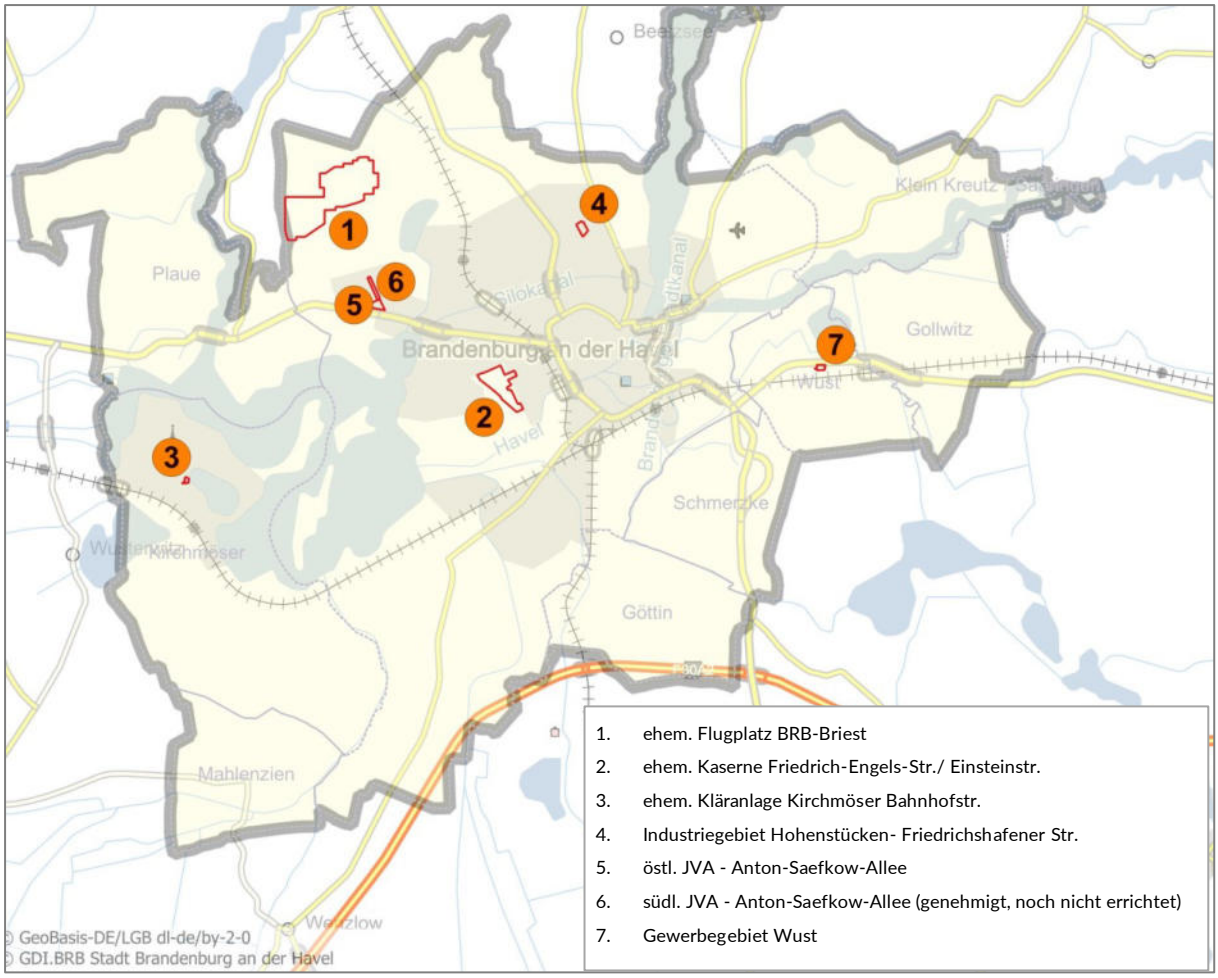
Die Gesamtleistung dieser A**nlagen** (PV-FFA), die seit ca. 2010 stadtweit in Betrieb genommen wurden, beträgt auf Grund der damals technisch erzielbaren Modulleistung mit 200-250 Wp derzeit etwa **86 MWp**, wobei hier eine **Fläche von ca. 177 ha** in Anspruch genommen wurde.

Nach den damaligen Leistungskennziffern wurde für 1 MWp Leistung ca. 2 ha Modulfläche benötigt. Für neuere Solarmodule hat sich das Verhältnis verbessert, so dass sich im Regelfall der Flächenverbrauch bei gleicher Leistung halbiert hat (1 MWp = 1 ha Modulfläche).

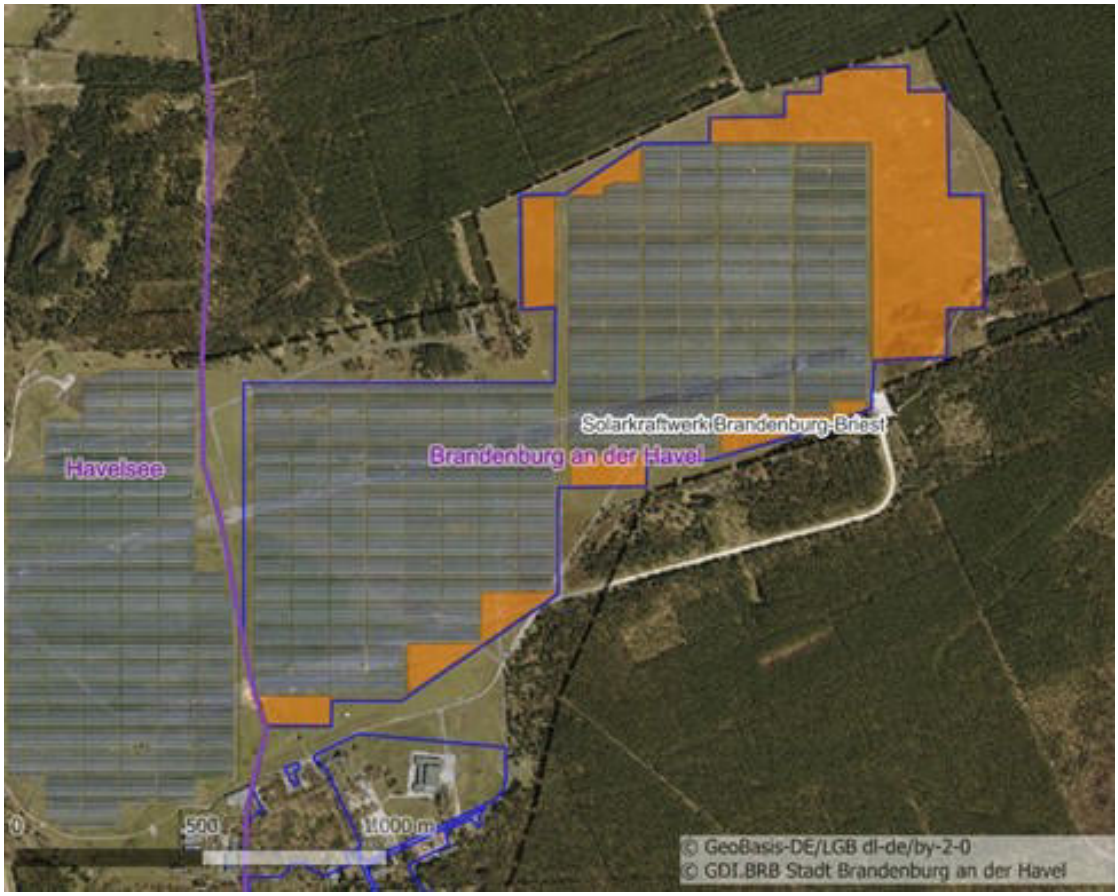
Da davon auszugehen ist, dass nach Ablauf der 20-jährigen Einspeisevergütungszusage nach dem EEG die bestehenden Solarparks auf Grund der Genehmigungsvoraussetzungen und vorhandenen Netzanschlüsse weiterhin betrieben werden, wird sukzessive eine technologische Modernisierung durch den Einsatz leistungsstärkerer Solarmodule erfolgen. Dieses Repowering dürfte dann in Abhängigkeit von den Einspeisemöglichkeiten bzw. der Netzkapazitäten ab den Jahren 2030/31 beginnen.

Weitere Details zu den bestehenden Solarparks ist den nachfolgenden Informationen zu entnehmen:

Abbildung 5 - Übersichtskarte bestehende PV-FFA in BRB

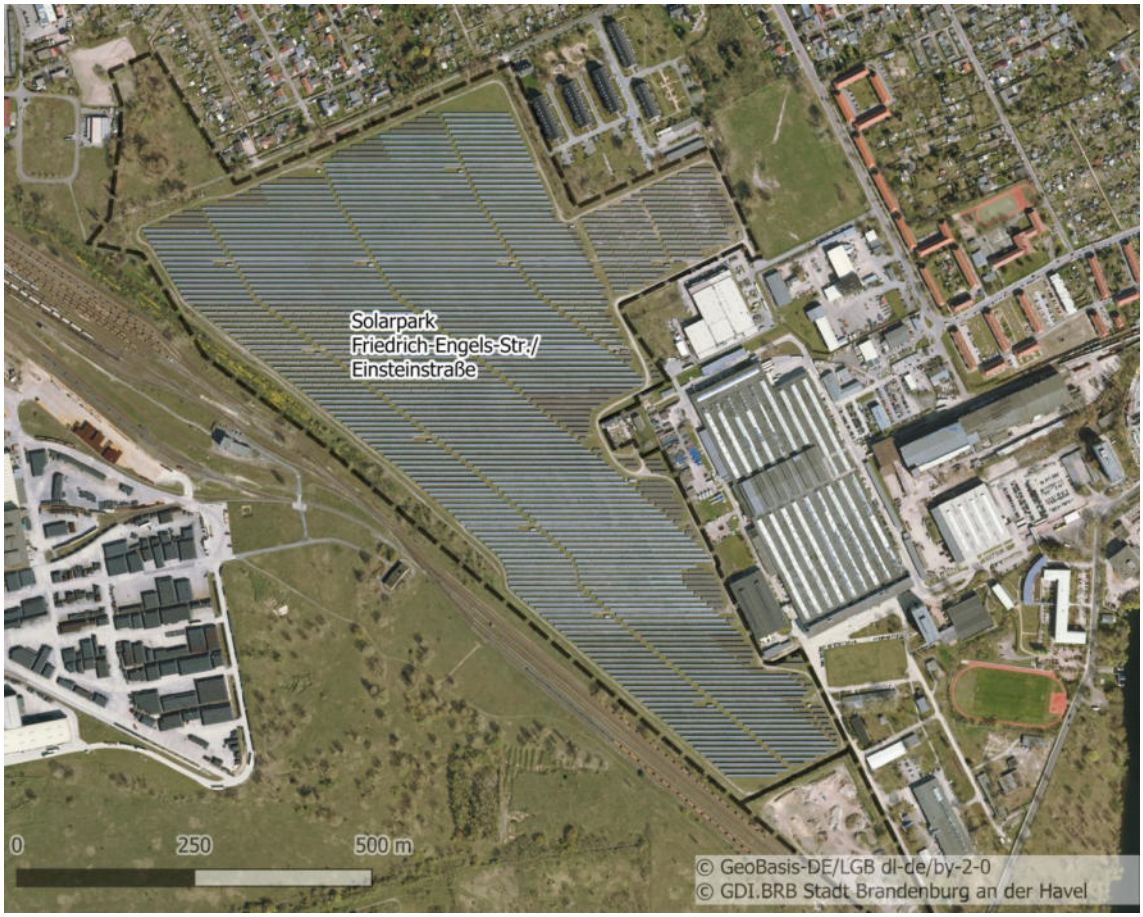


1. Solarkraftwerk Brandenburg/Briest



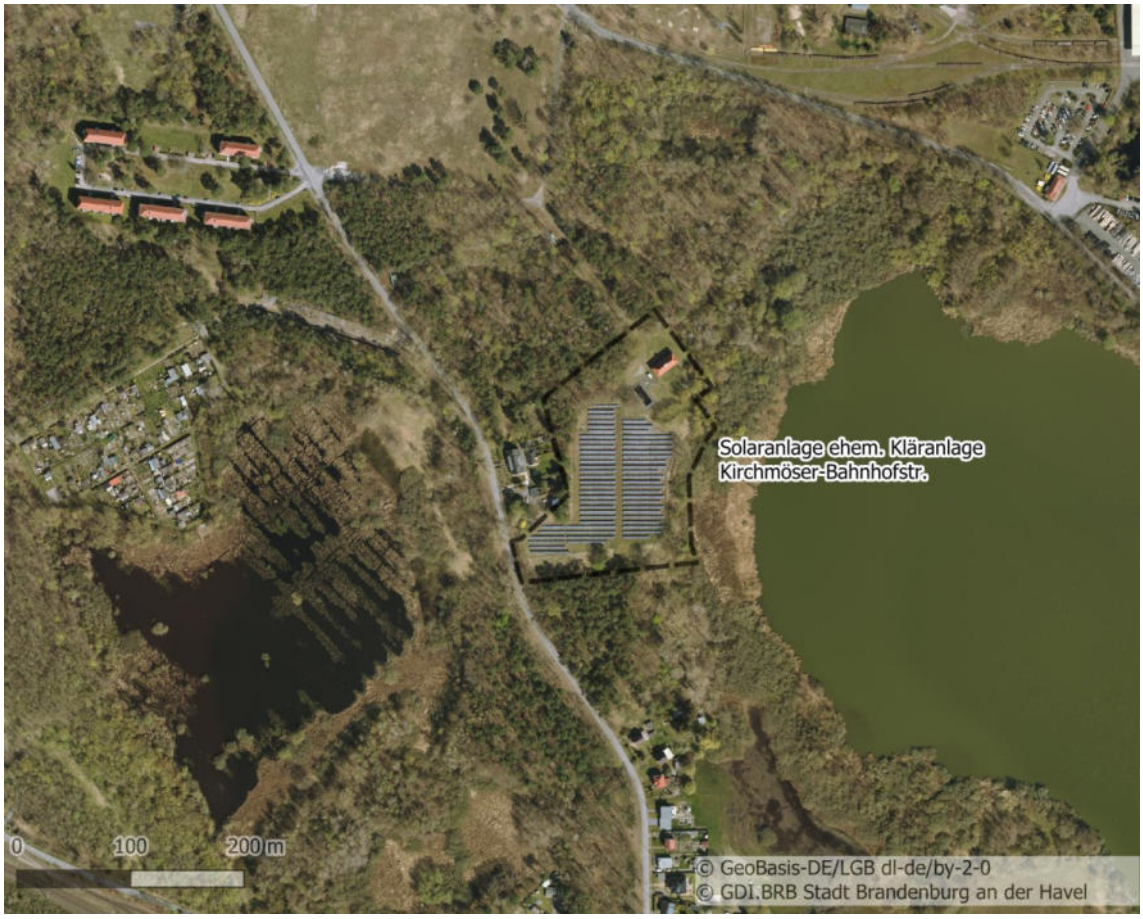
- am Standort des ehemaligen Militärflugplatzes Brandenburg-Briest /gemeindeübergreifend
- rechtskräftiger B-Plan Nr. 22
- in Betrieb seit 2011
- Modulleistung ca. 230 Wp / **inst. Gesamtleistung ca. 60 MWp** (insgesamt ca. 3 Modulblöcke mit je 30 MWp = 90 MWp mit dem Teil Havelsee-Briest)
- Größe der Modulfläche derzeit ca. 125 ha
- Erweiterung möglich, da im SO PV des B-Planes Nr. 22 noch ca. 10-20 ha (orangene Flächen) innerhalb der Baufelder überbaubar wären
- **Repoweringmöglichkeit + Ausnutzung der restlichen Fläche ergibt zukünftige mögliche Spitzenleistung von ca. 130 MWp**
- **voraussichtliches Repowering ab 2031**

2. Solarpark Friedrich-Engels-Straße/Einsteinstraße



- ehemaliges Kasernengelände
- rechtskräftiger B-Plan Nr. 23
- in Betrieb seit 2010
- Modulleistung ca. 230 Wp / **inst. Gesamtleistung ca. 20 MWp**
- Größe der Modulfläche derzeit ca. 40 ha
- keine Erweiterung möglich, da alle Bauflächen SO PV des B-Planes Nr. 23 ausgenutzt sind
- **Repoweringmöglichkeit ergibt zukünftige mögliche Spitzenleistung von ca. 40 MWp**
- **voraussichtliches Repowering ab 2030**

3. Solaranlage auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage Kirchmöser-Bahnhofstraße



- ehemaliges Klärwerk
- rechtskräftiger B-Plan Nr. 24
- in Betrieb seit 2010
- Modulleistung ca. 230 Wp / **inst. Gesamtleistung ca. 0,5 MWp**
- Größe der Modulfläche derzeit ca. 1,2 ha
- keine Erweiterung möglich, da alle Bauflächen SO PV des B-Planes Nr. 24 ausgenutzt sind
- **Repoweringmöglichkeit ergibt zukünftige mögliche Spitzenleistung von ca. 1 MWp**
- **voraussichtliches Repowering ab 2030**

4. Solarpark im Gewerbe- und Industriegebiet Hohenstücken



- im Gewerbe- und Industriegebiet Hohenstücken, westlich der Friedrichshafener Straße
- rechtskräftiger B-Plan Nr. 1, Festsetzung GE
- in Betrieb seit 2013
- Modulleistung ca. 230 Wp / **inst. Gesamtleistung ca. 2,4 MWp**
- Größe der Modulfläche derzeit ca. 5 ha
- durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 wird die Zulässigkeit von PV-FFA in den festgesetzten GI ausgeschlossen
- **Repoweringmöglichkeit ergibt zukünftige mögliche Spitzenleistung von ca. 5 MWp**
- **voraussichtliches Repowering ab 2033**

5. und 6. Solaranlage östlich / südlich der JVA



- östlich der Justizvollzugsanstalt (JVA) – Anton-Saefkow-Allee
- dienende Nebenanlage zur vorrangigen Eigenversorgung der JVA mit Strom
- in Betrieb seit 2012
- Modulleistung ca. 270 Wp / **inst. Gesamtleistung ca. 1,5 MWp**
- Größe der Modulfläche derzeit ca. 3 ha
- angedachte Erweiterung südlich der JVA wurde genehmigt, die Anlage wurde jedoch noch nicht errichtet (ca. 4,5 ha, 3 MWp)
- **Repoweringmöglichkeit ergibt zukünftige mögliche Spitzenleistung von ca. 3 MWp**
- **zusätzliches Potential der südlichen Erweiterung ca. 3 MWp**
- **voraussichtliches Repowering ab 2032**

7. Solaranlage im Gewerbegebiet Wust



- im Gewerbegebiet Wust an der B 1
- B-Plan „Gewerbegebiet Wust“, Festsetzung GE
- in Betrieb seit 2013
- Modulleistung ca. 240 Wp / **inst. Gesamtleistung ca. 1,6 MWp**
- Größe der Modulfläche derzeit ca. 2,6 ha
- weitere großflächige für PV-FFA stehen im GE Wust nicht zur Verfügung
- **Repoweringmöglichkeit ergibt zukünftige mögliche Spitzenleistung von ca. 3 MWp**
- **voraussichtliches Repowering ab 2033**

Tabelle 1 – Liste bestehender Solarparks

Nr.	Standort	Größe (ha) Modul-felder	installierte Leistung (MWp)	in Be-trieb seit: (Jahr)	vorr. Repowering ab (Jahr)	vorr. Leis-tung nach Repowering und max. Flächenaus-lastung (MWp)
1	ehem. Flugplatz Brandenburg-Briest	125	60,1	2011	2031	130
2	Friedrich-Engels-Str./ Einsteinstr.	40	20	2010	2030	40
3	ehem. Kläranlage Kirchmöser Bahnhofstr.	1,2	0,5	2010	2030	1
4	Industriegebiet Hohenstücken-Friedrichshafener Str.	5	2,4	2013	2033	5
5	östl. JVA - Anton-Saefkow-Allee	3	1,5	2012	2032	3
6	südl. JVA - Anton-Saefkow-Allee (genehmigt, noch nicht errichtet)	(4,5)	(3)	nn	---	--
7	Gewerbegebiet Wust	2,6	1,6	2013	2033	5
	Summe:	**177**	**86**			**184**

IV.2.2 Herleitung bzw. Abschätzung des PV-Ausbaubedarfs bis zum Jahr 2040

Für die Herleitung des PV-Ausbaubedarfes für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Um hier entsprechende Abschätzungen vorzunehmen, wieviel Fläche für die Nutzung solarer Strahlungsenergie benötigt werden wird, können verschiedene Szenarien „durchgespielt" werden, die jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf vollständige Erfassung und Berücksichtigung verschiedenster Parameter beinhalten. Auch sind die abgeschätzten Flächenziele grobe Richtwerte und entsprechend des Konzeptgedankens ohne Anspruch auf strikte Wahrung dieser Ausbauwerte.

Szenario 1: Herleitung nach Leistungs- bzw. Flächenschlüssel:

Im Zuge der Abschätzung des notwendigen Zubaus an PV-Anlagen sehen die bundespolitischen Ziele **einen hälftigen Ausbau auf baulichen Anlagen und Freiflächen** vor.

Seitens des Landes Brandenburg gibt es, im Gegensatz zu anderen Bundesländern (siehe hierzu Niedersächsisches Klimagesetz i.d.F. v. 12.12.2023, welches in § 3 Abs. 1 Nr. 3a ein Ziel von 0,5 Prozent der Landesfläche vorsieht) keine genaue Definition oder Vorgabe, wie hoch der Freiflächenanteil bei PV-Anlagen sein soll. Insofern ist es plausibel, im Sinne der bundespolitischen Zielstellungen zur Steuerung des weiteren Ausbaus von PV-Anlagen den Fokus auf diese hälftige Verteilung (50% auf bauliche Anlagen / 50% auf Freiflächen) zu legen.

Da sich alle PV-Anlagen vom Grundsatz her dadurch ausweisen, dass die Stromerzeugungsleistung neben dem Wirkungsgrad der Solarmodule vorrangig durch die Flächeninanspruchnahme definiert wird, erscheint es am naheliegendsten, zur Herleitung des kommunalen Anteils der Stadt Brandenburg an der Havel am landesweiten Ausbauziel nach dem **Szenario 1** einen **leistungs- und flächenbasierten Verteilungsschlüssel** anzuwenden.

Demnach nimmt das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel ca. **1 % der Landesfläche Brandenburgs**[6] ein. Bezogen auf den landesweiten Zielkorridor von 33 GWp (siehe Kapitel IV.1) bis zum Jahr 2040 errechnet sich daraus ein **kommunaler leistungsbezogener Ausbaupfad für die Stadt Brandenburg an der Havel von ca. 0,33 GWp = 330 MWp (1 % von 33 GWp) bis zum Zielhorizont 2040.**

Unter Betrachtung der durch die Landesplanung zugewiesenen **besonderen Funktion der Stadt Brandenburg an der Havel als oberzentraler Standort** zur Vorhaltung überregionaler Daseinsvorsorgeinrichtungen in den Bereichen Forschung und Bildung, Medizin, öffentlichen Behörden und Einrichtungen sowie bedeutender Wirtschaftsunternehmen mit hohem Energiebedarf, erscheint eine **Aufrundung des kommunalen Ausbaupfades für PV auf** rund **0,5 GWp**, also **500 MWp** durchaus plausibel und berücksichtigt dann vorsorglich bereits weitere technologische Fortschritte im Bereich der Dekarbonisierung und Speichertechnologien.

In Anwendung des hälftigen Verteilungsschlüssels ergibt sich dann der grundsätzliche Bedarf innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel wie folgt:

- **50 % auf Dachflächen/bauliche Anlagen = 250 MWp**
- **50 % auf Freiflächen = 250 MWp.**

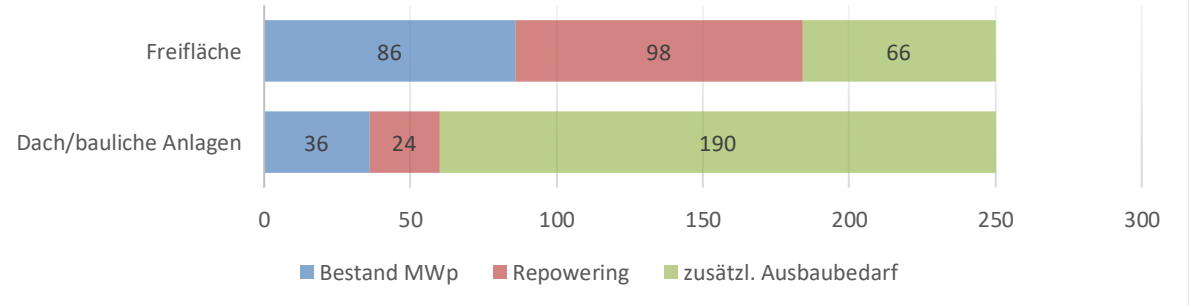
Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass durch das Repowering alter PV-Anlagen, die seit ca. dem Jahr 2010 in Betrieb gegangen sind, mit einer Verdopplung der Leistung dieser Altanlagenzu rechnen ist (siehe auch Kapitel III.3). Damit wird bei den bestehenden Solarparks ab dem Jahr 2031 zu rechnen sein, so dass hier auf gleicher Fläche zu den bisherigen 86 MWp etwa 98 MWp an installierter Spitzenleistung hinzukommen kann.

Hinzurechnung des Repowering-Potentials älterer bestehender Anlagen:

Bei PV-Anlagen auf Dächern und baulichen Anlagen ist von einem dynamischen Repowering auszugehen bis zum Jahr 2040. Dieser wird auf etwa 2/3 aller bisher errichteten Anlagen geschätzt, so dass zu den bisher 36 MWp ca. 24 MWp an Repoweringskapazitäten hinzukommen können.

Tabelle 2 – Berechnung zusätzlicher Ausbaubedarf PV

Anlagentyp	Bestand BRB[7] (MWp)	zusätzliches Repowering-Potential Altanlagen	weiterer zusätzlicher Ausbaubedarf bis 2040	Ausbauziel bis 2040
Freifläche	86	98	66	250
Dach / baulichen Anlagen	36	24	190	250



[6] Fläche Land Brandenburg ca. 29.476 km², Fläche BRB ca. 229 km², das entspricht ungefähr einem Hundertstel, also 1 % an der Landesfläche

[7] Marktstammregister, Stand Juli 2025

Im Ergebnis lässt sich für das Szenario 1 der zusätzliche Neu-Ausbaubedarf wie folgt abschätzen:

- Dachflächen ca. 190 MWp
- Freifläche (Neuinanspruchnahme) ca. 66 ha, gerundet ca. 70 ha.

Auf Grund angepasster Einspeisevergütungsmodelle bzw. weiterer Regularien seitens des Bundesgesetzgebers besteht die Möglichkeit, dass der Ausbau auf Dachflächen wegen unwirtschaftlicher Aufwendungen für die Eigentümer an Dynamik verliert. Um hier den kommunalen Ausbaupfad weiter aufrecht zu halten bietet sich ggf. das folgende Szenario an:

Szenario 2: Herleitung eines festen Ausbaukorridors nach Fläche:

In Anlehnung an den gesetzlich definierten Ausbaupfad für Windenergie (1,8% der Landesfläche bis zum 31.12.2027; 2,2 % bis 31.12.2032) scheint es plausibel, als städtebauliches Entwicklungsziel einen festen Prozentsatz der Gemeindefläche festzulegen, der für die Errichtung von Solarparks in Frage kommen könnte.

In diesem Sinne ergibt sich bei einer Festlegung von 2% der Gemeindefläche der Stadt Brandenburg an der Havel (Gesamtfläche ca. 22.900 Hektar) eine Fläche von rund **460 Hektar** für PV-Freiflächenanlagen. Unter Abzug der bereits für bestehende Solarparks in Anspruch genommene Fläche von ca. 180 ha ergibt dies nach dem **Szenario 2** einen **Neu-Ausbaupfad von ca. 280 ha.**

(Anm.: als Beispiel hat die Nachbargemeinde Kloster Lehnin per Beschluss der Gemeindevertretung[8] ein Flächenziel bzw. eine Obergrenze von 3 % der Gemeindefläche für PV-FFA vorgegeben und setzt dies mit Überarbeitung des neuen Flächennutzungsplans und Bebauungsplänen um.)

Szenario 3: keine Festlegung:

Nach diesem Szenario wird kein stringenter kommunaler Ausbaupfad bzw. keine Obergrenze definiert, sondern es werden nach Ermittlung und Bewertung der Potentialflächen vorrangig die Standorte für PV-FFA in Anspruch genommen, die geringe bis mittlere Raumnutzungskonflikte aufweisen (bei ggf. höherem Bedarf auch die Standort mit höheren Raumnutzungskonflikten).

Zwischenfazit:

Grundsätzlich obliegt es der Gemeindevertretung im Sinne der Ausübung der Planungshoheit, städtebauliche Zielstellungen für die Entwicklung des Gemeindegebietes zu definieren.

In diesem Sinne dient das PV-Konzept als vorbereitendes Steuerungsinstrument für die spätere Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung. Um im Zuge der Fortschreibung/Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Sonderbauflächen für Photovoltaik darstellen zu können, benötigt es einer gemeindlichen Beschlusslage, die den Zielrahmen für den weiteren PV-Ausbau definiert.

[8] https://ris.lehnin.de/ti-1/listen/Beleg_b2024FD5D410509594987E18483832A1311B4.pdf

V. PV-Potentialanalyse auf baulichen Anlagen

V.1 Potentiale auf Dächern und baulichen Anlagen

PV-Dachanlagen bzw. Fassaden-PV sind, wie der Name schon ausdrückt, im Regelfall Solarkollektoren, die auf bestehende Dächer/bauliche Anlagen bzw. an Gebäudefassaden angebracht werden. Der Vorteil dieser Anlagen besteht einerseits darin, dass bereits vorhandene Baulichkeiten in Anspruch genommen werden und somit keine Neuversiegelung erfolgt und andererseits darin, dass im Regelfall der erzeugte Solarstrom Vor-Ort für die baulichen Nutzungen verwendet werden kann und somit kein vermehrter Netzausbaubedarf besteht.

~~Mit **Änderung der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)** (3) **vom 28.09.2023** wurde mit dem neuen § 32a eine landesweite **Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen** für die Stromerzeugung (ggf. auch Solarthermie) auf Dächern neu zu errichtender Gebäude sowie bei der kompletten Sanierung der Dachhaut eingeführt. Demnach sind bei Gebäuden ab 50 m² Dachfläche mindestens 50 % der Dachflächen mit PV-Anlagen auszustatten. Ebenso sind auch neue offenen Stellplatzanlagen mit mehr als 35 KFZ-Stellplätzen mit einer Solarüberdachung zu versehen, wenn sie einem Gebäude dienen, bei dem es sich nicht um ein Wohngebäude handelt. Die Verpflichtung entfällt gemäß § 32 a Abs. 3 BbgBO, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht, technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist sowie bei der Errichtung solarthermischer Anlagen.~~ ***(Anm.: mit 4. Änderung der BbgBO wurde im Juni 2026 der § 32a ersatzlos gestrichen; die Solardachpflicht entfällt damit)***

Im Rahmen einer **Studie hat die Technische Hochschule Brandenburg (THB) im Jahr 2018** das Potential an geeigneten Dachflächen für PV untersucht.[9] Demnach sind von rund 47.000 Dächern ca. 20.000 Dächer mit einer **Gesamtfläche von ca. 330 ha für PV** geeignet (42 % aller Dachflächen).

Die Energieagentur des Landes Brandenburg hat im Jahr 2020 ein „Energieportal Brandenburg“[10] im Internet veröffentlicht, indem sich Bürger, Unternehmen und Kommunen über den Ausbaustand und das Potential erneuerbarer Energien erkundigen können. Über das Tool „Solaratlas“ können einzelne Dachflächen abgefragt bzw. kommunale Steckbriefe erzeugt werden. Demnach weist der Solaratlas Brandenburg (Stand 2020) ein **Gesamtpotenzial für Dachflächen-PV von ca. 420 ha** für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel aus. Da sich aus dem Energieportal des Landes nicht ableiten lässt, wie detailliert die Dachanalyse erfolgte, kann im Mittel beider Analysen von einem grundsätzlich Gesamtpotenzial aller PV-geeigneten Dächer in der Stadt von ca. **350-400 ha** ausgegangen werden. Hier sind auch der zwischenzeitlich erfolgte Rückbau vieler Gebäude im Stadtteil Hohenstücken sowie die Neubauaktivitäten in der Innenstadt und neuen Baugebieten zu berücksichtigen.

Im Weiteren ist zu beachten, dass auf Grund statischer Gegebenheiten, aus wirtschaftlichen Zwängen oder anderen nicht zu beeinflussender Faktoren vermutlich nur ein Bruchteil der Dachflächenpotentiale ausgeschöpft werden wird, so dass realistischerweise davon ausgegangen werden kann, dass bis zum Jahr 2040 ca. max. 50 % des Gesamtpotenzials an Dachflächen für PV-Anlagen genutzt werden wird, was jedoch der abgeleiteten Zielplanung des Landes entsprechen würde.

[9] https://www.th-brandenburg.de/startseite/news/1477-stadt-hat-grosses-solarstrompotenzial/
[10] https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/start

V.1.1 PV-Potentiale auf kommunalen Dächern

Die Bewirtschaftung und Verwaltung kommunaler Gebäude und Liegenschaften obliegt dem Eigenbetrieb GLM - Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.

Im Rahmen der Prüfung möglicher Objekte wurden im Stadtgebiet insgesamt ca. 75 kommunale Gebäude (Schulen, Sporthallen, Verwaltungsgebäude; Feuerwehren, etc.) mit einer **Gesamt-Brutto-Dachfläche von ca. 100.000 m² (10 ha)** mit einer theoretisch rechnerisch möglichen **Gesamtleistung von ca. 20 MWp** sowie einem daraus resultierenden möglichen **Gesamtjahresertrag von 20 Mio kWh**[11] (= 20.000 MWh) identifiziert, die auf eine mögliche Eignung für PV-Anlagen weiter geprüft werden (siehe nachfolgende Abb.).

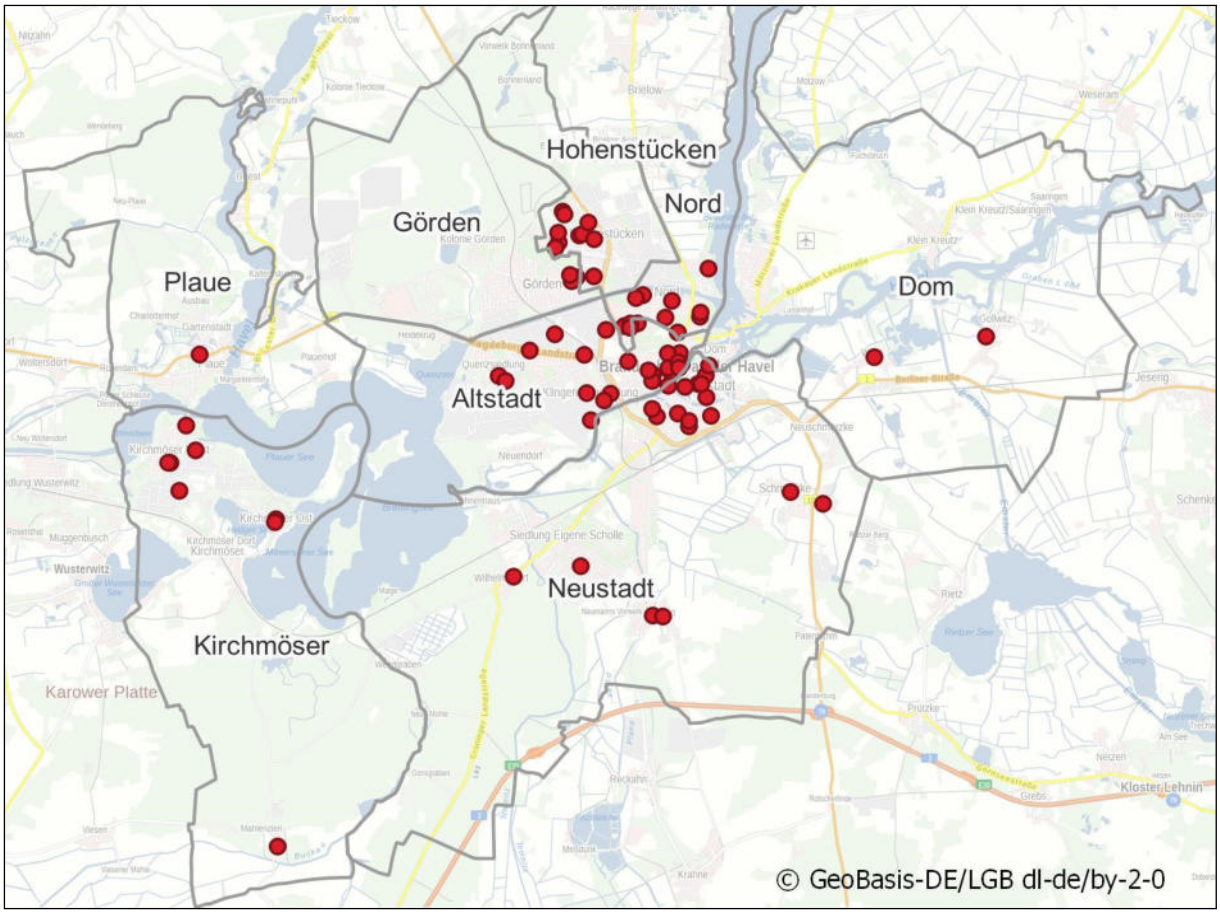


Abbildung 6 – räumliche Darstellung möglicher GLM-Gebäude für PV

Im Zuge der PV-Eignungsprüfung müssen insbesondere die statischen, teilweise denkmalschutzrechtlichen sowie weitere bauliche Voraussetzungen untersucht werden.

Um Synergieeffekte mit anderen Stromverbrauchern zu realisieren, sind im Zuge der o.g. Prüfung auf Eignung der Gebäude für PV auch Lösungen wie zum Beispiel für E-Mobilität mit einzuplanen, um insbesondere in Zeiten starker Sonneneinstrahlung gleichzeitig auch hier den Solarstrom zu vermarkten.

[11] je m² Dachfläche kann von einer Solarmodulleistung von ca. 200 Wp (=0,2 KWp) und einem jährlichen Ertrag von 200 KWh (= 0,2 MWh) ausgegangen werden so dass sich bei 100.000 m² Dachfläche kommunaler Gebäude jährlich ca. 20.000 MWh Jahresertrag ergeben könnten

V.1.2 Solaranlagen in historischen Stadtkernen / Erhaltungsgebieten

Für Solaranlagen (PV, Solarthermie) auf Dächern oder baulichen Anlagen in historischen Stadtkernen sowie in Gebieten, deren unverwechselbare städtebauliche Eigenart geschützt und erhalten werden soll, gelten zum Erhalt strenge Regeln an die Gestaltung der baulichen Substanz der Gebäude.

Für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel wurden in der Vergangenheit mit dem Instrument des § 172 BauGB mehrere Erhaltungssatzungen[12] beschlossen, um hier zum Schutz der Gebietskulisse Einfluss auf bauliche Veränderungen und Neubauten nehmen zu können; dies betrifft die Gebiete (siehe nachfolgende Abb.):

- Innenstadt (Altstadt, Neustadt, Dominsel),
- Brandenburg-Görden,
- Kirchmöser West,
- Plaue Gartenstadt.

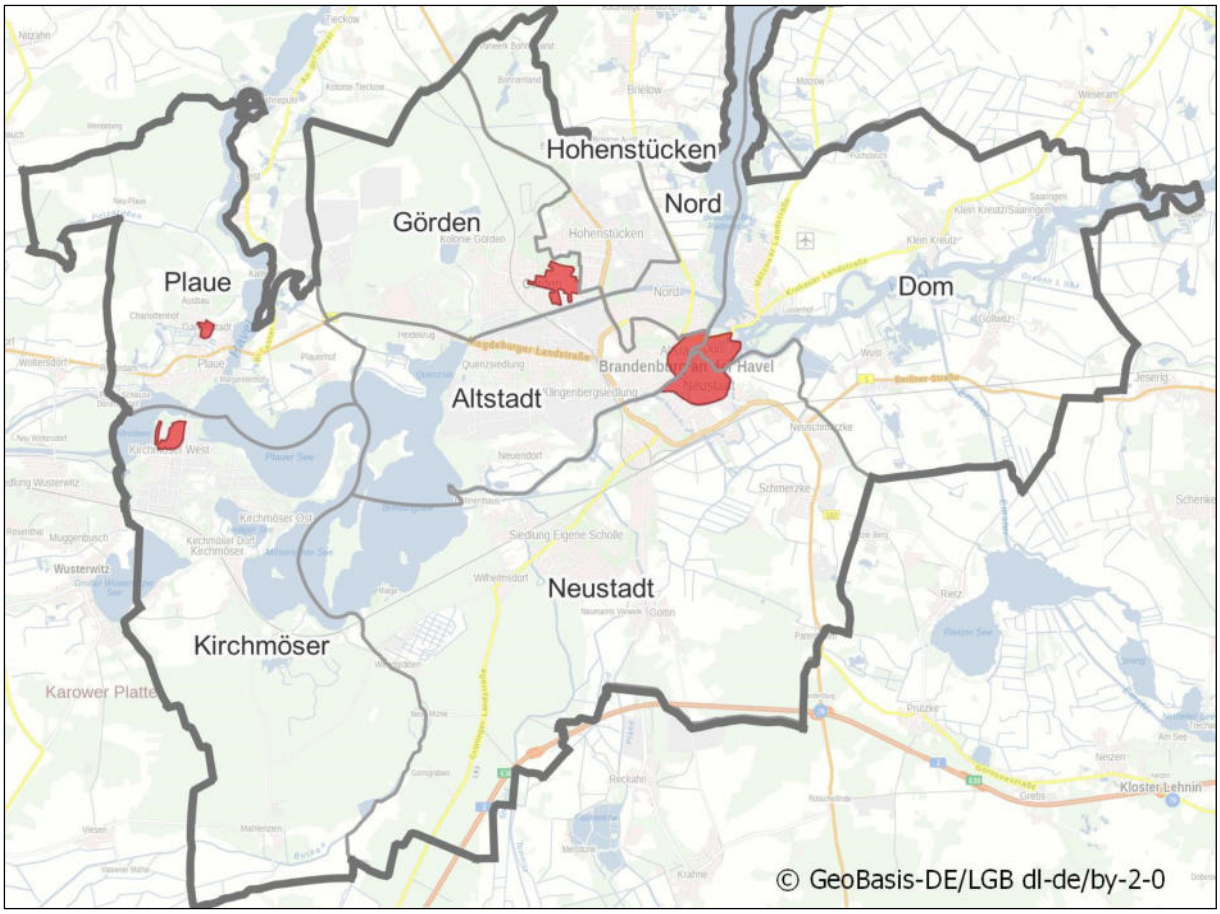


Abbildung 7 – Übersichtskarte Erhaltungssatzungen (rot schraffiert)

Ob PV-Anlagen in diesen Gebieten mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Satzung in Einklang stehen, muss im Einzelfall geprüft werden.

[12] https://www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/erhaltungsgebiete

Mit **der Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes – BbgDSchG** vom 28. Juni 2023 (4) wurden die denkmalschutzrechtlichen Regelungen zu Gunsten erneuerbarer Energien geändert. Im Nachgang zu dieser Gesetzesnovelle hat das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) diesbezüglich eine Handreichung zu „Solaranlagen in der Baudenkmalpflege“ (Stand November 2023) veröffentlicht, die als Arbeitshilfe bei der Bewertung von Solaranlagen auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude dient und als Orientierungsrahmen betrachtet werden kann[13].

Unter Berücksichtigung der in dieser Arbeitshilfe dargestellten Fallkonstellationen und Voraussetzungen kann im Rahmen von Einzelprüfungen durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel einer möglichen Errichtung von Solarmodulen auf Dächern in historischen Stadtkernen und Erhaltungsgebieten ggf. eine Zustimmung erfolgen.

- Zur Erfassung möglicher Dachflächen im historischen Stadtkern plant die Verwaltung derzeit unter Federführung des Amtes für Stadtentwicklung und Denkmalschutz die Erstellung eines ***Solardachkatasters***.

V.1.3 PV auf weiteren baulichen Anlagen (Urban-PV, Parkplatz-PV)

Mit **Urban-PV** werden PV-Anlagen bezeichnet, die sich in das unmittelbar urbane Umfeld integrieren, wie beispielsweise Überdachungen von Plätzen, Bushaltestellen, Parkbänken usw..



Abbildung 8 – Beispiellösungen für Urban-PV

Der Vorteil dieser Lösungen liegt in der Doppelnutzung und Integration von Beleuchtung, als Schattenspender und Wetterschutz sowie für die zeitgleiche Nutzung für E-Ladeinfrastrukturen. Auch können bei architektonisch interessant ausgestalteten Lösungen öffentliche Räume durch diese Anlagen aufgewertet werden.

[13] https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/11/Solaranlagen-in-der-Baudenkmalpflege-Druckaufloesung.pdf

Bei der weiteren Planung und Gestaltung öffentlicher Räume im Stadtgebiet sollten im Sinne einer Aufwertung urbaner Räume im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien und der weiteren Umsetzung der Klimaschutzziele auch gestalterische Lösungen für eine mögliche Umsetzung von „Urban-PV“ gefunden werden

Unter **Parkplatz-PV** sind verschiedene technische Lösungen von Überdachungen von geeigneten Park- und/oder Stellplätzen zu verstehen., u.a. Solarcarports, Teilüberdachungen von Parkplätzen oder Gesamtüberdachungen von offenen Obergeschossen von Parkhäusern.



Abbildung 9 - Beispiel Parkplatz-PV

Im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel existiert eine erhebliche Anzahl von Einzelhandelseinrichtungen (u.a. Beetzseecenter, Wust, Neuendorfer Straße usw.) mit entsprechend großen Stellplatzanlagen sowie weitere private Stellplätze in Gewerbe- und Industriegebieten und öffentliche Parkplätze bzw. öffentliche Räume, die unter Berücksichtigung der jeweiligen planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie des Baumbewuchses, der Beschattung durch benachbarte Gebäude sowie weiterer Belange wie Sichtachsen, Wahrnehmbarkeit, Denkmalschutz, Aufenthaltsqualität usw. als mögliche Potentialflächen für „Urban-PV“ und/oder Parkplatz-PV“ in Frage kommen könnten. Ggf. können hier durch weitergehende Analysen die entsprechenden Potentiale ermittelt und dargestellt werden. Für größere öffentliche Parkplätze sollten in diesem Zusammenhang Ideen und Lösungen von PV-Überdachungen im Kontext zum weiteren Ausbau der E-Ladesäuleninfrastruktur entwickelt werden, um den weiteren Ausbau der E-Mobilität zu unterstützen.

VI. PV-Potentialanalyse auf Freiflächenanlagen (Rahmenkonzept)

VI.1 Vorbemerkung

Der Bundesgesetzgeber hat – beginnend ab dem Jahr 2022 mit einer Vielzahl von neuen gesetzlichen Regelungen den Grundstein für einen forcierten Ausbau erneuerbarer Energien gelegt, um die klimapolitische Zielstellung einer Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 in Deutschland zu erreichen. Kern ist hierbei das „**Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.Juli 2022** (BGBl. I S. 1237 v. 28.07.2022)“[14] als Teil des sogenannten „Osterpakets“. Wesentliche Bestandteile dieses Gesetzes sind in Bezug auf Photovoltaik (PV) u.a.:

- Festschreibung der herausgehobenen Bedeutung erneuerbarer Energien in § 2 das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (5),
- Anhebung des Ausbauzieles der der damit verbundenen Ausbaupfade für PV (215 GW installierte Leistung im Jahr 2030 bundesweit),
- Verbesserung der Rahmenbedingungen und Vergütungsregelungen,
- Erweiterung der Flächenkulisse für die EEG-Förderung von PV-Freiflächenanlagen (Agri-PV siehe VI.2.2 , Floating-PV siehe VI.2.3, Moor-PV siehe VI.2.4),
- Stärkung von Bürgerenergieprojekten durch Freistellung von Ausschreibungen,
- Weiterentwicklung der finanziellen Beteiligung der Kommunen, die von Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen betroffen sind (§ 6 EEG).

Der am 29. Juli 2022 in Kraft getretene §2 des EEG 2021 gilt dabei als „Herzstück“, indem er die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für erneuerbarer Energien als im **„überragenden öffentlichen Interesse“** liegend herausstellt und somit andere Schutzgüterbelange vor diesem vordringlichen Ziel teilweise in den Hintergrund geraten.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich durch diese hohe Gewichtung des Ausbaus erneuerbarer Energien verschiedenste Zielkonflikte mit anderen öffentlichen Belangen. Anzumerken ist hier, dass § 2 EEG 2021 nach bisheriger Rechtsauffassung grundsätzlich keine Handhabe bildet, um fachrechtliche Regelungen zu verdrängen, jedoch ist bei Abwägung verschiedener Belange dem überragenden Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien mehr Gewicht beizumessen.

Vom Grundsatz her gelten PV-Freiflächenanlagen als bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) und unterliegen auf Grund ihrer spezifischen Bauweise, der Wirkung auf das Umfeld sowie ihrer meist großen Flächeninanspruchnahme bei der Planung, Genehmigung und dem Betrieb unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, u.a. (nicht abschließend):

- Städtebaurecht (Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung),
- Bauordnungen der Länder (Brandenburgische Bauordnung),
- Raumordnungsrecht (Bundesraumordnungspläne, Landes- und Regionalplanung),
- Denkmalschutz (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz),

[14] https://dip.bundestag.de/vorgang/.../286390

- Natur- und Landschaftsschutz (Europäische Schutzgebietsverordnungen, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsschutzgebietsverordnungen, Waldgesetz, etc.),
- Wasserhaushaltsgesetz (Hochwasserschutz, Wasserschutzgebietsverordnungen etc.),
- Bodenschutz (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG),
- Schutz der Landwirtschaft und Agrarstruktur (geplantes Brandenburgisches Agrarstrukturgesetz),
- Immissionsschutzrecht (Bundesimmissionsschutzgesetz),

Im Sinne einer Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Genehmigungsvoraussetzungen sowie einer ganzheitlichen Betrachtung des gesamten Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel wird die erstellte städtebauliche Konzeption eine räumliche Analyse und Steuerung großflächiger PV-Freiflächenanlagen darlegen und im Ergebnis dann nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung als ***„Städtebauliches Rahmenkonzept zur Steuerung großflächiger Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel“*** für nachfolgende städtebauliche Planungen dienen.

VI.2 Arten von PV-Freiflächenanlagen

VI.2.1 „Klassische“ PV-Freiflächenanlagen (Solarparks, PV-FFA)

Klassische PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA), auch umgangssprachlich als „Solarparks“ benannt, sind bauliche Anlagen, die aus Modulträgern mit den aufgeständerten Solarmodulen sowie Wechselrichtern und Trafostationen bestehen. Neuerdings werden Solarparks auch mit Speicherlösungen kombiniert (Batteriespeicher); zukünftig sind ggf. auch wasserstoffbasierte Speicherlösungen denkbar und werden dann Bestandteil von Solarparks werden. Aus Sicherheitsgründen werden Solarparks im Regelfall eingezäunt und zerschneiden damit großräumig die freie Landschaft.

Abbildung 10 – Solarpark BRB-Briest



© Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

VI.2.2 „Agri-Photovoltaik (Agri-PV)“

Als „Agri-PV“ werden spezielle PV-Anlagen bezeichnet, die neben der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Hauptnutzung auch als Sekundärnutzung die Stromproduktion mittels einer PV-Anlage gemäß den Anforderungen der **DIN SPEC 91434**[15] ermöglichen. Diese besondere Form der **Doppelnutzung** landwirtschaftlicher Flächen soll eine höhere Flächennutzungseffizienz leisten, ist aber wegen der höheren technischen und logistischen Anforderungen beim Betrieb bisher noch eine eher untergeordnete Form der Photovoltaik. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass durch die Anlage selbst sowie die durch die Anlage entzogene Sonnen- und Wärmestrahlung auf den Boden und die Pflanzen grundsätzlich der landwirtschaftliche Ertrag verringert wird. Laut o.g. DIN SPEC 91434 soll der Ertrag der Kulturen unter (oder neben) den Modulen mindestens 66 Prozent eines festgelegten Referenzertrages einer landwirtschaftlichen Fläche ohne PV-Module betragen.

Grundsätzlich lässt sich entsprechend der o.g. DIN SPEC Agri-PV vom Anlagetyp her in zwei Kategorien unterscheiden:

Abbildung 11 -AGRI-PV-Anlage mit hoher Aufständerung



Anlagen mit hoher Aufständerung und einer lichten Höhe von mind. 2,10 Metern über Boden; die landwirtschaftliche Hauptnutzung findet vorwiegend unter den Solarmodulen statt,

© SUNfarming GmbH, Agri-Versuchsanlage Rathenow-Heidefeld, 2023)

Anlagen mit bodennaher Aufständerung; die landwirtschaftliche Hauptnutzung findet vorwiegend zwischen den Solarmodulen statt,

© Fraunhofer



Abbildung 12- AGRI PV-Anlage bodennah

[15] https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742

Weitere ausführliche Ausführungen und Untersuchungen zum Potential von Agri-PV sowie zu den jeweiligen spezifischen Anlagentypen hat das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) im Oktober 2023 veröffentlicht.[16]

Mit Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) wurden Agri-PV-Anlagen teilweise im Außenbereich privilegiert. Voraussetzung ist u.a., dass diese Anlagen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb stehen, die Grundfläche der besonderen Solaranlage 2,5 ha nicht überschreitet und jeweils nur eine Anlage je Hofstelle oder Betriebsstandort entstehen soll (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) (1). Im Weiteren dürfen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Ergänzend hat das Land Brandenburg mit dem *„Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt vom 24. Juli 2025“* (6) weitere Erleichterungen hinsichtlich der Zulässigkeit von privilegierten Agri-PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten eingeführt.

Im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es derzeit mehrere Standorte landwirtschaftlicher Unternehmen, für die eine Errichtung einer Agri-PV-Anlage am jeweiligen Betriebsstandort in Frage kommen könnte. Da für die diese besonderen PV-Anlagen im Regelfall im Sinne der mitgezogenen Privilegierung kein Bauleitplanverfahren erforderlich ist, sind die Genehmigungsvoraussetzungen dann im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

VI.2.3 Schwimmende PV-Anlagen („Floating-PV“)

Bei „Floating-PV“ handelt es sich um PV-Anlagen, die auf der Gewässeroberfläche „schwimmen“. Dabei sind an den Modulträgern verankerte Schwimmkörper angebracht. Da „Floating-PV“ auf natürlichen Gewässern entsprechend § 36 Abs. 3 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) unzulässig ist, kommen als Flächenkulisse für derartige Anlagen nur künstliche Gewässer wie u.a. geflutete Tagebauseen, Kiesseen oder tlw. auch Stauseen in Betracht.



Abbildung 13 - Beispiel Floating-PV

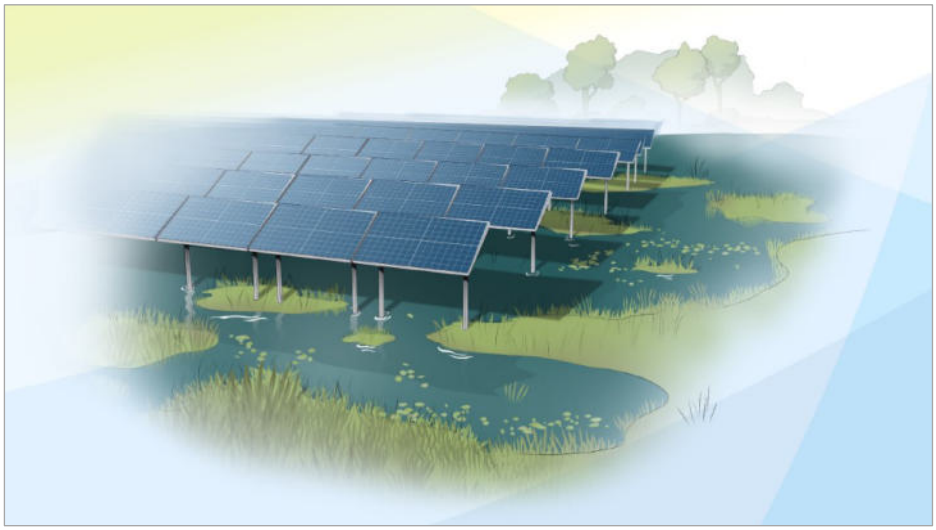
Im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel existieren keine künstlichen Gewässer, die für die Errichtung von Floating-PV-Anlagen geeignet wären.

[16] https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/APV-Leitfaden.pdf

VI.2.4 Photovoltaik auf Moorböden („Moor-PV“)

„Moor-PV“ bezeichnet PV-Freiflächenanlagen, die auf dauerhaft wiedervernässten Moorböden errichtet werden. Ziel ist hier die gleichzeitige Nutzung für Klimaschutz und Stromerzeugung. Dauerhafte vernässte Moorböden verhindern die Freisetzung von Treibhausgasen durch die Speicherung des Kohlenstoffs im Torfboden. Die landwirtschaftliche Nutzung soll dabei mit sogenannten Paludikulturen wie zum Beispiel Schilf oder Röhricht weiterhin möglich sein. Derzeit befinden sich Konzepte für Moor-PV noch in der Erprobungsphase.

Abbildung 14 – Moor-PV



© Fraunhofer

VI.3 Planungsrechtliche Ausgangssituation und Beurteilung von PV-FFA

VI.3.1 Bauleitplanung - Planerfordernis

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB (1) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Aufgabe der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

In Anbetracht der Dimensionierung großflächiger PV-FFA (Solarparks) und vor dem Hintergrund ihrer eingeschränkten Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich bzw. Außenbereich besteht für sie grundsätzlich ein Planerfordernis. Die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordernde und rechtfertigende bodenrechtliche Relevanz liegt darin begründet, dass PV-FFA eine Vielzahl verschiedenster Belange berühren, insbesondere:

- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB),
- Umweltschutz, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB),
- Belange der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b BauGB),
- Versorgung mit Energie einschließlich Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e BauGB),
- ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB) usw..

Die im Einzelnen berührten öffentlichen und privaten Belange können in der Regel nur im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sach- und fachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen und im Ergebnis einer planerischen Konfliktbewältigung in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden (sogenanntes „**Planerfordernis**“).

VI.3.2 Zulässigkeit im Innenbereich (§ 34 BauGB)

Im Zuge verschiedenster Rechtsprechungen wurden PV-FFA als gewerbliche Anlagen aller Art eingestuft und sind damit in planungsrechtlich ausgewiesenen oder faktischen Gewerbe- und Industriegebieten nach § 8 und 9 der BauNVO (7) allgemein in diesen Gebieten zulässig. Mit Novellierung der BauNVO vom 03.07.2023 wurden in den § 8 und 9 BauNVO unter dem Begriff „Gewerbebetriebe aller Art“ explizit „Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie…“ mit aufgenommen.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung nach § 34 BauGB unterliegen die Anlagen jedoch grundsätzlich, wie alle anderen baulichen Anlagen auch, dem Einfüge- und Rücksichtnahmegebot. Auch ist hier regelmäßig zu prüfen, inwieweit die Anlagen durch ihre Dimensionierung den ursprünglich angedachten Kerngedanken eines Gewerbe- und Industriegebietes entsprechen oder dann sondergebietspflichtig im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO wären. Im Sinne des Erhaltungsschutzes hochwertiger Industrieflächen wurde beispielsweise mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Nord-Hohenstücken“ (rechtskräftig am 09.08.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 15/2023) die Zulässigkeit von PV-FFA im GI eingeschränkt. Diese Verfahrensweise wäre auch bei angedachten Planungen von Solarparks in faktischen GE/GI anwendbar; hier muss dann dementsprechend ein Bebauungsplan mit einschränkenden Festsetzungen aufgestellt werden.

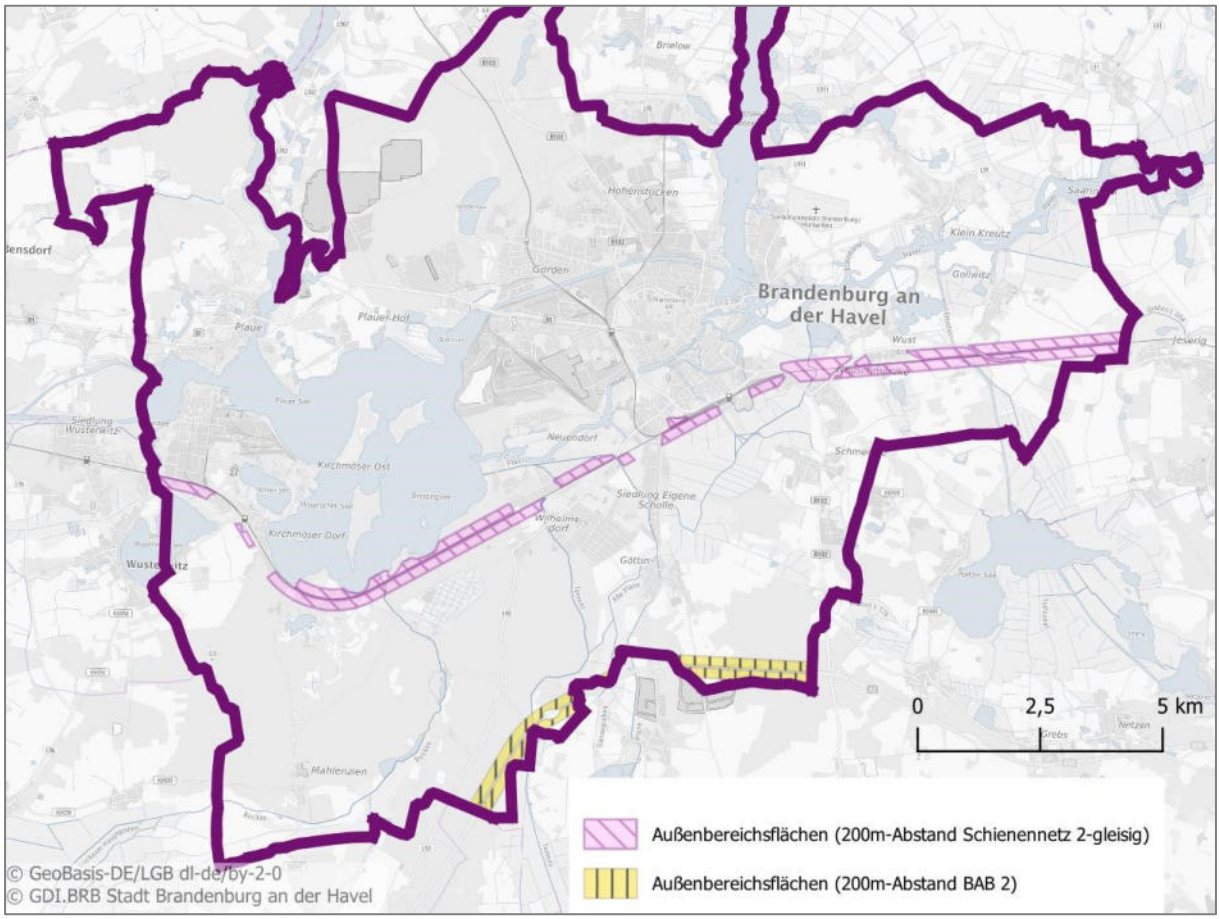
VI.3.3 Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Im Außenbereich nach § 35 BauGB (1) sind unter Beachtung des größtmöglichen Schutzes der freien Landschaft bauliche Anlagen im Regelfall nur unter bestimmten Voraussetzungen planungsrechtlich zulässig. Mit verschiedenen Novellierungen des BauGB im Jahr 2023 hat der Bundesgesetzgeber jedoch PV-Anlagen in besonderen Konstellationen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert.

Hierunter fallen PV-FFA entlang eines 200 Meter breiten Streifens von Autobahnen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b aa BauGB) und Hauptschienenwegen mit 2 Gleisen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b bb BauGB) (siehe nachfolgenden Abbildung) sowie Agri-PV-Anlagen mit einer Gesamtgröße von max. 2,5 ha, die in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle oder Betriebssitzes stehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) (siehe Kapitel VI.2.2).

Somit wären diese Anlagen planungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Im Rahmen der Einzelfallprüfung innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens muss dann die Betroffenheit öffentlicher Belange geprüft werden, wobei nach bisheriger Einschätzung davon auszugehen ist, dass für größere PV-FFA regelmäßig die Einleitung von Bauleitplanverfahren erforderlich sein wird (siehe Kapitel VI.3.1).

Abbildung 15 – privilegierte Außenbereichsflächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB



(Anm.: Die Darstellung möglicher privilegierter Bereiche ist keine vorweggenommene behördliche Positivbescheinigung, ob hier PV-Anlagen errichtet werden dürfen – dies bleibt der Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren vorbehalten; ggf. ergibt sich auch ein Planerfordernis).

VI.4 Konzepterstellung – Kriterien für die Standortanalyse

VI.4.1 Einleitung

Die Stadt Brandenburg an der Havel verfolgt mit der Erstellung des Planungskonzeptes das Ziel, Flächen im gesamten Gemeindegebiet zu ermitteln, die nach Beachtung und Berücksichtigung raumordnerischer, umweltrechtlicher und einzelfallbezogener städtebaulicher Abwägungskriterien für die Errichtung von Solarparks geeignet sind.

Unter weiterer Betrachtung des notwendigen Ausbaubedarfes, welcher sich aus den klimapolitischen Zielen des Bundes und Landes herleiten lässt (siehe Kapitel IV.1) gelten folgende allgemeinen planerischen Grundsätze:

- **sparsamer Umgang mit Grund und Boden,**
- **vorrangige Ausnutzung der vorhandenen, planungsrechtlich gesicherten Flächen sowie Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten bestehender Solarparks,**
- **vorrangig Innenentwicklung vor Außenentwicklung,**
- **vorrangige Entwicklung auf Konversionsflächen,**

- **Schutz der sensiblen Landschafts- und Naturräume,**
- **Vermeidung der übermäßigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen,**
- **wenn räumlich ausgewogene Verteilung im Gemeindegebiet,**
- **Mitberücksichtigung der in den Nachbarkommunen bereits errichteten und geplanten Solarparks bei der gesamträumlichen Analyse,**
- **Vermeidung hoher Netzanschlussaufwendungen durch Einbindung technologisch effektiver Speicherlösungen sowie kurzer Leitungswege in das übergeordnete Stromnetz**

Die Ermittlung der Potentiale für PV-FFA erfolgt in abgestufter Form in Anlehnung an die „***Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)*** *des Landes Brandenburg vom August 2023*“ (8) sowie auf Grundlage folgender Arbeitsschritte und Kriterien mittels räumlicher Analyse unter Einsatz von GIS[17]-Software:

[17] GIS = Geoinformationssystem (mit dieser Software können Geo(fach)daten unterschiedlichster Herkunft miteinander verschnitten werden, um daraus neben Detailkarten auch räumliche Analysen zu erstellen)

VI.4.2 Ablaufschema:

1. Ermittlung von Flächen mit **Positivkriterien** (Flächen, die bevorzugt für PV-FFA in Frage kommen könnten, siehe Kapitel VI.4.3),
2. Ermittlung von Flächen mit **Ausschlusskriterien** („harte“ Restriktionen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat und die zwingend zu beachten sind, siehe Kapitel VI.4.4),
3. Ermittlung von Flächen mit **Abwägungskriterien** („weiche“ bzw. städtebauliche Kriterien, die von der Gemeinde im Sinne ihrer Planungshoheit selbst erstellt und angewendet werden, siehe Kapitel VI.4.5)

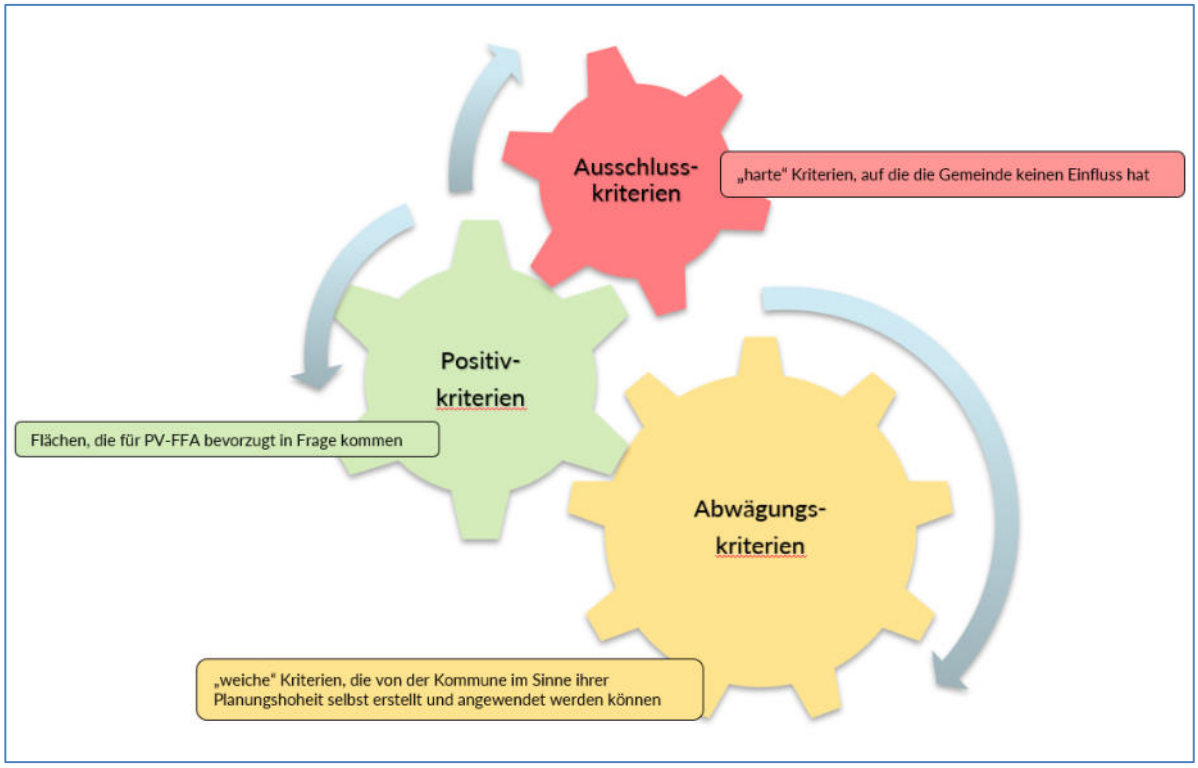


Abbildung 16 – Schema Kriterienanalyse Schritte 1-3

4. Ermittlung von „Suchräumen“ (Weißflächen)
5. Detailanalyse der „Suchräume“, grobe Einschätzung bzw. Abwägung, inwieweit städtebauliche Belange („weiche Kriterien“) durch die Errichtung von PV-FFA bzw. Solarparks betroffen sind, Bewertung der Raumnutzungskonflikte sowie Einschätzung von vorhandenen Positivmerkmalen; Erstellung Steckbriefe zu den Einzelflächen sowie Gesamttabelle der möglichen Potentialflächen; Einbeziehung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinden in den Entwurf des Konzeptes
6. Darstellung und Beschreibung der PV-FFA-Potentialflächen in Karten und „Steckbriefen“

Endergebnis:

7. **SVV-Beschluss des PV-FFA-Konzeptes als gesamträumliches städtebauliches Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB**
8. **Bauleitplanerische Umsetzung (Schaffung von Planungsrecht für die jeweiligen Bereiche (Übernahme der Potentialflächen in den neuen FNP / Aufstellung B-Pläne)**

VI.4.3 Positivkriterien

Grundsätzlich soll im Sinne der sogenannten „Bodenschutzklausel“, die der Bundesgesetzgeber im Jahre 1987 in das BauGB eingeführt hatte, mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. In diesem Sinne sollen die Gemeinden zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere Maßnahmen zur Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtungen sowie Bodenversiegelungen in den Vordergrund stellen.

Daher sollten PV-Anlagen bzw. PV-FFA bevorzugt auf folgenden Flächen realisiert werden:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad wie z.B. baulicher Anlagen, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.,
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt sind wie. u.a. durch Stoffemissionen, Lärm oder durch Zerschneidung geprägte Flächen,
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild wie z.B. durch Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen,
- Konversionsflächen (z.B. militärisch oder wirtschaftlich) wie u.a.:
 - Umnutzungsflächen, die von ehemals mit der Landesverteidigung beauftragten Einheiten genutzt wurden (militärisch),
 - ehemals gewerblich bzw. industriell oder für die verkehrliche bzw. technische Infrastruktur genutzte Flächen wie ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen, vorbelastete/versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete, soweit sie nichtnaturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind.
- Flächen in unmittelbarer Nähe zu großen Industrieunternehmen mit sehr hohem Strombedarf,
- Flächen im näheren räumlichen Umfeld von bestehenden größeren agrarisch genutzten baulichen Anlagen wie Ställe, Wirtschafts- und/oder Lagergebäuden, die auf Grund ihrer Lage meist als Übergang von der Siedlungsstruktur und der freien Landschaft bereits eine Vorprägung auf den Kulturlandschaftsraum vermitteln und dann wegen ihrer Lagegunst zu diesen Anlagen Synergieeffekte z.Bsp. bei Nutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden für Speichersysteme erzielen können; zugleich dienen die PV-Anlagen dann als Energiequelle für die landwirtschaftlichen Betriebe und unterstützen diese dann beim weiteren agrarischen Strukturwandel.

VI.4.4 Restriktionskriterien mit Ausschlusswirkung

Bei Flächen mit Ausschlusswirkung bzw. die mit Restriktionen überlagert sind, handelt es sich um besonders nach Fachrecht geschützte Areale sowie um Gebiete mit raumordnerischen Zielfestlegungen, die einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich sind. Diese Flächen sind regelmäßig vor großräumigen baulichen Anlagen wie PV-FFA freizuhalten, weil die Errichtung dieser Anlagen dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft oder den raumordnerischen Zielen nicht entspricht.

VI.4.4.1 Ziele der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung)

Entsprechend des Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 1 Abs. 1 ROG) (9) sind *„der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind:*

1. *unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,*
2. *Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen…“.*

Die Entwicklung des Gesamtraums soll dabei unter Berücksichtigung der Erfordernisse der jeweiligen Teilräume erfolgen (sog, Gegenstromprinzip).

Entsprechend § 3 Abs. 1 ROG sind dabei **Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben** an die nachgelagerten Planungsebene, abschließend auf der jeweiligen Planungsebene (Landesplanung, Regionalplanung) abgewogen und damit zwingend durch die Gemeinden bei der städtebaulichen Planung **zu beachten**.

Grundsätze der Raumordnung (siehe Kapitel VI.4.5.1) sind Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes und sind durch die nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen **zu berücksichtigen**. Hier besteht somit Ermessenspielraum für die Kommunen bei der Abwägung mit anderen Belangen.

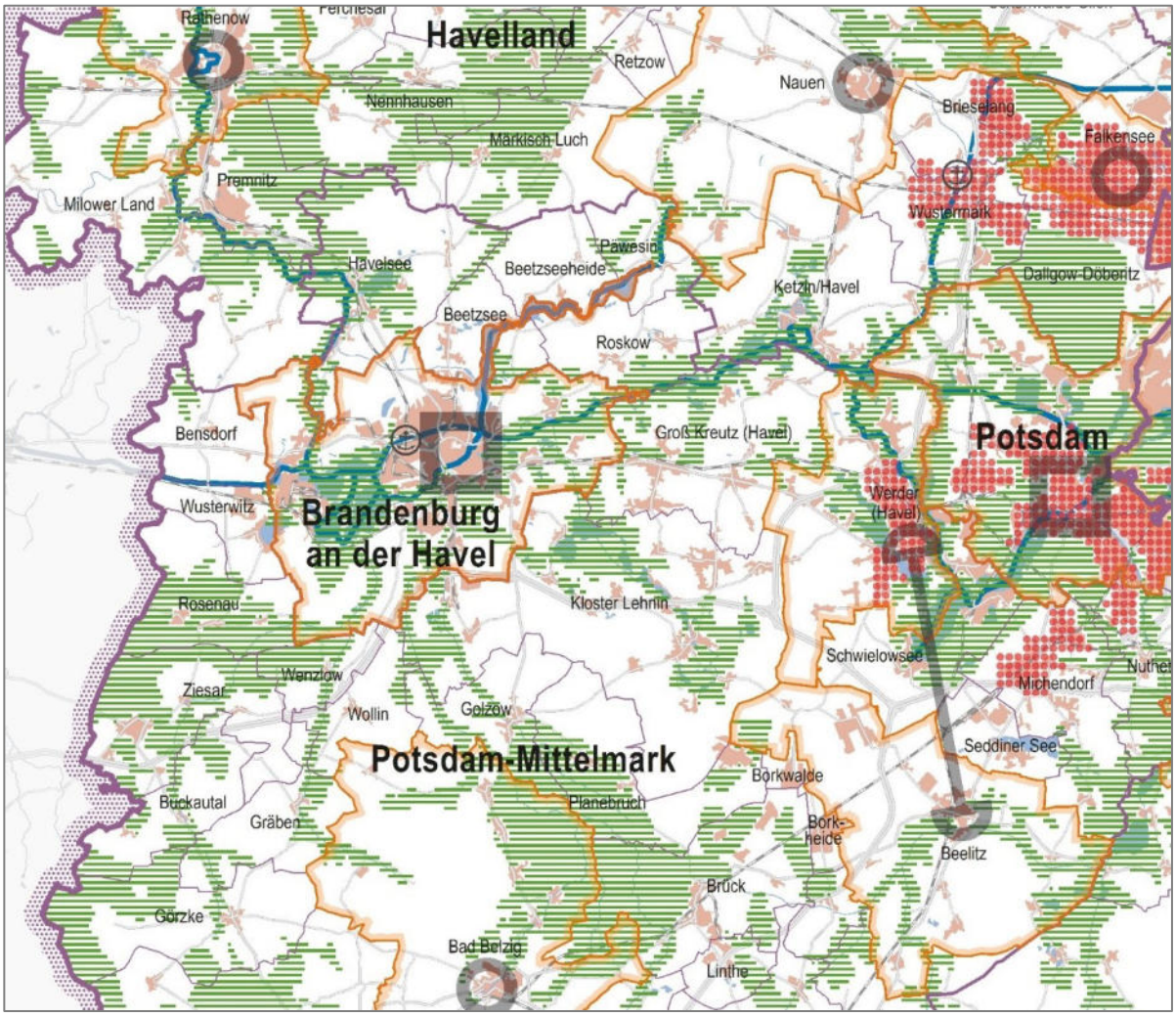
Neben dem länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz sind in erster Linie die Bundesländer zuständig für die Umsetzung der raumordnerischen Leitgedanken. Im Land Brandenburg erfolgt die raumordnerische Steuerung überwiegend auf zwei Ebenen, einerseits auf Ebene der Landesplanung (gesamtes Land Brandenburg), anderseits auf Ebene der nachgelagerten Regionalplanung, die als Bindeglied zwischen Landesplanung und kommunaler Bauleitplanung fungiert (5 Regionale Planungsgemeinschaften).

Landesplanung:
Die Länder Berlin und Brandenburg arbeiten im Rahmen der Landesentwicklung kooperativ zusammen und haben neben dem grundsätzlichen **Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007)** und dem **Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS)** mit dem **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** (10), der im Jahr 2019 in Kraft trat, den überörtlichen raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion definiert.

In Bezug auf die Steuerung von Solarparks trifft der LEP HR keine direkten und konkreten Aussagen, jedoch ist vorrangig folgendes Ziel (Z) zu beachten:

- der **Freiraumverbund** ist in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern; raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (wie PV-FFA), die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind auf Grund der Funktionsstörung des Freiraums und der Verbundstruktur regelmäßig ausgeschlossen (**Z 6.2)**,

Abbildung 17 – Auszug aus dem LEP HR



© GL Berlin/Brandenburg

Regionalplanung:

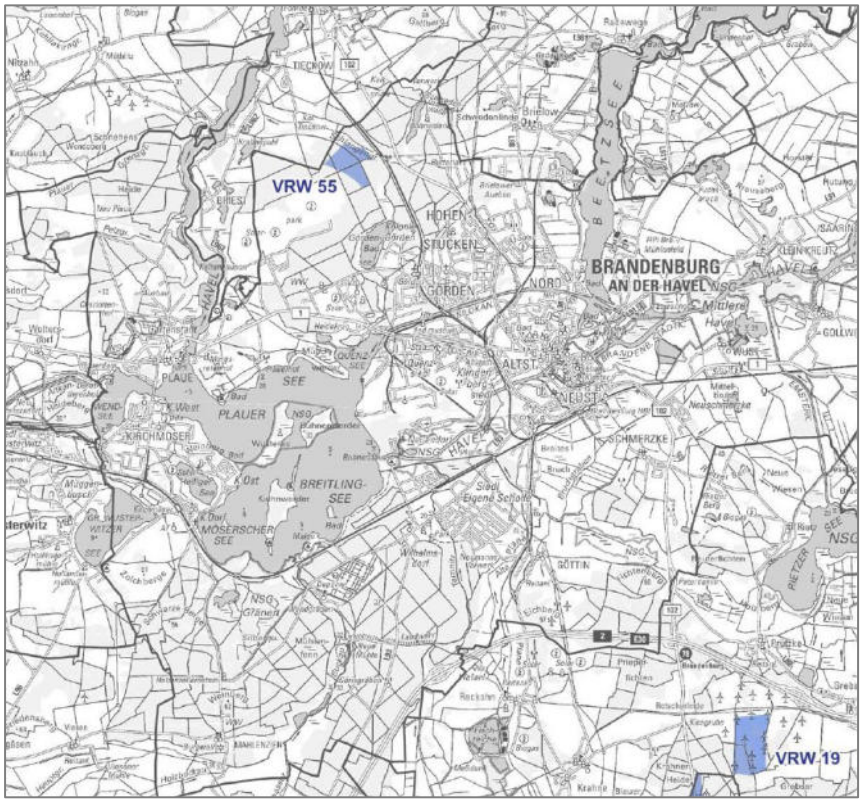
Die **Regionalplanung**[18] vertieft die Ziele und Grundsätze der Landesplanung und dient zugleich als Bindeglied zwischen der übergeordneten Raumplanung sowie den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Kommunen in der jeweiligen Region. Das Land Brandenburg gliedert sich dabei in fünf Regionale Planungsräume, wobei die Stadt Brandenburg an der Havel eines von fünf Mitgliedern in der Region Havelland-Fläming ist.

Für die Region Havelland-Fläming gelten derzeit nachfolgende Ziele der Regionalplanung, die mit der Thematik der Planung von großflächigen Solarparks Schnittmengen aufweisen und demzufolge zu beachten sind:

a) Der sachliche **Teilregionalplan Windenergienutzung 2027**[19] ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt Brandenburg Nr. 42 vom 23.10.2024 in Kraft getreten. In den dort ausgewiesenen **Vorranggebieten für Windenergienutzung** (VRW 55 im Gebiet der Stadt) sollen Flächen für

[18] https://havelland-flaeming.de/regionalplan/
[19] https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/

die Errichtung von Windenergieanlagen auf raumordnerischer Ebene gesichert werden. PV-FFA sind hier unzulässig.



© Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Abbildung 18 – Auszug aus dem Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

b) Der **Regionalplan Havelland-Fläming 3.0** befindet sich seit einigen Jahren im Aufstellungsverfahren. Im Rahmen der Regionalversammlung vom 25. Juni 2026 wurde der Regionalplan in der Fassung des 2. Entwurfs mehrheitlich beschlossen. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde sowie das Inkraft-Treten stehen derzeit (Stand Juil 2026) noch aus.

Folgende **Ziele der Regionalplanung** sind dort ausgewiesen, auf denen die Errichtung großräumiger PV-FFA regelmäßig ausgeschlossen ist (Ausnahme ggf. AGRI-PV)

Kapitel Siedlung:

- **(Z) 1.2 Großflächiger gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV)** (Sicherung des Standortes für Großansiedlungen von Gewerbe/Industrie mit erheblichen Flächenbedarf)

Kapitel Freiraum:

- **(Z) 2.2.1 Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung** (Sicherung der Areale für Rohstoffgewinnung (Erden, Kiese, usw.)
- **(Z) 2.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft** (Sicherung guter landwirtschaftlicher Böden für den Agrarsektor, ggf. sind als Ausnahme AGRI-PV-Anlagen möglich)

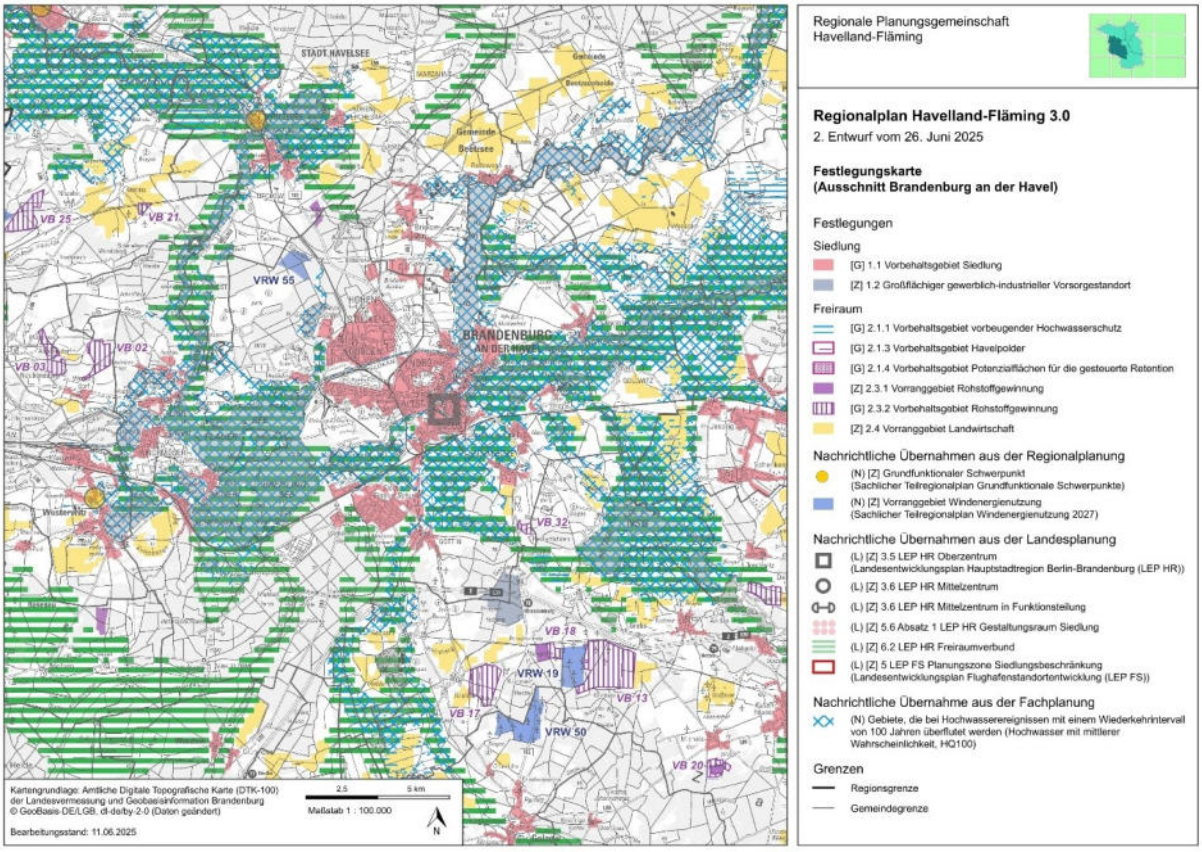


Abbildung 19 – Ausschnitt aus dem 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (identisch mit Satzung)

VI.4.4.2 Natura 2000 – Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Zum Schutz der Natur (Flora/Fauna) sowie Landschaft gibt es verschiedene Schutzgebietskategorien auf unterschiedlichen administrativen Ebenen (EU, Bund, Land). Hierzu wie folgt:

Natura 2000-Gebiete[20]:

Das Europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 besteht aus:

- **Flora-Fauna-Habitaten (FFH)** und
- **Europäischen Vogelschutzgebieten**.

Im Regelfall widerlaufen großräumige PV-FFA den Erhaltungszielen der europäischen Schutzgebietsverordnungen und sind daher in diesen Gebieten als grundsätzlich unzulässig zu bewerten.

Naturschutzgebiete (NSG):

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz- BNatschG (11) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Sie gehören – neben Nationalparken – zu den sehr streng geschützten Flächen in Deutschland, Hier sind PV-FFA grundsätzlich ausgeschlossen.

[20] https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000/schutzgebietsnetz-natura-2000

Landschaftsschutzgebiete (LSG):

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die der Erhaltung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft, der Erhaltung des Naturhaushaltes sowie dem Schutz oder der Pflege von Landschaften dienen. Wichtig ist in Landschaftsschutzgebieten der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft sowie ihre Bedeutung für eine naturnahe Erholung.

Die Verordnung zu einem Landschaftsschutzgebiet enthält Verbote und Genehmigungsvorbehalte, die den Landschaftsraum vor Zerstörung und Beeinträchtigung, beispielsweise durch Baumaßnahmen oder Infrastrukturmaßnahmen, schützen sollen. Die Landnutzung bleibt in der bisherigen Form weiterhin möglich.

Grundsätzlich sind großräumige PV-FFA in LSG unzulässig. Jedoch hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) als zuständiger Verordnungsgeber im Januar 2024 ***„Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in großräumigen Landschaftsschutzgebieten“*** (12) veröffentlicht, nach denen unter bestimmten strengen Voraussetzungen PV-FFA in LSG zugelassen werden können.

(Anm.d.R.: mit Konstituierung der neuen brandenburgischen Landesregierung ab Dezember 2024 ist das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) zuständiger Verordnungsgeber für Landschaftsschutzgebiete in Brandenburg).

Grundlegende Bedingung ist, dass es sich bei dem betreffenden LSG, indem die Planung für PV-FFA erfolgt, um ein **großräumiges LSG handelt**. Als Maßstab der Großräumigkeit gilt eine LSG-Größe ab **10.000 Hektar (ha).**

Für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel, welches von insgesamt vier LSG überlagert wird, würde das Kriterium der Großräumigkeit nur für das LSG „Westhavelland“ zutreffen. Die jeweils anderen LSG erreichen das Einstiegskriterium zur möglichen Zulässigkeit von Solarparks nicht, so dass hier seitens des Landesverordnungsgebers großflächige PV-FFA derzeit als unzulässig bewertet werden. Eine Ausnahme bilden kleinere Agri-PV-Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB. Hier hat das Land Brandenburg mit dem „Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt vom 24. Juli 2025“ (6) Erleichterungen hinsichtlich der Zulässigkeit von privilegierten Agri-PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten eingeführt.

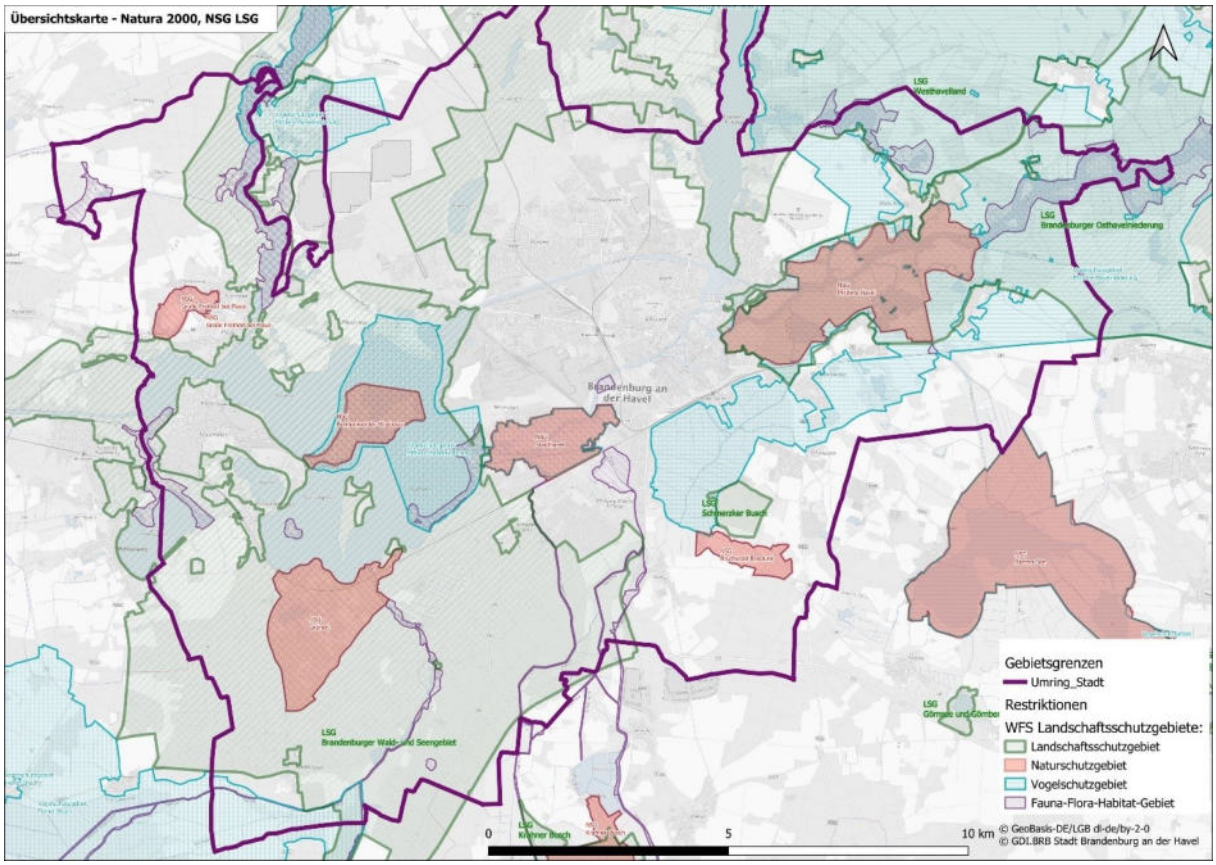


Abbildung 20 – Übersichtskarte Natur- und Landschaftsschutzgebiete

VI.4.4.3 Gewässer

Entsprechend § 36 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG (13) darf eine Solaranlage nicht errichtet und betrieben werden:

1. in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, und
2. in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes
 a. die Anlage mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt oder
 b. der Abstand zum Ufer weniger als 40 m beträgt

Das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel ist durch seinen überwiegende naturbelassenen Gewässerreichtum (Havel, Seen) geprägt, so dass hier PV-Anlagen auf diesen Gewässern ausgeschlossen; auch gibt es keine künstlichen Gewässer, die ggf. für „Gewässer-PV“ (siehe Kapitel VI.2.3) in Frage kommen könnten.

VI.4.4.4 Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete

In hochwassergefährdeten Bereichen sowie vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) sind PV-FFA regelmäßig ausgeschlossen, da insbesondere durch die baulichen Anlagen und Einfriedungen ein ungehinderter Wasserabfluss beeinträchtigt ist und diese Anlagen in Überschwemmungsgebieten eher eine zusätzliche Gefahrenquelle darstellen.

Im Gebiet der Havel hat das Land Brandenburg per Allgemeinverfügung vom 29.01.2020 eine vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes veröffentlicht. Mit Verfügung im Amtsblatt vom 18.12.2024[21] wurde die Geltungsdauer der Verfügung bis zum 30.01.2027 verlängert.

VI.4.4.5 Wasserschutzgebiete

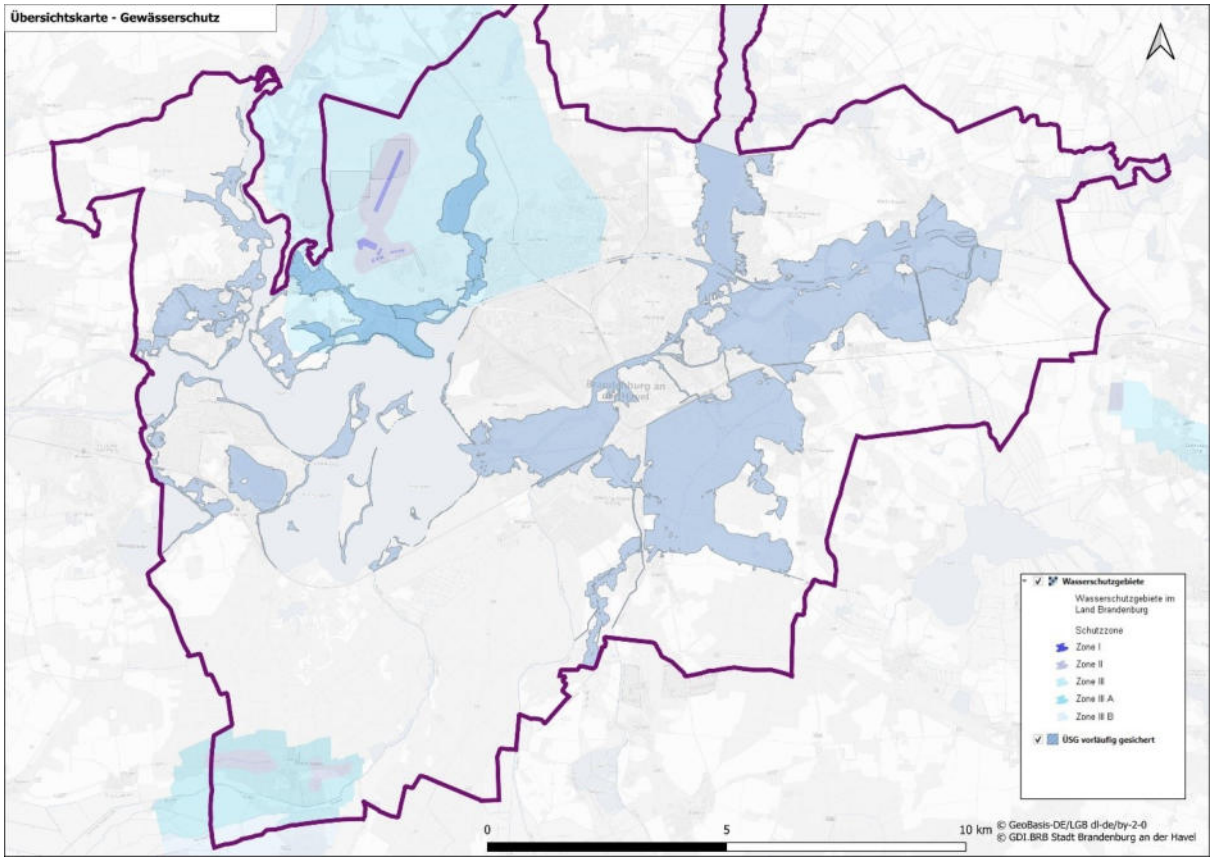
Auf dem Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel sind für die Wasserwerke Mahlenzien und Kaltenhausen Trinkwasserschutzzonen rechtlich festgesetzt[22]. Das Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Mahlenzien wurde neu bemessen und am 5. Januar 2004 neu festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet Kaltenhausen ist noch nicht neu bemessen und deshalb ist die Festsetzung aus dem Jahr 1974 rechtskräftig. Da insbesondere im Havariefall (Brand der Solarmodule) die Gefahr einer chemischen Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers besteht, sind im Regelfall nach den geltenden Schutzgebietsverordnungen PV-FFA in Wasserschutzgebieten der Zonen I (Fassungsbereich von 10 m um den Brunnen) und II (engere Schutzzone) ausgeschlossen. In der Zone III wären PV-Anlagen nur zulässig, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Schutzzweckgefährdung ausgeschlossen werden kann. Hier sind dann folgende Punkte zu beachten[23]:

- Nutzung von Materialien ohne Gefahrstoffe,
- keine reliefbedingten Veränderungen der Erdoberfläche,
- Beeinträchtigung und Durchlüftung der Böden ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren,
- Bewirtschaftung der PV-Nutzfläche ohne Pestizid- u. Düngemitteleinsatz,
- Reinigung der PV-Module ausschließlich mit Wasser,
- Ölnutzung in technischen Anlagen nur unter entsprechenden Auflagen,
- PFAS-Verbot sowohl in den technischen Anlagen als auch bei den PV-Modulen,
- Vorlage eines Brandschutzkonzeptes, das auch die Batteriespeichersysteme mit berücksichtigt:
 - Bei der Brandschutzplanung für PV-FFA ist der Einsatz von Löschmittelzusätzen wie PFAS, wegen der Gefahr der Grundwasserverunreinigung zu vermeiden. Eine Auffangmöglichkeit für die Mengen an möglicherweise notwendigem Löschwasser kann voraussichtlich nicht eingerichtet werden.
 - Sollte es zum Bau von PV-FFA-anlagennahen Batteriespeichersystemen kommen, ist, was die Doppelwandigkeit der Batterie-Packages angeht, der aktuelle Stand der Technik anzuwenden, um das Austreten der Lithium-Eisenphosphat oder vergleichbarer Verbindungen in den Boden zu verhindern.

Sind auf der geplanten PV-Fläche **Grundwassermessstellen** zur Überwachung des Grundwassers bzgl. evtl. Altlasten vorhanden, so ist für Probenahmen und ggf. für den Rückbau die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Messstellenstandorte zu gewährleisten. Das beinhaltet den Zugang zur Messstelle an sich, als auch die Zuwegung bis dorthin

[21] https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2050_24.pdf
[22] https://www.stadt-brandenburg.de/leben/umwelt-und-naturschutz/gewaesserschutz#c3367
[23] Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 01.09.2025

Abbildung 21 – Übersichtskarte Gewässerschutz



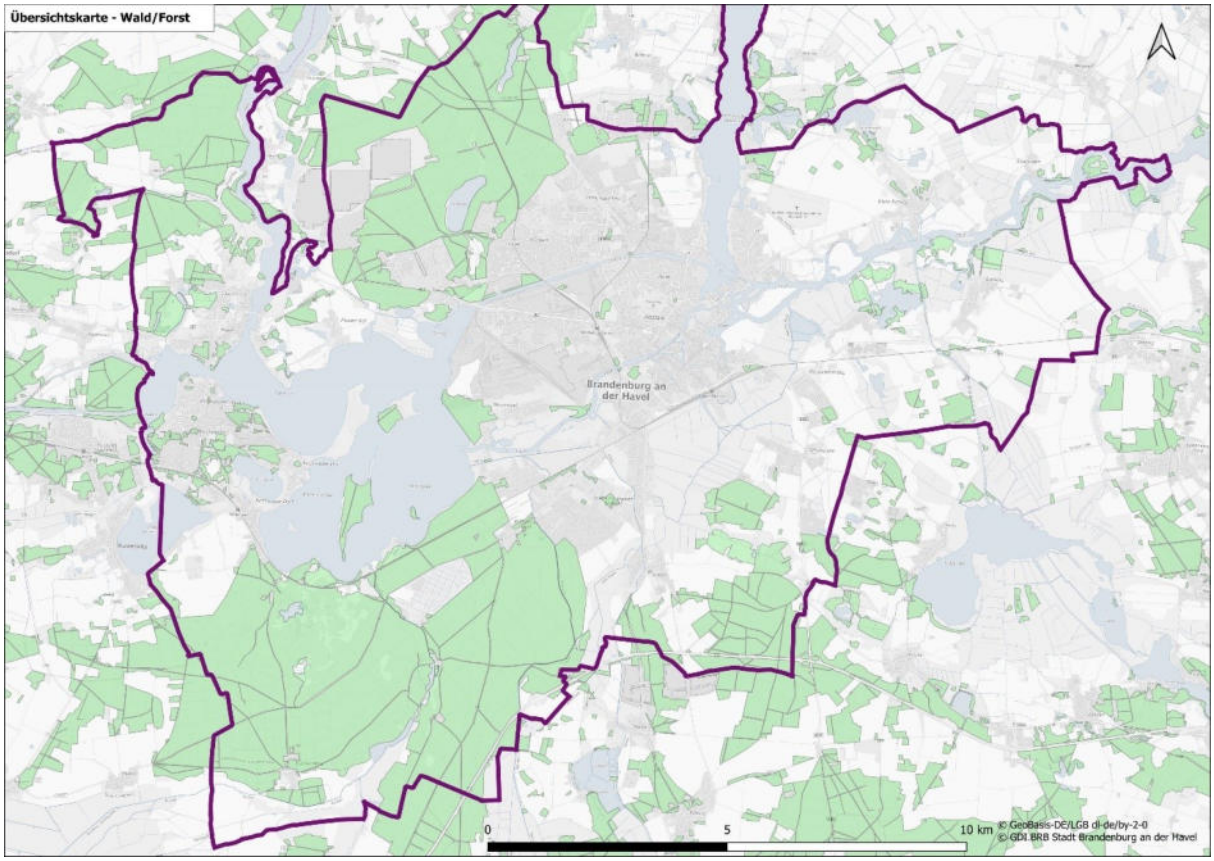
VI.4.4.6 Wald und Forstflächen

Wald sowie Forstflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG[24]) sind als natürliche Ressource zur Verminderung der Treibhausgase zu erhalten.

Großflächige Abholzungen und Rodungen für PV-FFA sind im Regelfall ausgeschlossen und konterkarieren den klimatischen Nutzen von Wäldern.

[24] https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lwaldg#2

Abbildung 22 – Wald/Forstflächen (Forstgrundkarte Land Brandenburg)



VI.4.5 Städtebauliche sowie einzelfallbezogene Kriterien (Abwägungskriterien)

In Abhängigkeit von der konkreten Situation können Solarparks nach Maßgabe verschiedenster Kriterien und öffentlicher Belange im Einzelfall unterschiedlich bewertet werden. (**gemeindliche Abwägungsdirektive**). Insofern werden die hier nachfolgend aufgeführten städtebaulichen Kriterien im Sinne der Planungshoheit der Stadt Brandenburg an der Havel für die planerische Feinsteuerung der Ansiedlung von Solarparks festgesetzt.

VI.4.5.1 Grundsätze der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung)

Wie bereits im Kapitel VI.4.4.1 ausgeführt, sind Grundsätze **der Raumordnung** Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes und durch die nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen **zu berücksichtigen**. Hier besteht somit Ermessenspielraum für die Kommunen bei der Abwägung mit anderen Belangen.

Landesplanung:
Die folgenden **Grundsätze (G)** des **LEP HR** (10) sind in Bezug auf die Planung von großräumigen Solarparks im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen

- Der bestehende **Freiraum** soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen (**G 6.1)**,

- **Kulturlandschaften** Die vielfältigen Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern sollen behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden **(G 4.1)**,
- **Ländliche Räume** sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten **(G 4.3)**,
- für den **Klimaschutz** und den Ausbau **Erneuerbare Energien** sollen eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden, die Energieübertragungs- und -verteilnetze sowie Energiespeicherkapazitäten, insbesondere für Strom und Gas, sollen raumverträglich ausgebaut werden, dabei sollen Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete als natürliche Kohlenstoffsenken zur CO 2 -Speicherung erhalten und entwickelt werden,
- Militärische und zivile **Konversionsflächen** sollen neuen Nutzungen zugeführt werden **(G 5.10)**

Da sich diese landesplanerischen Grundsätze mit grundsätzlichen städtebaulichen Abwägungskriterien fachlich und thematisch überlagern, erfolgt die Bewertung dieser Belange entsprechend der unterschiedlichen Themenfelder.

Regionalplanung:

Wie bereits im Kapitel VI.4.4.1 beschrieben, vertiefen neben den verbindlichen Zielen die Grundsätze der Regionalplanung die landesplanerischen Vorgaben, berücksichtigen dabei jedoch auch die gemeindlichen Belange unter Beachtung des sogenannten „Gegenstromprinzips“.

Für die Region Havelland-Fläming, in welcher die Stadt Brandenburg an der Havel Mitglied ist, gelten derzeit nachfolgende **Grundsätze** der Regionalplanung, die mit der Thematik der Planung von großflächigen Solarparks Schnittmengen aufweisen und demzufolge zu berücksichtigen sind: jedoch der gemeindlichen Abwägung mit anderen Belangen unterliegen:

Die beschlossene Satzungsfassung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** weist folgende **Grundsätze der Regionalplanung** aus:

Kapitel Siedlung:

- **(G) 1.1 Vorbehaltsgebiet Siedlung** (diese Gebiete sollen vorrangig für die (Wohn)Siedlungsentwicklung vorbehalten werden; großräumige PV-FFA sind hier aus planerischen Überlegungen auszuschließen)

Kapitel Freiraum:

- **(G) 2.1.1 Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz** (diese Gebiete dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind somit von PV-FFA freizuhalten)
- **(G) 2.2.2 Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung** (diese Gebiete sollen der Rohstoffgewinnung (Sande, Kiese usw.) entsprechende Areale freihalten; PV-FFA ist hier ggf. erst nach Ausschöpfung der Rohstoffe als Folgenutzung denkbar.

VI.4.5.2 Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen

Entsprechend der Kapitel VI.4.4.2 und VI.4.4.6 sind PV-FFA in den umweltbezogenen Schutzgebieten sowie in Wald- und Forstflächen im Regelfall ausgeschlossen. Zur Sicherung und Erhalt der jeweiligen Schutzgebietsfunktionen empfiehlt sich, zwischen geplanten Solarparks sowie den benachbarten Schutzgebieten als „weichen Übergang“ die Einrichtung von Pufferzonen in Abhängigkeit der jeweiligen Hierarchie des Schutzgebietscharakters.

Ebenso sind im Sinne jagdrechtlicher Belange Pufferzonen und Wildkorridore zwischen Wald und Solarparks vorzuhalten, um Verluste von Äsungs- und Einstandsflächen für die wildlebenden Tiere sowie die Einschränkung des damit einhergehenden Lebensraums zu minimieren[25] (hierzu auch das „*Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. vom 30.06.2022 zu PV-Freiflächenanlagen*“ [26]).

Folgende Pufferzonen sollten dabei geplant werden:

Gebietskategorie	Pufferzone in Metern zu PV-FFA
Natura 2000	mind. 100 - 200
Naturschutzgebiete	mind. 100 - 200
Landschaftsschutzgebiete	mind. 50 - 100
Biotope	mind. 50
Wald	mind. 50

Im Einzelfall und besonderer Begründung sowie Einzelfallbewertung können die Pufferzonen auch über- oder unterschritten werden.

VI.4.5.3 Landschaftsprogramm – Landschaftsplan

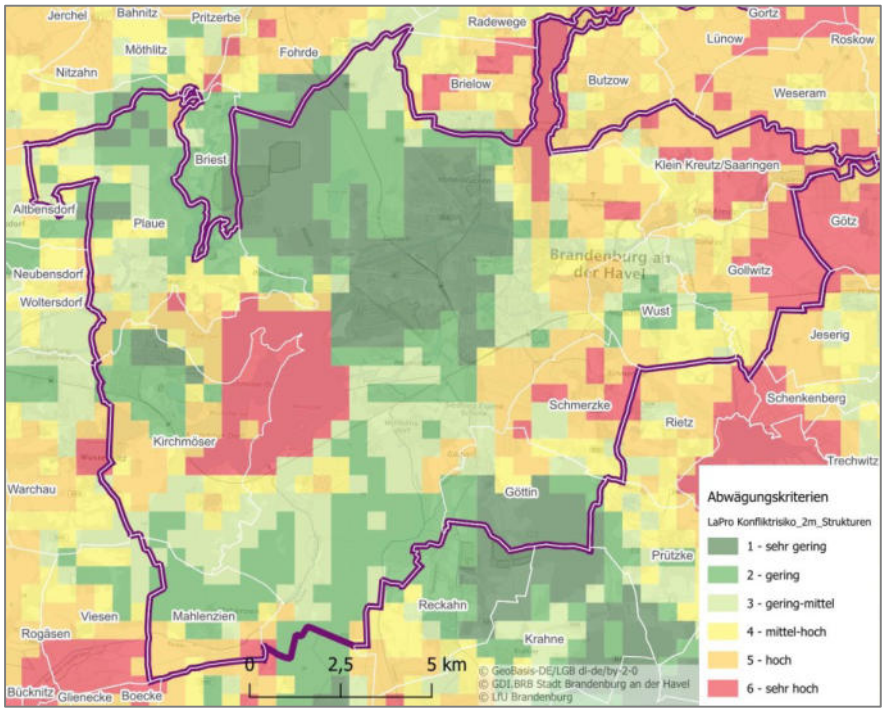
Landschaftsprogramm:

Hochwertige sowie störungsarme landschaftsbildende Räume, die im Landschaftsprogramm (LaPro)[27] Brandenburg aufgenommen sind und nicht über Landschaftsschutzgebietsverordnungen bzw. als NSG oder als Natura 2000 Gebiete gesichert sind, sollten von großflächigen und damit auch optisch auf das Landschaftsbild einwirkenden Solarparks freigehalten werden. Auch sind diese Landschaftsbereiche oft von Wald- und Offenlandschaften geprägt, die vor allem für störungsempfindliche Tiere von großer ökologischer Bedeutung sind.

In Anlehnung an die MLUK-Rahmenbedingung zur Zulässigkeit von PV-FFA in LSG sollten PV-FFA auf Grund der Bewahrung der natürlichen Landschaft daher in diesen sensiblen Bereichen nicht geplant und errichtet werden. Als Arbeitshilfe dient hier die Fortschreibung des LaPro zum Sachlichen Teilplans „*Landschaftsbild*", *Karte 4: Konfliktrisiko gegenüber 2 Meter hohen Strukturen*“[28], welche im Besonderen auf PV-FFA abstellt

[25] Stellungnahme de Unteren Jagdbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel vom 13.08.2025
[26] https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2022-07/2022-06_DJV-Position_Photovoltaik-Freiflaechenanlagen.pdf
[27] https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-12-2000-landschaftsprogramm-brandenburg (Stand 2001; Fortschreibung 2022 „Landschaftsbild“; derzeit in Fortschreibung sachlicher Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“)
[28] https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-Karte-Konfliktrisiko.pdf

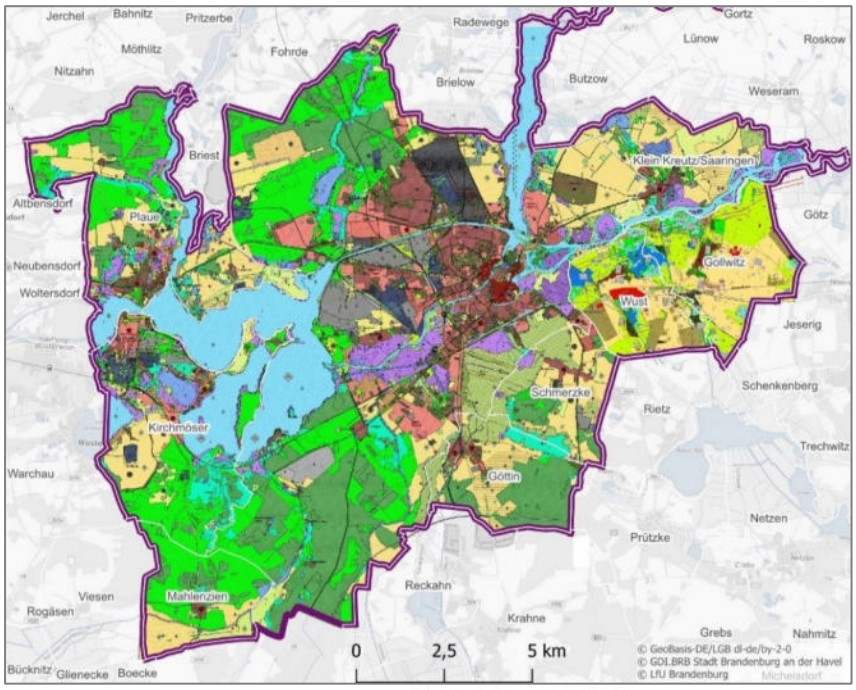
Abbildung 23 – Übersichtskarte LaPro



Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan stellt als „Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept“ die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes auf kommunaler Ebene dar. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte überwiegend eine Übernahme der landschaftsplanerischen Zielstellungen des Landschaftsplanes 1995 in den FNP der Stadt Brandenburg an der Havel. Mit der Neuaufstellung des FNP ist auch der Landschaftsplan fortzuschreiben.

Abbildung 24 – Übersichtskarte Landschaftsplan 1995



VI.4.5.4 Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale

Entsprechend § 30 BNatschG (11) sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als **Biotope** haben, gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, sind verboten. Daher ist im Regelfall die Zulässigkeit von PV-FFA hier nicht gegeben. Im Einzelfall kann jedoch von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Mit dem **Biotopverbund**, beziehungsweise der Erhaltung von Grünstrukturen zwischen Biotopen, wird das Überleben von Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Kulturlandschaft gesichert. Damit haben die Arten die Möglichkeit ihren Lebensraum zu wechseln. Der genetische Austausch in Flora und Fauna wird sichergestellt[29].

Flächenhafte Naturdenkmale sind kleinere Flächen, die besonders wertvolle und seltene Biotope und/oder Vorkommen seltener Flora- und Fauna beherbergen.

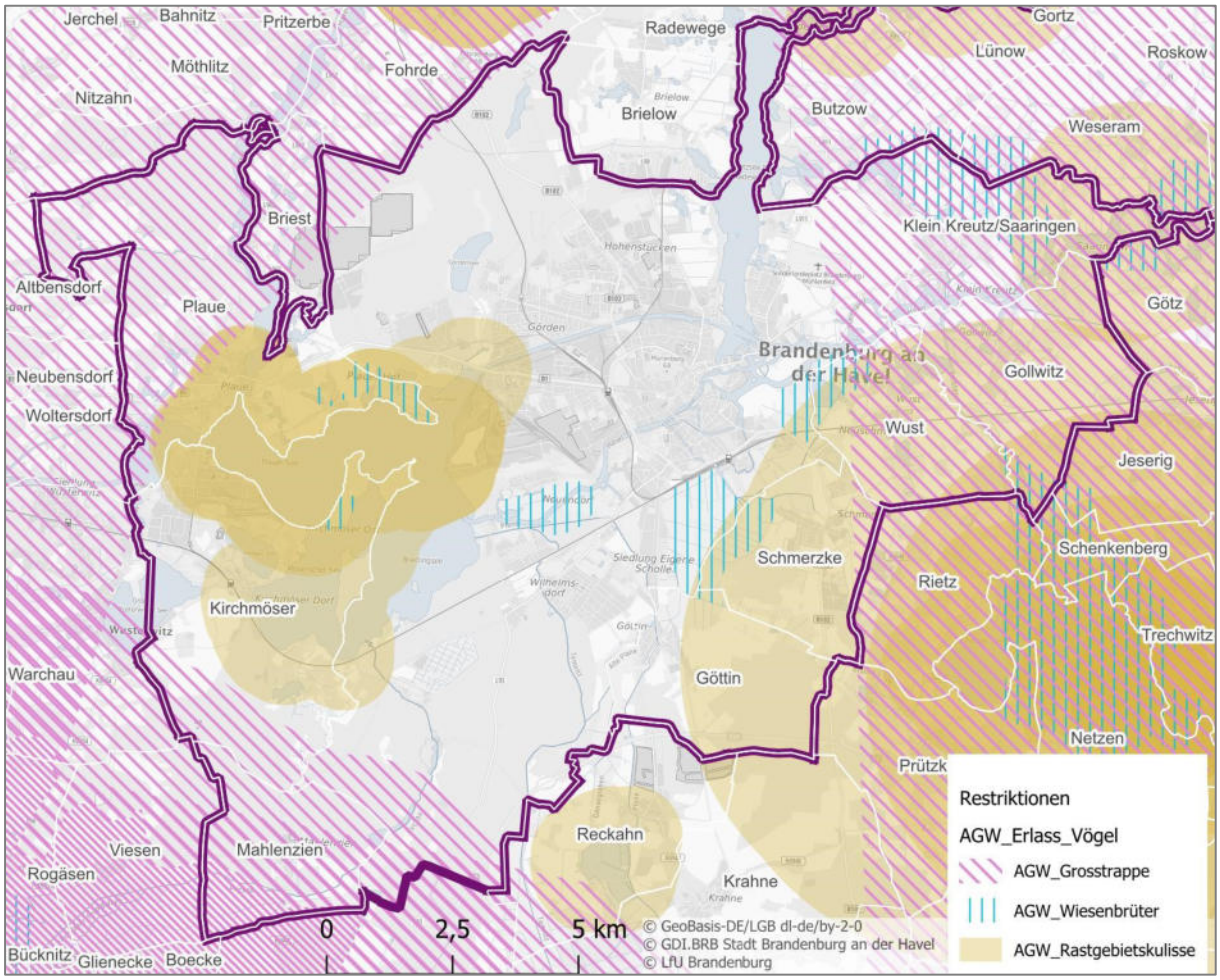
Bei der Planung ist daher darauf zu achten, dass großräumigen PV-FFA keine Biotopverbunde zerschneiden sowie flächenhafte Naturdenkmale nicht beeinträchtigt werden.

VI.4.5.5 Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten

In Anlehnung an den **Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen vom 7.06.2023 (AGW-Erlass)** (14), der die Errichtung von PV-FFA gemäß der Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für PV-FFA in großräumigen Landschaftsschutzgebieten in Brut- und Rastgebieten der störungsempfindlichen Vogelarten ausschließt, sind auch außerhalb von LSG bei der Planung und Errichtung von großräumigen PV-Freiflächenanlagen **die störungsgefährdeten Brut- und Zugvogelarten** (Brutgebiete der Wiesenbrüter, Einstands- und Wanderkorridore der seltenen Großtrappe, Rastgebietskulisse) zu berücksichtigen. Dies erscheint vor allem notwendig, da durch den vermehrten Zubau von raumwirkenden Anlagen wie Solarparks und Windenergieanlagen die Barrierewirkungen und optischen Beeinträchtigungen zunehmen und darüber hinaus der Entzug von großflächigen Nahrungshabitaten für die schutzbedürftigen Vogelarten problematisch ist.

[29] https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/gebietsschutz-und-vernetzung/biotopverbund

Abbildung 25 – Übersichtskarte AGW-Erlass



VI.4.5.6 Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG

Im Rahmen von Vorhabengenehmigungen werden regelmäßig Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Sie sollen unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß Paragraph 15 BNatSchG ausgleichen oder ersetzen (sogenannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Das Landesamt für Umwelt führt als Kataster das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem (EKIS WebGIS[30]) des Landes Brandenburg.

Die im EKIS hinterlegten Flächen und Daten sind bei der Einzelfallprüfung von PV-FFA zu beachten.

VI.4.5.7 Hochwertige Moorböden

Böden, die einen hohen Erfüllungsgrad für die Bodenfunktion besitzen, sind im gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodschG (15) besonders schutzwürdig. Die Flächeninanspruchnahme für andere Nutzungen wie u.a. für PV-Anlagen ist daher auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken. **Moorböden** speichern neben Wasser auch Kohlenstoffdioxid und sind Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten sowie Erholungsraum für die Menschen.

[30] https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutz-in-planungs-und-genehmigungsverfahren/ekis/

Moorböden wurden jahrhundertelang abgebaut, trockengelegt und bewirtschaftet. Die erhalten gebliebenen Flächen bedürfen eines besonderen Schutzes[31]. Trotz besonderer Förderung durch das EEG 2023 sollen PV-Anlagen auf Moorböden mit besonderer Funktion sowie Auenböden zum Schutz und Erhalt dieser Böden nur in besonderen Einzelfällen (ggf. als „Moor-PV“ auf wiedervernässten Moorfolgeböden) zugelassen werden (siehe Kapitel VI.2.4).[32]

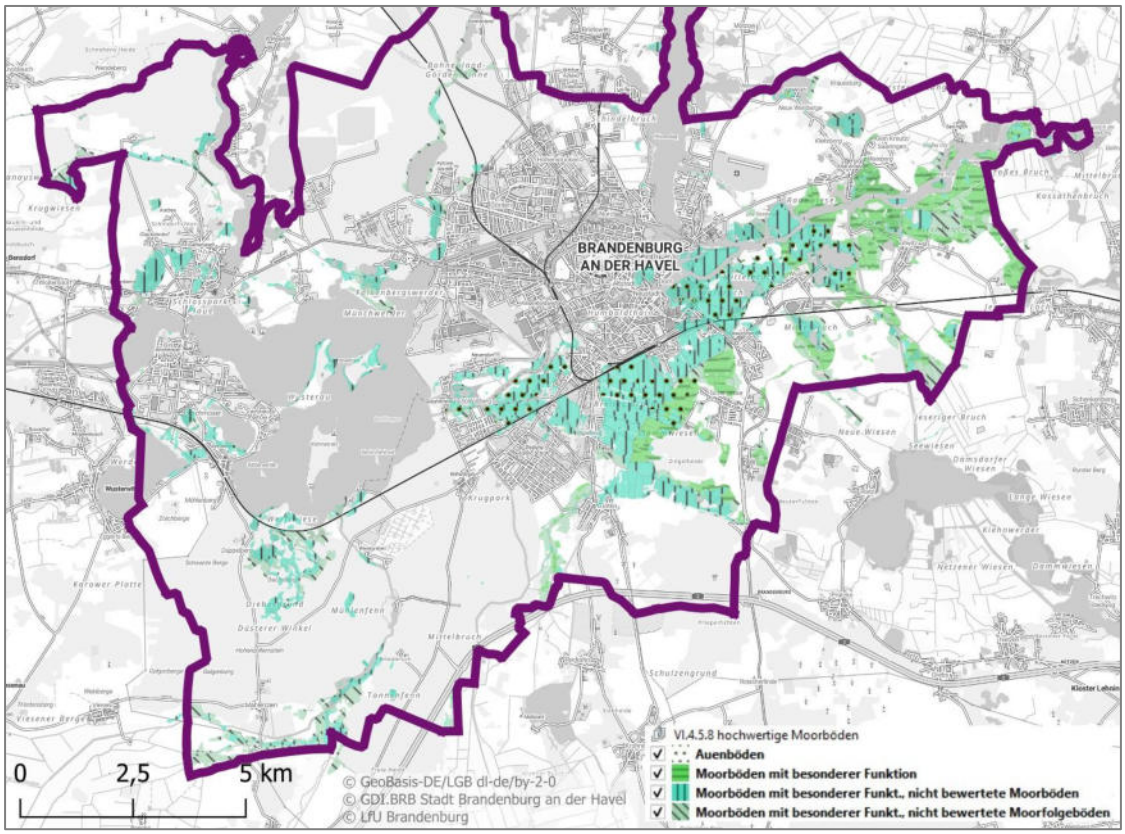


Abbildung 26 – hochwertige Moorböden

VI.4.5.8 Denkmalschutz

Mit der Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes – BbgDSchG vom 28. Juni 2023 (4) wurden die denkmalschutzrechtlichen Regelungen zu Gunsten erneuerbarer Energien novelliert. Die Planung und Errichtung von PV-FFA erfordert jedoch weiterhin die Berücksichtigung denkmalschutzrechtlicher Belange. Grundsätzlich gilt hier Folgendes:[33]

Bei der denkmalrechtlichen Beurteilung von PV-Freianlagen sind regelmäßig der gesetzliche Schutz von Bodendenkmalen sowie der Umgebungsschutz für Denkmale zu berücksichtigen. Die Denkmale sind gemäß § 3 BbgDSchG veröffentlicht. Festzustellen ist, dass die auf der nachfolgenden Karte abgebildeten Denkmale insoweit unverbindlich ist, als dass sie einen Bearbeitungsstand der abschließend eingetragenen Denkmale zeigt. Insbesondere zur Kartierung der Bodendenkmale ist zu berücksichtigen, dass tatsächlich ca. 10 - 15 % weitere Boden-

[31] https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/boden/bodenschutz/schutzwuerdige-boeden/moorboeden/
[32] das vom Land Brandenburg initiierte Projekt „Klimamoor“ endete am 31.12.2025; seit 2023 ist das WetNetBB-Projekt (https://wetnetbb.de/) aktiv in der Region
[33] Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) der Stadt Brandenburg an der Havel vom 08.08.2025

denkmale im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege (BLDAM) im Bearbeitungsverfahren sind, weitere 2 % sind neu entdeckt und werden erst innerhalb eines Jahres an das BLDAM berichtet und dort bearbeitet.

Daher ist für die korrekte Berücksichtigung der Bodendenkmale beim BLDAM und der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils der aktuelle Stand abzufordern.

Grundsätzlich sind Bodendenkmale durch den Bau von Solarflächenanlagen in ihrer Substanz bedroht. Durch Stromtrassen, Trafoanlagen, Fundamentierungen der Modulträger und Schutzanlagen wird zerstörend in Bodendenkmale eingegriffen, was eine Dokumentationspflicht mit sich bringt. Hierzu erteilt die UDB die Denkmalrechtliche Erlaubnis im konkreten Erlaubnisverfahren.

Im Rahmen der Planung und Konzeption ist daher das Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum regelmäßig als Träger öffentlicher Belange (TÖB) einzubeziehen.

In der Regel wird das BLDAM im Fall einer Flächenkollektoranlage eine archäologische Prospektion fordern, die durch den jeweiligen Vorhabenträger zu finanzieren ist. Die Prospektion erfolgt als Sieblochsondage und ggf. als Oberflächenbegehung. Dabei wird der Nachweis erbracht, ob die betroffene Fläche Bodendenkmal belastet ist und welchen Charakter die historische Bodennutzung konkret hat.

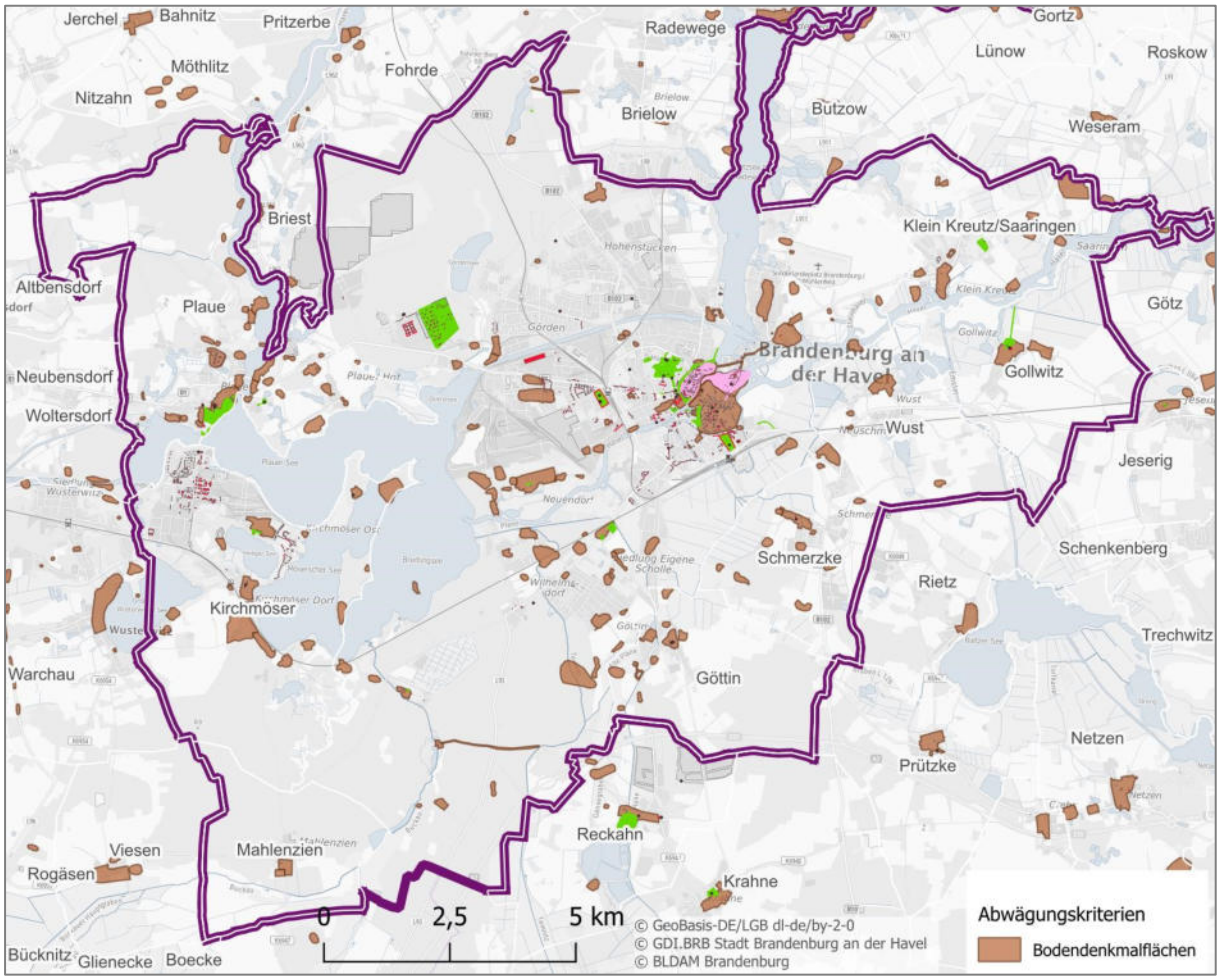
Wird kein Hinweis auf ein Bodendenkmal nachgewiesen, kann die Solaranlage anschließend ohne bodendenkmalrechtliche Auflagen errichtet werden.

Sind nachweislich Bodendenkmale betroffen, dabei ist unerheblich, ob sie durch die vorausgehende Siebloch-Prospektion erkannt wurden, oder ob ein Bodendenkmal zuvor schon bekannt war, wird regelmäßig durch das BLDAM eine Voruntersuchung als Schnittgrabung gefordert. Hierbei werden nach Vorgabe des BLDAM anhand bekannter Fakten und historisch-topografischen Erwägungen der Umfang und die Lage der Schnitte festgelegt. Der Investor hat den Facharchäologen zu beauftragen und die Kosten zu tragen.

Das BLDAM hat ein eigenes Referat für solche Großvorhaben und ist hier für verbindliche Festlegungen als TÖB einzubeziehen

Ist die Betroffenheit des Bodendenkmals geklärt, wird die Planung auf geringstmögliche Störung des Bodendenkmals optimiert, die Maßnahme auf der Grundlage des konkretisierten Antrages mit Nebenbestimmungen durch die UDB denkmalrechtlich genehmigt. Dabei werden Art und Ausmaß der erforderlichen archäologischen Dokumentation festgelegt.

Abbildung 27 – Übersichtskarte Denkmaltopographie und Bodendenkmale



VI.4.5.9 Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes

Bereits auf Ebene der Landesplanung wird dem Erhalt der **Kulturlandschaft**[34] ein hoher Stellenwert beigemessen. Demnach sollen laut LEP HR die **vielfältigen Kulturlandschaften** mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern behutsam weiterentwickelt werden. Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen dem Erhalt regionaler Werte und neuen Nutzungs- und Gestaltungsanforderungen zu finden. Nutzungen im Außenbereich, wie erneuerbare Energien, Rohstoffabbau, Netzausbau, Deponien sowie sonstige technische Anlagen, sollen verträglich in die Kulturlandschaften integriert werden **(G 4.1).**

Ländliche Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und

[34] *„Eine Kulturlandschaft bezeichnet eine Landschaftsform, die durch langfristige Wechselwirkungen zwischen menschlicher Tätigkeit und natürlichen Gegebenheiten geformt wurde…. Kulturlandschaften können urbane Räume, Industrielandschaften oder agrarisch geprägte Regionen umfassen – je nach Definitionsrahmen. Häufig wird der Begriff dann verwendet, wenn der historisch gewachsene Charakter und die Verbindung zu spezifischen landwirtschaftlichen oder siedlungsbezogenen Nutzungstraditionen im Vordergrund stehen….“* (https://www.baunetzwissen.de/stadt--und-dachbegruenung/fachwissen/grundlagen/kulturlandschaften-9966439)

das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten **(G 4.3)**.

Im Interesse der Sicherung der vorhandenen städtebaulichen Struktur und des Ortsbildes, der Erholungsfunktion der Kulturlandschaft und der Stärkung des gesellschaftlichen Rückhalts vor Ort ist für die Planung von Solarparks ein besonderes Augenmerk auf eine gute Einbindung in die Kulturlandschaft sowie auf einen **ausreichend verträglichen Abstand zu Ortslagen bzw. Siedlungsrändern,** insbesondere in den ländlich geprägten Teilen zu legen. Dieser Abstand kann variieren, z.B. in Abhängigkeit von der Topographie und der optischen Wahrnehmbarkeit, sollte jedoch von vornherein ausreichend bemessen sein.

Je nach Struktur und Topographie der Ortsrandlagen bzw. Siedlungsstruktur sollten Abstände von mind. 50 Metern zu einem Solarpark eingehalten werden. Zudem sind zwischen den Siedlungsbereichen und der PV-FFA entsprechende Einhegungen und Sichtschutzelemente wie Hecken einzuplanen.

Weiterhin sind großräumige Solarparks so zu planen, dass durch Anordnung und Unterteilung der Modulfelder eine bestmögliche Einbindung in die Landschaft gelingt. Im Einzelfall sind hier verschiedene optische visuelle Modellierungen zur Bewertung zu erstellen.

Abstände zu besonderen Nutzungen:

Zu einzelnen Sondernutzungen wie zum Beispiel dem Segelflugplatz Mühlenfeld - Mötzow sind im Sinne der Gefahrenabwehr und Vorsorge vor unfallbedingten Folgen ggf. zusätzliche Schutzabstände zu möglichen PV-FFA einzuplanen. Hierzu sind spezialisierte Gutachter sowie die Obere Luftfahrtbehörde des Landes mit einzubeziehen.

VI.4.5.10 Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA

Die im Flächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel abgebildeten Flächen wurden entsprechend des Maßstabs von 1:15.000 erst ab einer Größe von 1 Hektar unterschieden. Aufbauend auf dieser Darstellungssystematik sowie unter Berücksichtigung des planerischen Aufwandes zur Identifizierung geeigneter Potentiale für PV-Freiflächenanlage sowie der geringen Wirtschaftlichkeit, werden kleinere Flächen (zum Beispiel Splissflächen, Arrondierungen usw.) bis zu einer Größe von 3 ha in der Potentialanalyse grundsätzlich nicht erfasst und dargestellt.

Ergeben sich im Zuge der Einzelfallprüfung Flächen unter 5 ha (z.Bps. wegen des Einhaltens notwendiger Pufferzonen zu Wald, Schutzgebieten oder Siedlungsbereichen mit höherem Schutzanspruch), so werden die kleinteiligen Potentiale als „mäßig“ geeignet bewertet.

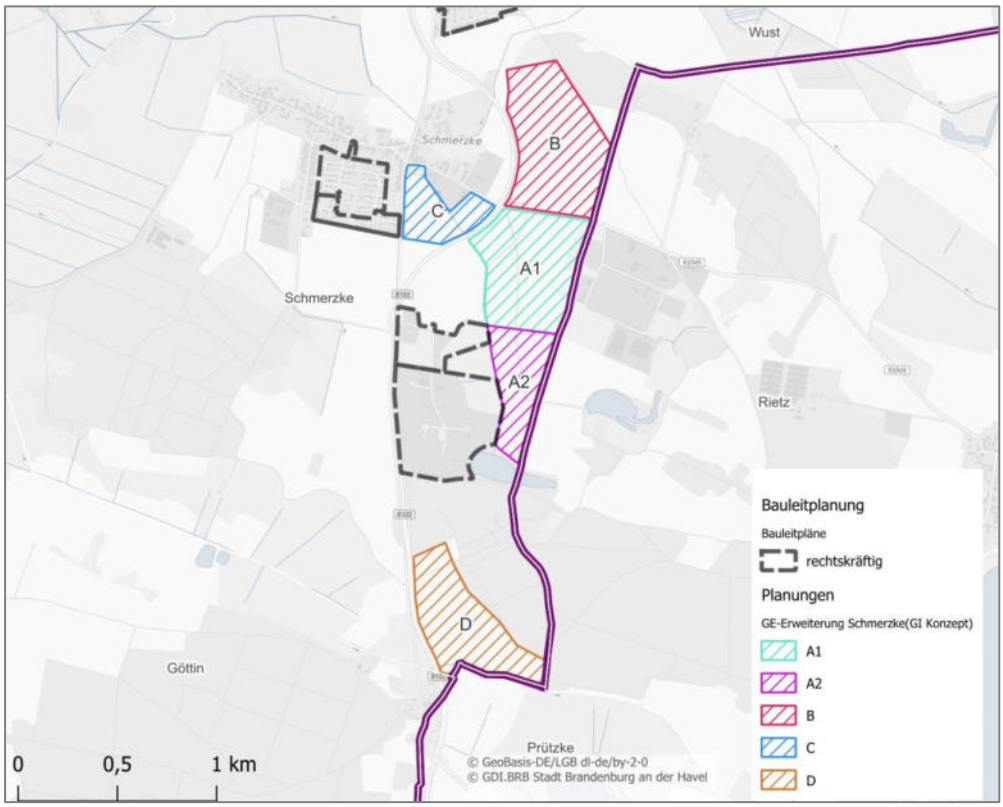
Größere zusammenhängende Flächenpotentiale über 40 ha werden wegen ihrer hohen Inanspruchnahme von Raum ebenso als schlecht geeignet bewertet. Hier ist darauf hinzuwirken, dass zwischen den einzelnen Modulfeldern ausreichende Abstände für Wanderkorridore für Wildarten, insbesondere Großwild eingeplant werden. Die einzelnen Modulfelder sollten im Regelfall nicht mehr als 10 ha betragen.

VI.4.5.11 Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen

Zukünftige städtebauliche Entwicklungsabsichten der Stadt Brandenburg an der Havel haben naturgemäß Auswirkungen auf die mögliche Flächenkulisse für PV-FFA. Insbesondere im Bereich der im Jahr 2023 fertig gestellten neuen Ortsumfahrung der B 102 Schmerzke sind entsprechend des „Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes“ der Stadt Brandenburg an der Havel (SVV-Beschluss Nr. 222/2022 vom 26.10.2022) weitere Flächenpotentiale für gewerblich

Ansiedlungen vorgesehen. Diese gewerblichen Potentialstandorte dienen vorrangig einer Ansiedlung von Unternehmen mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen und sind somit von großflächigen PV-FFA freizuhalten.

Abbildung 28 – Übersichtskarte potentieller GE-Erweiterungsflächen Schmerzke



Die im GE-GI-Konzept dargestellten Flächen A bis D werden wegen der höheren Priorität neuer gewerblicher Ansiedlungen nicht auf mögliche Eignung auf PV-FFA untersucht.

Weitere städtebauliche Planungen und Entwicklungen ergeben sich aus dem im Jahr 2018 fortgeschriebenen Masterplan (Integriertes Stadtentwicklungskonzept INSEK 2018[35]) sowie dem Flächennutzungsplan und weiteren Bauleitplanungen[36] sowie ggf. speziellen Fachplanungen.

VI.4.5.12 räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks

Unter räumlicher Kumulation bzw. Summation ist die Häufung bzw. Ansammlung (Konzentration) von gleichartigen Nutzungen zu verstehen; wobei bei großräumigen Solarparks, wenn diese nah beieinander geplant und errichtet werden, die Wirkungen auf die Landschaft durch Zerschneidungseffekte entsprechend verstärkt werden. Auch unter Betrachtung anderer Anlagen wie Windparks oder großer Biomassesilos kann durch Hinzutreten großräumiger Solarparks der Effekt einer „technischen Überprägung des Landschaftsraumes“ auftreten. Die Landschaft verliert nach und nach ihr natürliches Gesicht, da die kumulativen Wirkungen durch die zunehmende Anlagendichte dann in den Vordergrund rücken.

Für die Standortsteuerung innerhalb des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel sowie an den Gemeindegebietsgrenzen sind daher die bereits vorhandenen und geplanten PV-FFA

[35] https://www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/insek-2018
[36] https://www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/bauleitplanung

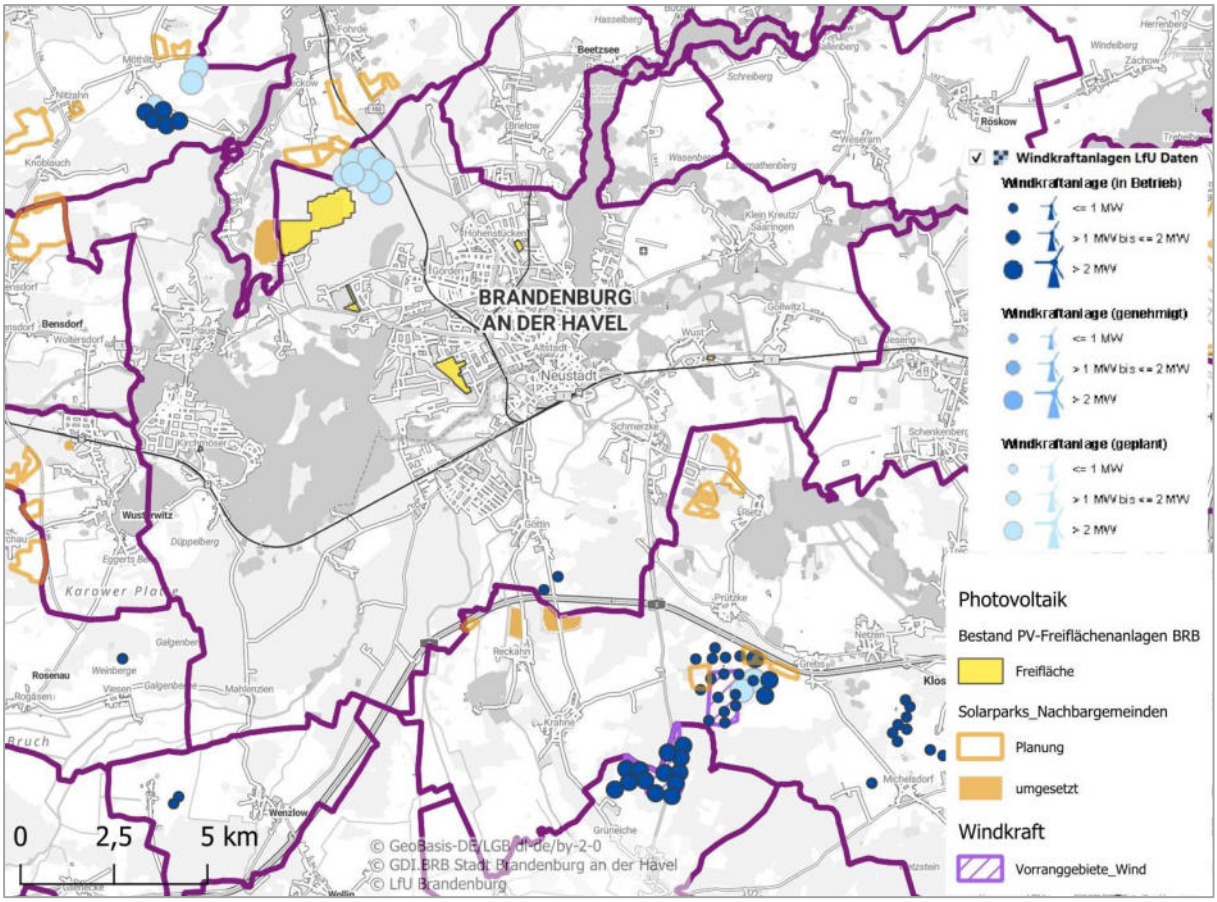
bzw. Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Ebenso sind bei Planungen an der Gemeindegrenze die jeweiligen Planungen der Nachbargemeinden entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen und in die Abstandspufferung mit einzubeziehen.

Die Planung von PV-FFA in der Nähe von Windenergieanlagen kann aus energiepolitischer Sicht sowie der damit verbundenen Glättung der Stromerzeugung und Nutzung der Netzanschlussinfrastruktur sinnvoll sein, jedoch sind hierbei auch die sich überlagernden, ggf. kumulierenden Wirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild näher zu untersuchen. Auch entstehen durch die Windräder tlw. Verschattungen, die ggf. zu Beeinträchtigungen des Ertrages des benachbarten Solarparks führen können.

Windenergieanlagen:

Entsprechend des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie 2027 (siehe Kapitel VI.4.4.1) Havelland-Fläming wurden innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel sowie im näheren Umfeld Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Darüber hinaus existieren im Stadtgebiet bereits 2 Windenergieanlagen im Ortsteil Göttin sowie weitere in den Nachbargemeinden. Die Gemeinde Kloster Lehnin beabsichtigt aktuell im Umfeld des GIV Paterdamm/Krahne weitere Windenergieanlagen zu errichten.

Abbildung 29- Übersicht PV und Windenergieanlagen BR und Umland (vorhanden und geplant)



VI.4.5.13 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlich genutzten Böden dienen vorrangig der Produktion von Nahrungsmitteln und leisten dabei einen erheblichen Anteil zur Ernährungssicherheit der Bevölkerung, auch in geopolitisch schwierigen Epochen. Da landwirtschaftliche Flächen nicht vermehrbar sind, existieren zur Sicherung der mit ihnen verbundenen Funktionen auf unterschiedlichen

Planungs- und Fachebenen „Schutzplanken“, um konkurrierende Bodennutzungen zu minimieren.

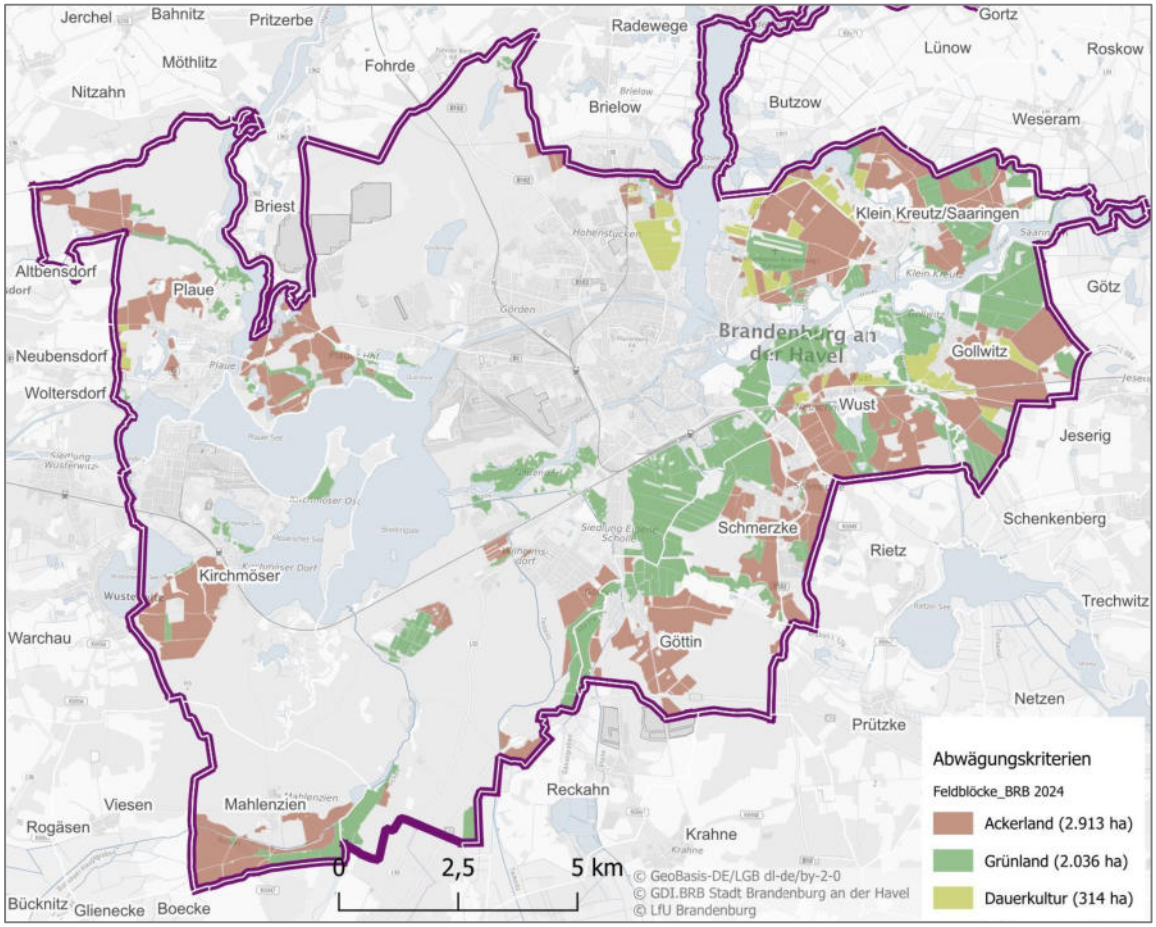
rechtliche „Schutzplanken“:

- § 17 BBodSchG: Herausstellung der „gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft“,
- LEP HR G 6.1 (2): Schutz der landwirtschaftlichen Bodennutzung (*„Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.“*)
- Regionalplan Havelland-Fläming 3.0: „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“

Die landwirtschaftlichen Hauptnutzungen unterscheiden sich grundsätzlich in 3 Arten (Ackerland, Dauergrünland mit Wiesen und Weiden, Dauerkulturen mit Obst und Rebflächen u.a.).

Im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel existieren derzeit ca. 18 landwirtschaftliche Betriebe unterschiedlichster Rechtsform (Einzelunternehmer, Nebenerwerb, GmbH) und Größe, die zusammen eine Fläche von ca. 5.200 ha (ca. 2.900 ha Ackerland, ca. 2.000 ha Grünland, ca. 300 ha Dauerkulturen) sowie zur Tierhaltung) bewirtschaften[37].

Abbildung 30 – Auszug aus dem digitalen Feldblockkataster 2024



[37] Digitales Feldblockkataster 2024, ohne Fischzucht sowie Forstwirtschaft

Güte bzw. Qualität landwirtschaftlicher Böden:

Die Qualität landwirtschaftlicher Böden ist ein maßgeblicher Faktor für den Ertrag. Für **Ackerböden** gilt als Bewertungsmaßstab die Ackerzahl (AZ)[38].

Ackerzahlen unter 23 haben dabei eine geringe Wertigkeit und erfordern einen hohen Bewirtschaftungsaufwand (hoher Düngeeinsatz). Sie sind ein Indikator für Potentiale anderweitiger Nutzungen, ggf. auch für erneuerbare Energien.

Dauergrünlandflächen besitzen im Regelfall auf Grund ihrer besonderen Eigenschaften für die Natur und Umwelt eine hohe Wertigkeit und sind für „klassische" PV-FFA ungeeignet. In Ausnahmefällen können besondere Anlagen wie AGRI- und/oder Moor-PV in Frage kommen.

Für **Dauerkulturen** wie z.Bsp. Heidelbeerplantagen kann ggf. die Errichtung von AGRI-PV in Frage kommen, dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Bewertung auf Grund Vorprägung in der Kulturlandschaft:

Wie bereits im Kapitel Positivkriterien ausgeführt, können im nahen Umfeld von größeren landwirtschaftlich genutzten Gebäudekomplexen, die auf Grund ihrer Lage und organischen Struktur meist als Übergang von der Siedlungsstruktur und der freien Landschaft bereits eine Vorprägung auf den Kulturlandschaftsraum vermitteln, als ergänzende Nutzung, zur Eigenenergieversorgung und/oder Akquirierung zusätzlicher Mittel zur Sicherung des Betriebes für PV-FFA/AGRI-PV geeignet sein. Auch sind besondere Synergieeffekte wie z.Bsp. die Nutzung leerstehender landwirtschaftlicher Gebäude für Speichersysteme denkbar, um den Grad der Eigenversorgung im Zuge der Dekarbonisierung landwirtschaftlicher Prozesse zu erhöhen.

aktuelle Tendenzen und Handlungserfordernisse:

Auf Grund geopolitischer Krisen und Spannungen, neuer energie- und klimapolitischer Herausforderungen, Veränderungen der EU-Agrarförderbedingungen, wetterbedingter Ernteeinbußen sowie erhöhter Energie- und Düngemittelpreise usw. unterliegt auch die Landwirtschaft einem fortlaufenden Strukturwandel. Um hier neue Einkommensquellen für sie Sicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe zu akquirieren, zeigen sich seit einigen Jahren vermehrt Tendenzen, höhere Einnahmen durch die Vermarktung landwirtschaftlicher Flächen an Vorhabenträger für PV-FFA zu erzielen. Die dabei zu erzielende Pacht- und/oder Verkaufspreise liegen dabei deutlich über den üblichen Richtwerten für Ackerland und führen in Folge natürlich auch zu vermehrten Bodenspekulationen.

Auch ist der Konkurrenzdruck durch andere Bodennutzungen, wie zum Beispiel Infrastrukturvorhaben (Neubau B 102 Ortsumgehung Paterdamm, Schmerzke), geplante Gewerbe- und Industrieansiedlungen (Potentialflächen im Bereich Schmerzke) deutlich erhöht.

Um hier einen Ausgleich zwischen dem Erhalt und der Zukunftssicherung der landwirtschaftlichen Agrarstruktur, der Erschließung neuer Einnahmequellen für die Landwirte und der Bodenspekulation Vorschub zu leisten sowie städtebauliche Entwicklungen zu ermöglichen, sollten vermehrt durch konzeptionelle Planungen (so wie hier) und anschließend über die Bauleitplanung entsprechende Umsetzungen erfolgen. Dies dann vorrangig auf landwirtschaftlichen Böden mit geringem Ertragspotential bzw. hohem Bewirtschaftungsaufwand.

[38] Ackerzahl = Bewertungsmaßstab für die Qualität eines Ackers Die Ackerzahl liegt zwischen 7 (sehr schlecht) und 100 (sehr gut) wobei die Ackerzahl 50 etwa die Hälfte des Ertrags erwarten lässt gegenüber einem Standort mit der Ackerzahl 100. Ackerflächen mit einem Acker(wert)zahl unter 20 gelten in Deutschland als landwirtschaftlich kaum noch nutzbar da sie einen zu geringen Ertrag für den Landwirt bringen. Im Gegensatz zur Bodenzahl (die nur die Qualität des Bodens bewertet) berücksichtigt die Ackerzahl zusätzlich die jeweiligen Klima- und Geländeverhältnisse die den Ertrag der Pflanzen stark beeinflussen. Die Magdeburger Börde hat - als Maßstab - die Ackerzahl 100.
(Quelle: AgriLexikon: https://www.ima-agrar.de/wissen/agrilexikon/ackerzahl)

VI.4.5.14 Netzanbindung und Speicherlösungen

Die Einspeisung des aus Solaranlagen erzeugten Stromes in das Stromnetz erfolgt – je nach Energiemenge - über verschiedene Stromspannungsebenen. Kleinere PV-Gebäudeanlagen bis 100 kWp werden im Regelfall an das Niederspannungsnetz (0,4 kV) angeschlossen. Bei mittelgroßen PV-Anlagen bis 500 kWp erfolgt ein Anschluss in der Regel an das Mittelspannungsnetz (10 oder 20 kV). Große PV-Anlagen (bis ca. 10 MWp) werden an das Hochspannungsnetz angeschlossen (110 kV). Und bei sehr großen PV-Anlagen (Solarparks) erfolgt üblicherweise wegen der hohen Energiemenge ein Anschluss an das Höchstspannungsnetz (220 oder 380 kV).

Je nach Spannungsebene variieren auch die jeweiligen Planungs- Projektierungs- und Netzanschlusskosten. Je größer die Einspeisemenge, umso höher der Kostenaufwand sowie die Komplexität der dafür notwendigen Infrastruktur (ggf. Bau von Trafostationen, Zuleitungen etc.). Die Maßnahmen für die Netzanbindung (Bestimmung des Einspeisepunktes) werden im Regelfall zwischen dem jeweilen Netzbetreiber und dem Vorhabenträger abgestimmt.

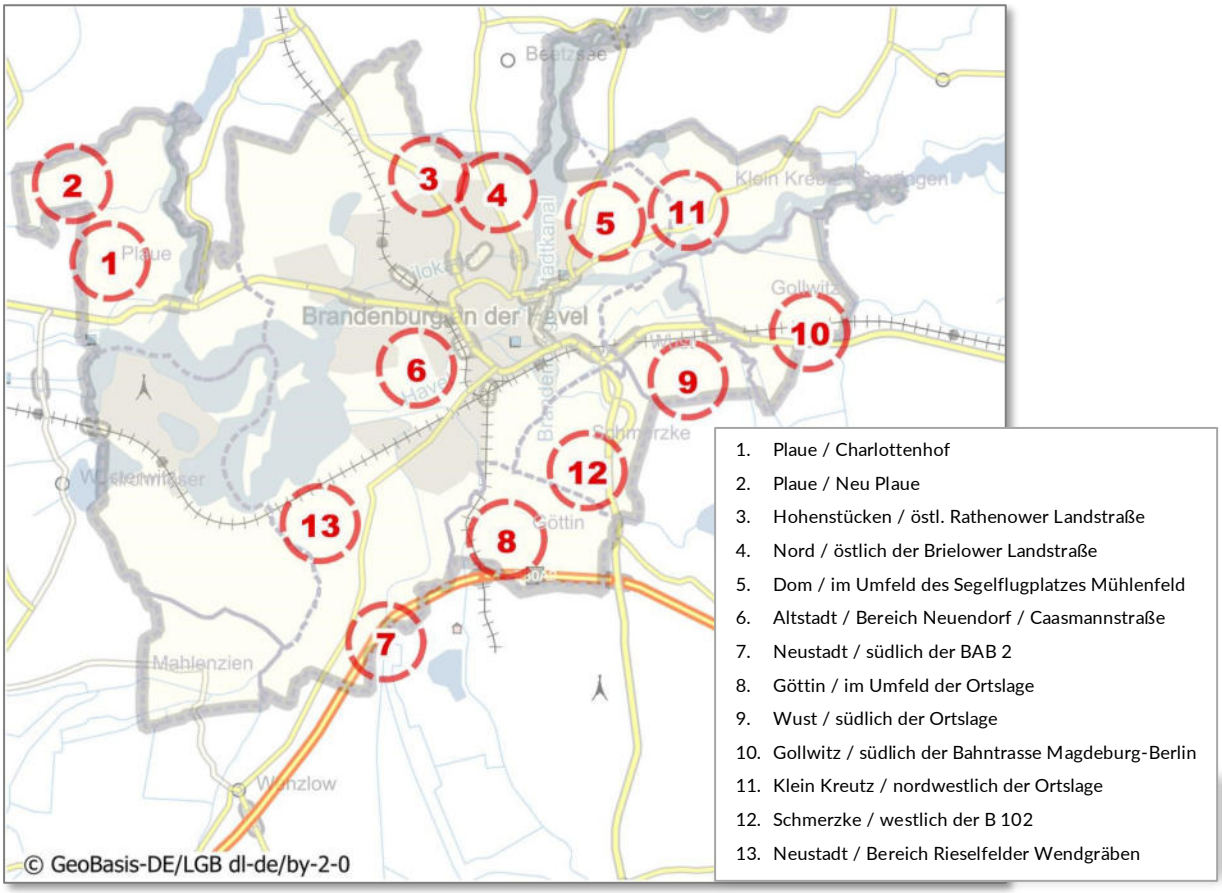
Zur Minimierung der Netzanschlusskosten der Anlagen ergibt sich eine Lagegunst in der Nähe zu vorhandenen Umspannwerken bzw. Stromtrassen sowie großen Stromverbrauchern mit hohem Eigenversorgungsanteil.

Im Sinne einer zukunfts- und technologieoffenen Gesamtbetrachtung bei der Standortanalyse sind grundsätzlich auch geeignete Flächen im Anlagengebiet oder Umfeld für Speicherlösungen (siehe Kapitel Energiespeicher - Batteriesysteme) „mitzudenken“, da diese netzentlastend bzw. netzdienlich sind.

Eine Darstellung der Stromleitungstrassen und Umspann- bzw. Trafostationen erfolgte auf Grund der sicherheitsrelevanten Thematik nicht.

VI.4.6 Suchräume für PV-Anlagen

Im Ergebnis der vorgenannten Kriterienauswahl nach den Arbeitsschritten 1. bis 3. mittels einer GIS-gestützten Flächenanalyse wurden über das gesamte Stadtgebiet verteilt folgende Suchräume identifiziert, die im Rahmen weiterer Detailanalysen auf eine mögliche Eignung für PV-FFA weiter geprüft und bewertet wurden:



1. Plaue / Charlottenhof
2. Plaue / Neu Plaue
3. Hohenstücken / östl. Rathenower Landstraße
4. Nord / östlich der Brielower Landstraße
5. Dom / im Umfeld des Segelflugplatzes Mühlenfeld
6. Altstadt / Bereich Neuendorf / Caasmannstraße
7. Neustadt / südlich der BAB 2
8. Göttin / im Umfeld der Ortslage
9. Wust / südlich der Ortslage
10. Gollwitz / südlich der Bahntrasse Magdeburg-Berlin
11. Klein Kreutz / nordwestlich der Ortslage
12. Schmerzke / westlich der B 102
13. Neustadt / Bereich Rieselfelder Wendgräben

VI.4.7 Potentialflächen nach Ausschluss der Restriktionen

Nach dieser GIS-gestützten Analyse des gesamten Stadtgebietes mit einer Fläche von ca. 229 km² (22.900 Hektar) ergeben sich ca. 1.000 Hektar (ha) an potentiellen Flächen für PV-FFA, die sich außerhalb der Restriktionsbereiche (außerhalb „harter Kriterien“) befinden (mit Berücksichtigung Sonderfall Rieselfelder Wendgräben[39]). Dies entspricht ca. 4,4 Prozent des gesamten Gemeindegebietes.

Auf den nachfolgenden Karten sind die möglichen Potentialflächen (in orange) für PV in Bezug auf die raumordnerische sowie natur- und landschaftsschutzrechtliche Gebietskulisse dargestellt (= Potentialflächen außerhalb von „harten“ Restriktionskriterien):

[39] die im weiteren dargestellte Fläche Nr. 13 „Rieselfelder/Wendgräben“ wird durch ein LSG überlagert

Abbildung 31 – Karte Potentialflächen vs raumordnerische Gebietskulisse

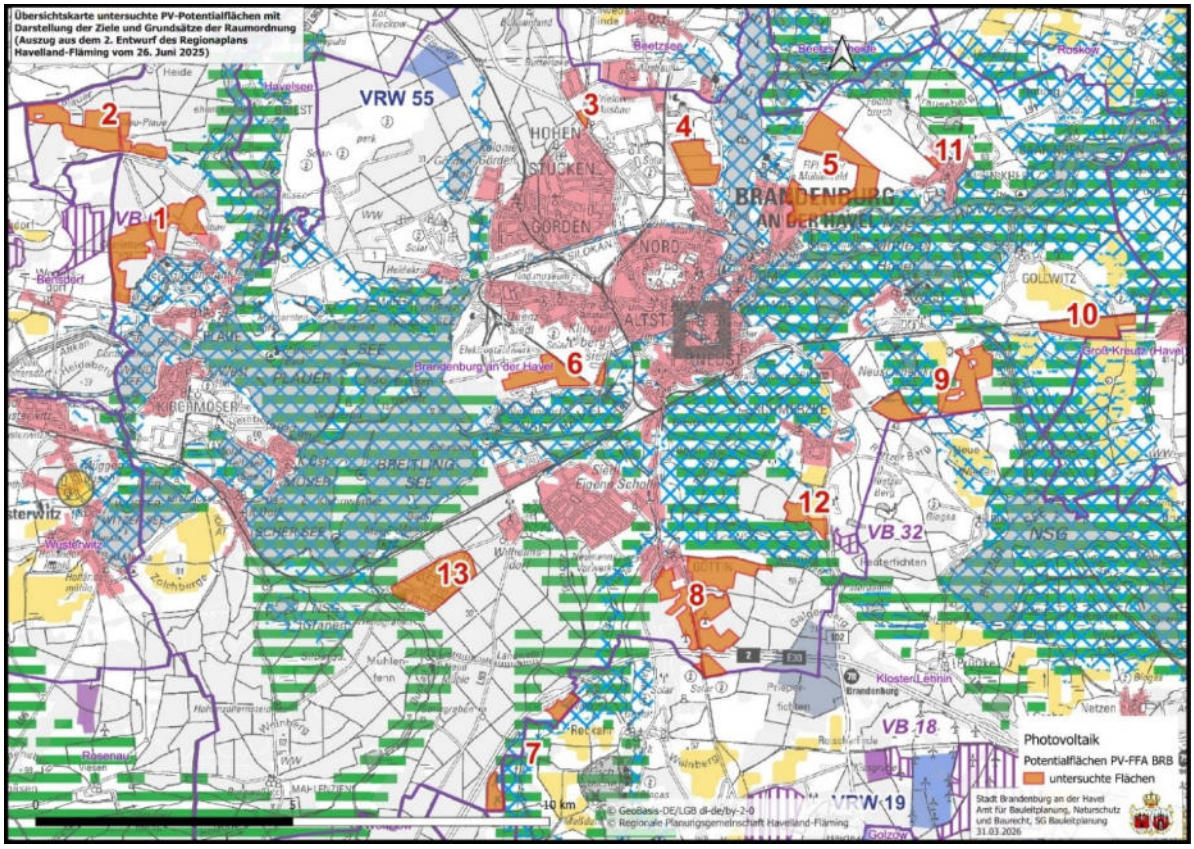
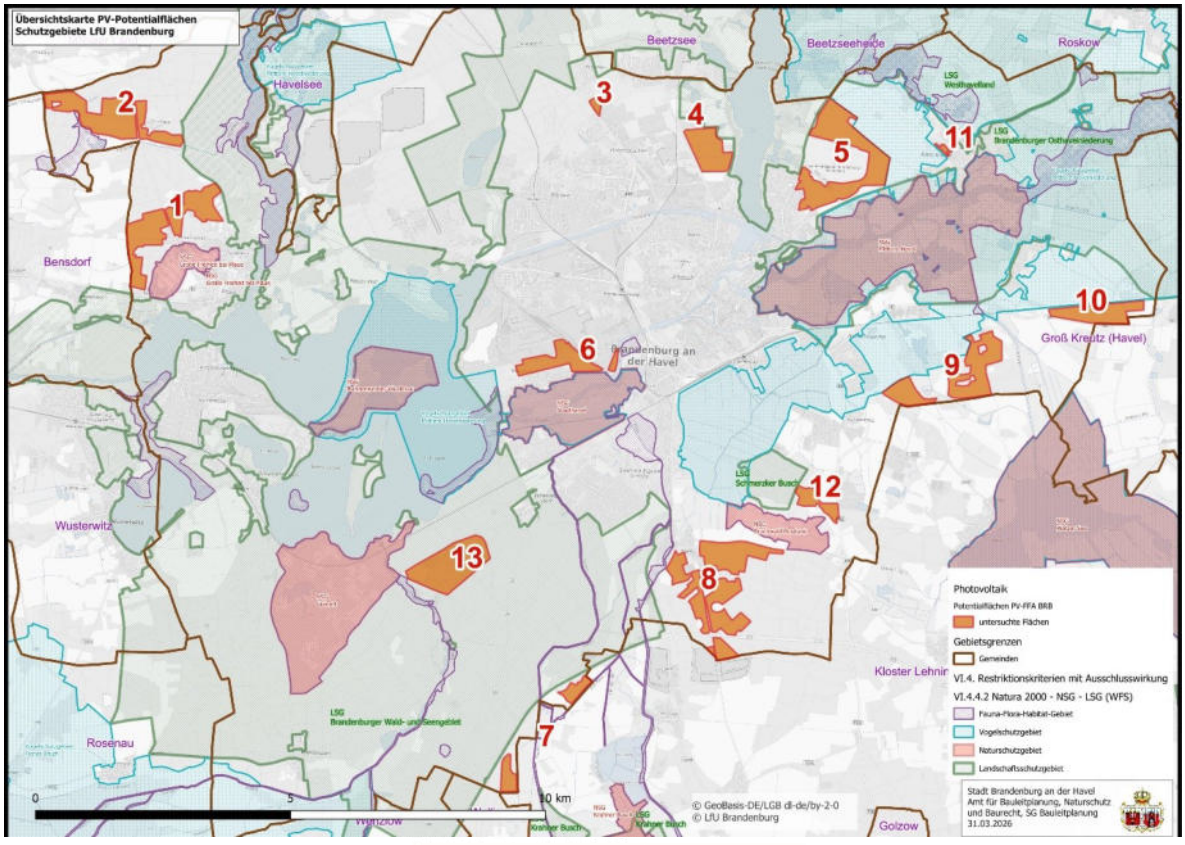


Abbildung 32 - - Karte Potentialflächen vs natur- und landschaftsschutzrechtliche Gebietskulisse



VI.4.8 Potentialflächen nach Detailanalyse („weiche“ Kriterien)

Grundsätzlich sind nach Abzug der Restriktionen ca. 4% der Gemeindegebietsfläche für PV-FFA geeignet. Unter Beachtung der städtebaulichen Zielstellungen und des notwendigen Ausbaubedarfes an PV erscheint es sinnvoll, diese Flächenkulisse weiter abzustufen, um **im Ergebnis die Standorte darzustellen, die die geringsten Raumnutzungskonflikte bzw. die besten Positivmerkmale aufweisen.**

Mit Hilfe von vorhandenen Unterlagen, Luftbildern sowie Ortsbesichtigungen wurde dabei die mögliche Beeinträchtigung bzw. Betroffenheit des jeweiligen Belanges, die mit der Errichtung eines Solarparks einhergehenden würde, grob abgeschätzt. Zusätzlich sind mögliche Positivkriterien durch eine Vorprägung der näheren Umgebung in die Gesamtbetrachtung mit eingeflossen. Eine Gewichtung einzelner Kriterien erfolgte nicht. In der ersten Voreinschätzung der möglichen Potentialfläche wurde der jeweilige Raumnutzungskonflikt bzw. das Positivmerkmal grob beurteilt und in **drei Bewertungskategorien bzw. Indizies (A bis C) eingestuft**. Dies ermöglicht eine Vergleichbarkeit der jeweiligen Flächen. Im Gesamtfazit erfolgte eine Zusammenfassung des Abwägungsprozesses der „weichen Kriterien“.

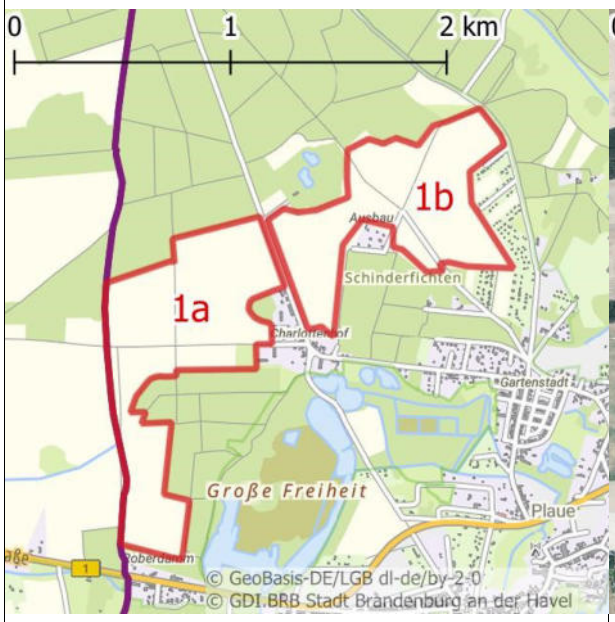
Muster Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**...**	**Größe (ha):**	**....**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungsindex**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**			☐	☐	☐
VI.4.5	**Städtebauliche sowie einzelfallbezogene Kriterien („weiche“ Abwägungskriterien)**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)			☐	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen			☐	☐	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan			☐	☐	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale			☐	☐	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten			☐	☐	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (E-KIS) nach dem BNatschG			☐	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden			☐	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz			☐	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes			☐	☐	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA			☐	☐	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen			☐	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks			☐	☐	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft			☐	☐	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen			☐	☐	☐
Gesamt fazit:				☐	☐	☐

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

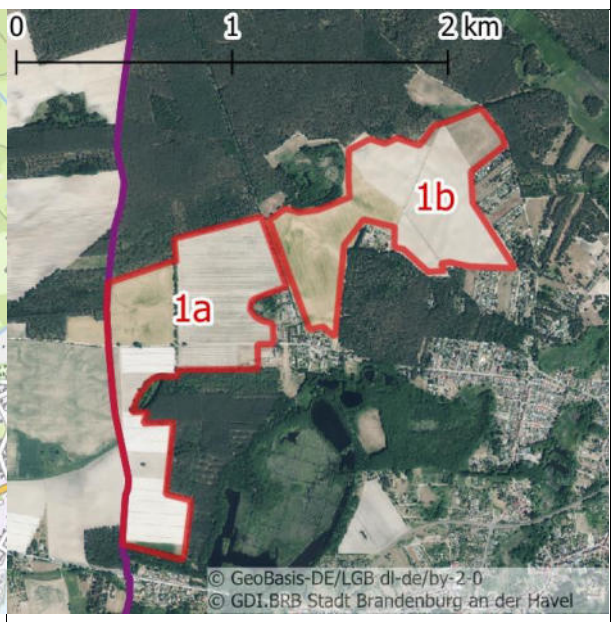
VI.4.9 Prüfsteckbriefe Potenzialflächen für PV-FFA

VI.4.9.1 Suchraum 01 – Plaue/Charlottenhof

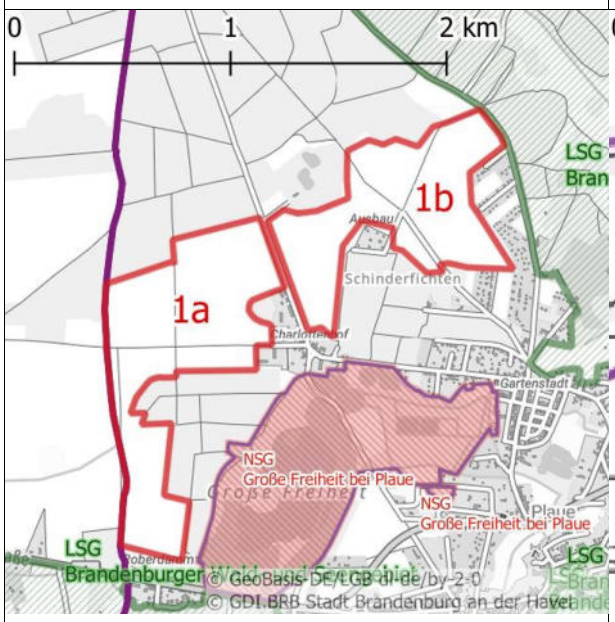
Nördlich der Ortslagen Plaue/Charlottenhof wurden 2 Flächen identifziert. Die Flächen sind bisher landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Areale befinden sich Wegeverbindungen bzw. Alleen. Im Umfeld der Flächen existieren Wohn- und Freizeitsiedlungen sowie landwirtschaftliche Gebäudekomplexe.



Topographische Karte

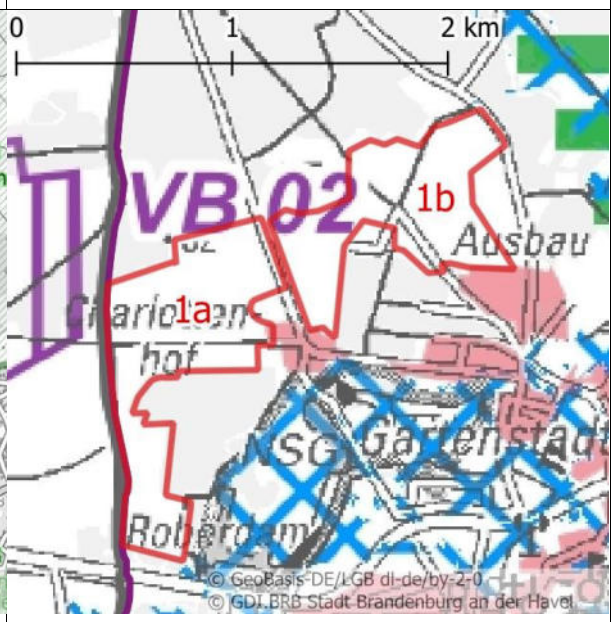


Luftbild 2023



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Die Flächen sind nicht von Schutzgebieten überlagert, jedoch befinden sich in näherer Umgebung LSG und NSG.



Auszug 2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen.

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**1a**	**Größe (ha):**	**61**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, tlw: Nähe zu landwirtschaftlich größerem Gebäudekomplex am Rand der Siedlung Charlottenhof	☐	☒	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		nördlich und südlich Waldflächen, südlich in Nähe NSG „Große Freiheit“	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend mittleres Konfliktrisiko, westlich höheres Konfliktrisiko	☐	☐	☒
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		keine Biotope betroffen, Verbindungsflächen verschiedener Biotopverbundsystem betroffen	☐	☒	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Wanderungskorridor Großtrappe	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		eine kleine Bodendenkmalfläche im südl. Teil vorhanden	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		hohe Betroffenheit, Übergänge von Ortsrandlagen zur Wald- und Feldflur, tlw. alte Alleenbestände, östlich angrenzend Ortslage Charlottenhof, jedoch Vorprägung durch landwirtschaftlichen Gebäudekomplex	☐	☐	☒
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		insgesamt sehr große Fläche, durch Wege/Allee unterteilbar in 4 Einzelflächen, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		westlich im Amtsbereich Wusterwitz verschiedene Planungen von Solarparks sowie aktuell Windpark Herrenhölzer	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		geringe (≤ 24) bis mittlere (≤ 30) Ackerzahlen, hoher Bewirtschaftungsaufwand	☐	☒	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		regionale Freileitung westlich vorhanden, ggf. Synergieeffekte durch Nutzung der landwirtschaftlichen Gebäude für Batteriespeicher, mäßige Netzanbindungskosten zu erwarten	☐	☒	☐
Gesamtfazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zu den Wäldern sowie der Siedlung Charlottenhof, der Unterteilung in Einzelflächen, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten sowie Betrachtung der Vorprägung durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäudekomplex ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Im Ergebnis würde sich daraus, unter Berücksichtigung möglicher Pufferzonen/Wanderkoridore, eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 40 ha ergeben.			☐	☒	☐

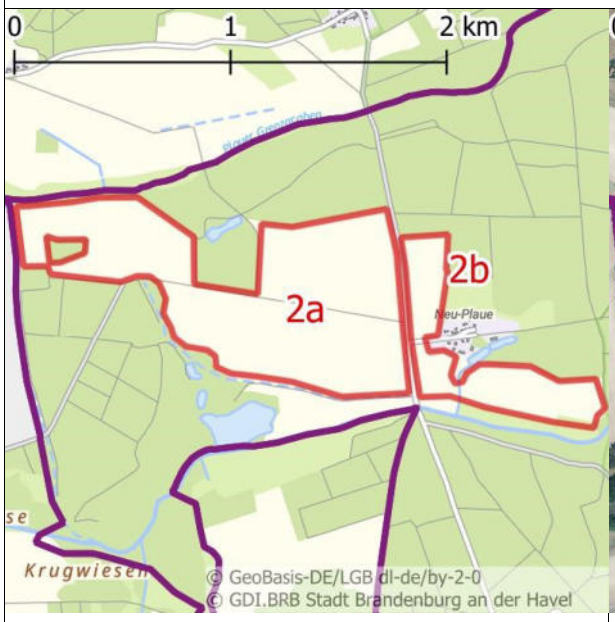
A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**1b**	**Größe (ha):**	**50**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, tlw: südöstlich Nähe zu landwirtschaftlich größerem Gebäudekomplex am Rand der Siedlung Charlottenhof	☐	☒	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		nördlich und südlich Waldflächen, nördlich in Nähe LSG „Brandenburger Wald- und Seengebiet“	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend mittleres Konfliktrisiko	☐	☒	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		nördlich angrenzend Biotop, Verbindungsflächen verschiedener Biotopverbundsystem betroffen	☐	☒	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Wanderungskorridor Großtrappe	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend hohe Betroffenheit, Übergänge von Ortsrandlagen zur Wald- und Feldflur, östlich und südlich angrenzend Wohn- und Freizeitsiedlungen	☐	☐	☒
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		insgesamt sehr große Fläche, durch Wege/Allee unterteilbar in 4 Einzelflächen, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		westlich im Amtsbereich Wusterwitz verschiedene Planungen von Solarparks sowie aktuell Windpark Herrenhölzer	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		geringe (≤ 24) bis mittlere (≤ 30) Ackerzahlen	☐	☒	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		regionale Freileitung westlich vorhanden, ggf. Synergieeffekte durch Nutzung der landwirtschaftlichen Gebäude für Batteriespeicher, mäßige Netzanbindungskosten zu erwarten	☐	☒	☐
Gesamtfazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zu den Wäldern sowie den angrenzenden Siedlungsbereichen, der Unterteilung in Einzelflächen, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten sowie Betrachtung der Vorprägung durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäudekomplex ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Im Ergebnis würde sich daraus, unter Berücksichtigung möglicher Pufferzonen/Wanderkorridore, eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 40 ha ergeben.			☐	☒	☐

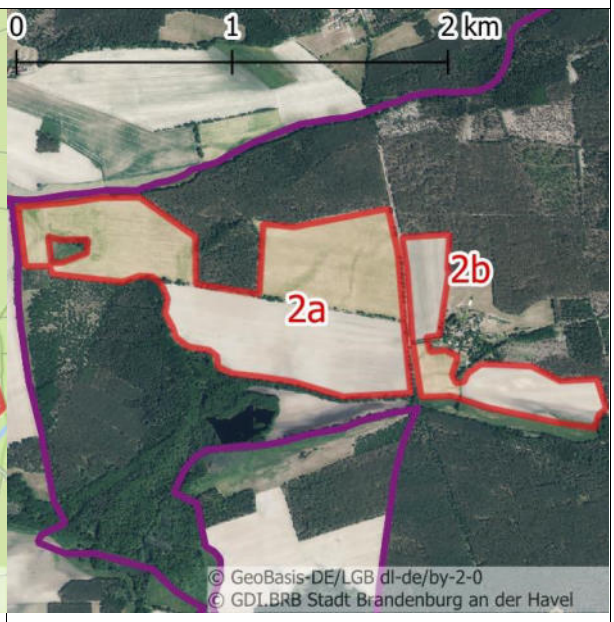
A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

VI.4.9.2 Suchraum 02 – Plaue/Neu Plaue

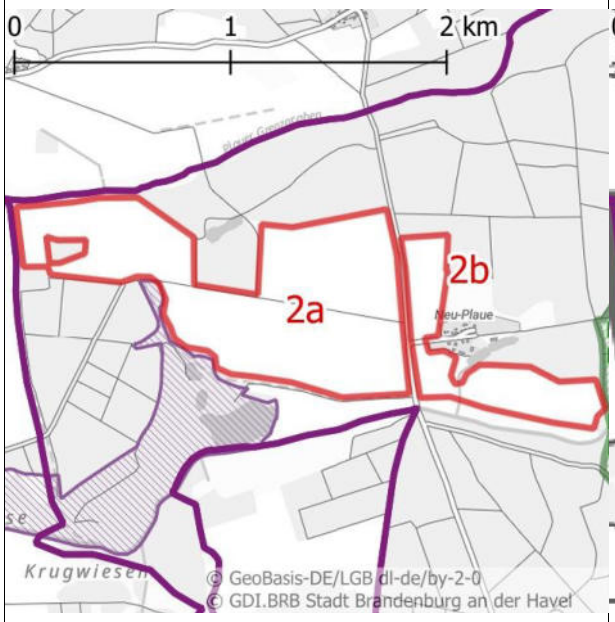
Nördlich der Ortslage Plaue in Nähe zur Splittersiedlung Neu Plaue wurden 2 Flächen identifziert. Die Flächen sind bisher landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Areale befinden sich Wegeverbindungen bzw. Alleen. Nordöstlich der Fläche 2 b existieren Wohn- und Mischnutzungen.



Topographische Karte

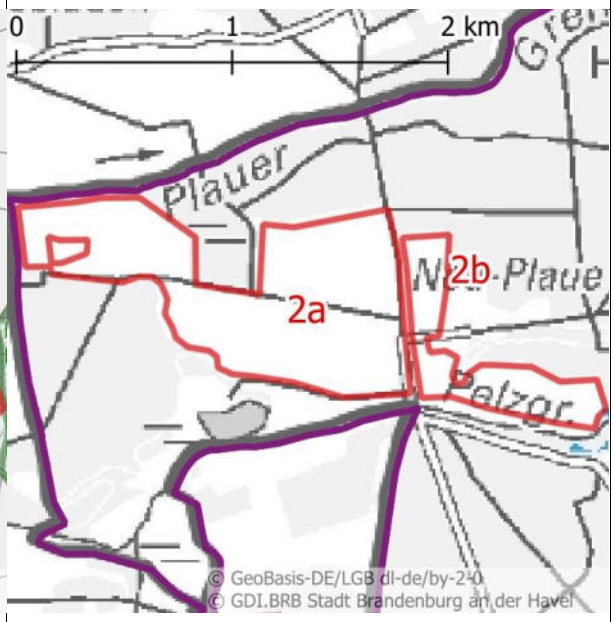


Luftbild 2023



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Die Flächen sind nicht von Schutzgebieten überlagert, jedoch befindet sich südlich angrenzend das FFH-Gebiet „Pelze“ sowie östlich ein LSG.



Auszug 2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen.

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**2a**	**Größe (ha):**	**91**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		keine vorhanden	☐	☐	☒
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		nördlich und südlich Waldflächen, südlich angrenzend FFH-Gebiet Pelze	☐	☐	☒
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend mittleres Konfliktrisiko,	☐	☒	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		südlich angrenzend Biotop (Pelze), sowie direkt in der Fläche, Biotopverbund Korridor waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch	☐	☐	☒
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Wanderungskorridor Großtrappe	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend hohe Betroffenheit, Übergänge von Ortsrandlagen zur Wald- und Feldflur, Altalleen	☐	☐	☒
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		insgesamt sehr große Fläche, durch Wege/Allee unterteilbar in 3 Einzelflächen, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		westlich im Amtsbereich Wusterwitz direkt angrenzend B-Plan „Solarpark Altbensdorf mit 150 ha), darüber hinaus im Bereich Nitzahn Solarpark geplant,	☐	☐	☒
VI.4.5.13	Landwirtschaft		geringe (≤ 24) bis mittlere (≤ 30) Ackerzahlen, hoher Bewirtschaftungsaufwand	☐	☒	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		regionale Freileitung westlich vorhanden, mäßige Netzanbindungskosten zu erwar-ten	☐	☒	☐
Gesamtfazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zu den Wäldern sowie der Siedlung Neu Plaue, der Unterteilung in Einzelflächen, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Im Ergebnis würde sich daraus, unter Berücksichtigung möglicher Pufferzonen/Wanderkoridore, eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 70 ha ergeben.			☐	☒	☐

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**2b**	**Größe (ha):**	**26**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		keine vorhanden	☐	☐	☒
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		nördlich und südlich Waldflächen, nördlich in Nähe LSG „Brandenburger Wald- und Seengebiet“	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend mittleres Konfliktrisiko,	☐	☒	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		östlich angrenzend Biotop, Biotopverbund Korridor waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch	☐	☐	☒
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Wanderungskorridor Großtrappe	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		eine ca. 1 ha große Teilfläche als sehr mächtiges Erd- und Mulmniedermoor bewertet	☐	☒	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend hohe Betroffenheit, Übergänge von Ortsrandlagen zur Wald- und Feldflur, „Einhausung“ der Wohnbebauung Neu Plaue	☐	☐	☒
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		L-förmiger, tlw. zerklüfteter Flächenzuschnitt, unterteilbar in 2 Einzelflächen	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		westlich im Amtsbereich Wusterwitz direkt angrenzend B-Plan „Solarpark Altbensdorf mit 150 ha), darüber hinaus im Bereich Nitzahn Solarpark geplant,	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		geringe (≤ 24) bis mittlere (≤ 30) Ackerzahlen, hoher Bewirtschaftungsaufwand	☐	☒	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		regionale Freileitung westlich vorhanden, mäßige Netzanbindungskosten zu erwarten	☐	☒	☐
Gesamt fazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zu den Wäldern sowie der Siedlung Neu Plaue, der Unterteilung in Einzelflächen, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Im Ergebnis würde sich daraus, unter Berücksichtigung möglicher Pufferzonen/Wanderkoridore, eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 20 ha ergeben.			☐	☒	☐

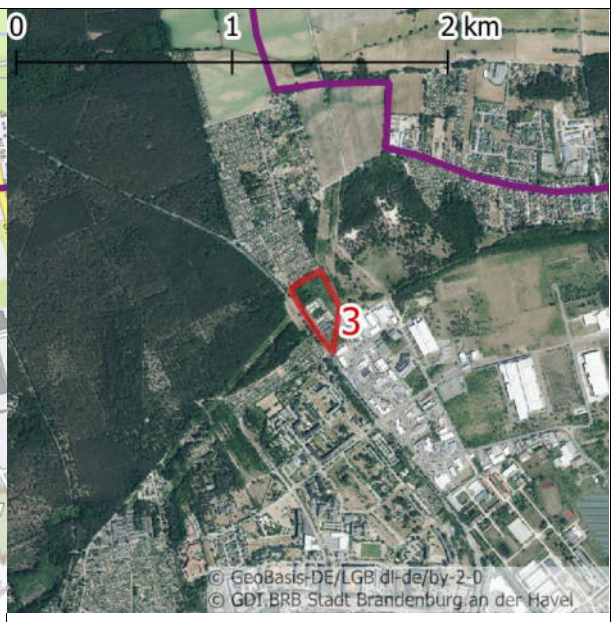
A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

VI.4.9.3 Suchraum 03: Hohenstücken / östlich Rathenower Landstraße

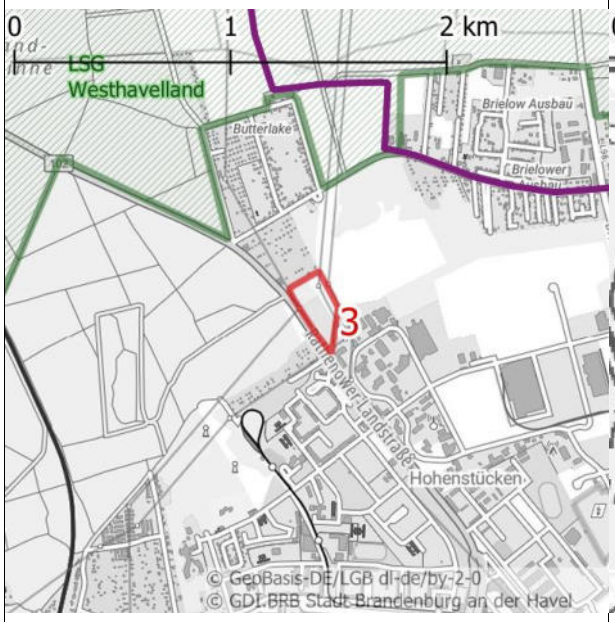
Im Stadtteil Hohenstücken wurde eine Fläche identifiziert. Die Flächen ist durch ruinöse Gebäudebestände (Garagen) sowie eine Freileitung geprägt. Nördlich befindet sich die Kleingartensparte „Fohrder Landstraße“ südöstlich das B-Plan-Gebiet „Industriegebiet Nord/Hohenstücken“



Topographische Karte

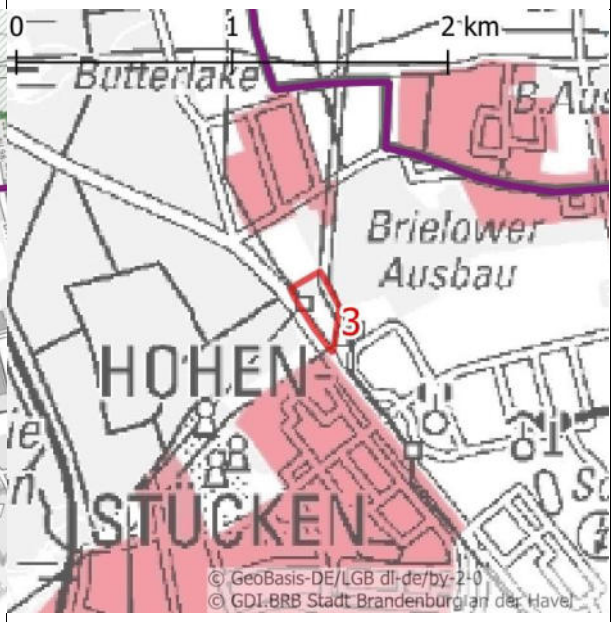


Luftbild 2023



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Die Fläche ist nicht von Schutzgebieten überlagert. Nördlich befindet sich das LSG „Westhavelland“.



Auszug 2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

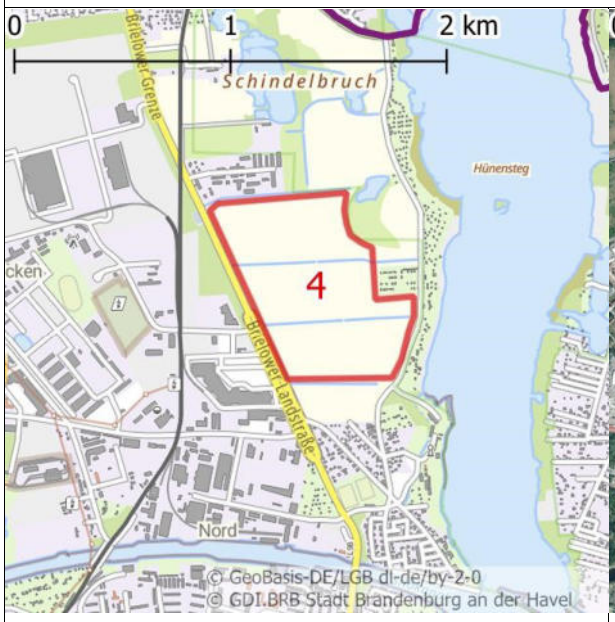
Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen.

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**3**	**Größe (ha):**	**4**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		Fläche ist durch Vorprägung des Umfeldes (technische Überprägung) sowie des ruinösen Gebäudebestandes für Nachnutzung als PV-FFA geeignet	☒	☐	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		tlw. Forstbestand	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		sehr geringes Konfliktrisiko,	☒	☐	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		östlich und westlich über die Rathenower Landstraße hinaus, Biotopverbund eingeschränkt	☒	☐	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Wanderungskorridor Großtrappe	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		eine kleine Kompensationsfläche innerhalb des Gebietes	☐	☒	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		sehr geringe Betroffenheit	☒	☐	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		Fläche mit ca. 4 ha etwas gering, aber grundsätzlich geeignet	☒	☐	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		durch Nähe zu gewerblichen Nutzungen ggf. auch als Erweiterungsfläche für GE denkbar	☐	☒	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		-	☒	☐	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		-	☒	☐	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		regionale Freileitung vorhanden, geringe Netzanbindungskosten zu erwarten	☒	☐	☐
Gesamtfazit:	Für die Fläche 3 ist wegen der Vorprägung durch das Umfeld (technische Überprägung, gewerbliche Nutzung) in Summe ein sehr niedriger Raumnutzungskonflikt/niedrige Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Im Ergebnis würde sich eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 4 ha ergeben.			☒	☐	☐

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

VI.4.9.4 Suchraum 04: Nord / östlich der Brielower Landstraße

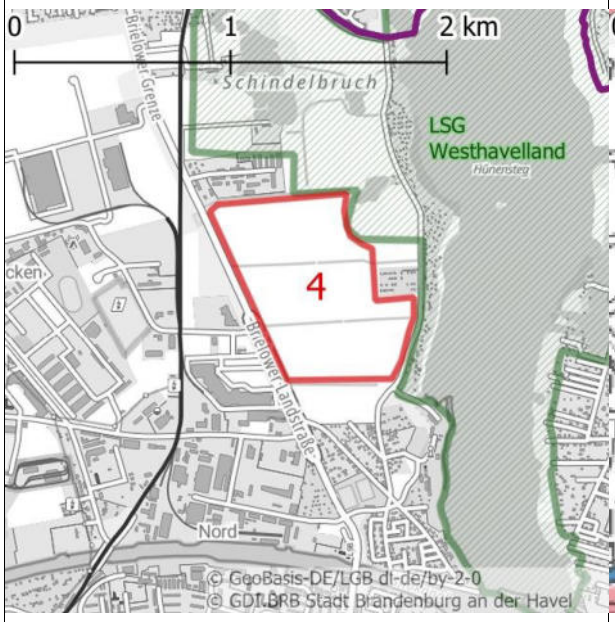
Östlich der Brielower Landstraße im Stadtteil Nord wurde eine Fläche identifiziert. Die Fläche ist bisher landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Areale befinden sich Ent- bzw. Bewässerungsräben. Östlich der Fläche existieren Wohn- und Freizeitnutzungen am Fritze-Bollmann-Weg, darüber hinaus der Beetzsee. Nördlich befindet sich ein ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäudekomplex. Im Westen über die Brielower Landstraße schließen sich das Beetzseecenter sowie das Gewerbe- und Industriegebiet Nord/Hohenstücken an.



Topographische Karte

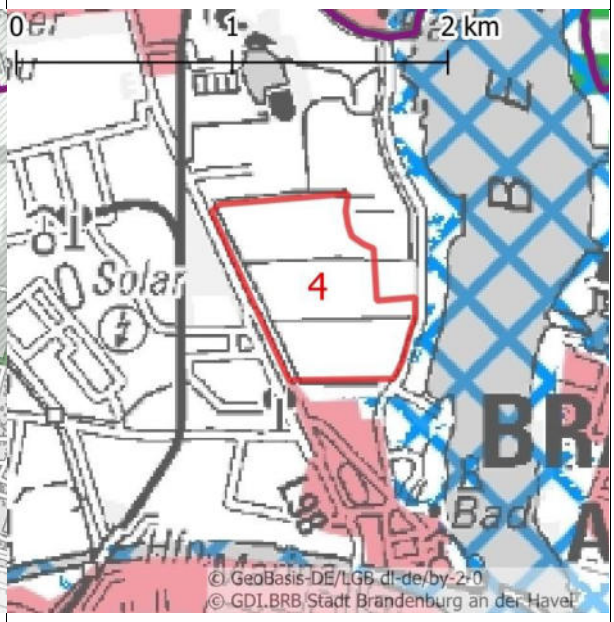


Luftbild 2023



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Die Fläche ist nicht von Schutzgebieten überlagert. Nördlich/östlich grenzt das LSG „Westhavelland“ an.



Auszug 2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen.

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**4**	**Größe (ha):**	**52**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ehemaliger landwirtschaftlich größerer Gebäudekomplex nördlich vorhanden	☐	☒	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		nördlich und östlich angrenzend LSG „Westhavelland“	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend mittleres Konfliktrisiko,	☐	☒	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		östlich angrenzend Biotop, Biotopverbund Verbindungsflächen Grün- und Ackerland	☐	☐	☒
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		-	☒	☐	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		große Teile der Fläche sind als Bodendenkmale und/oder Bodendenkmalverdachtsflächen	☐	☒	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend hohe Betroffenheit, Übergänge von Ortsrandlagen zur Feldflur, sichtbare Wahrnehmbarkeit durch angrenzende sensible Siedlungsbereiche	☐	☐	☒
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		sehr große Fläche, unterteilbar durch die Gräben in 3 Einzelabschnitte; Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		die Fläche kann ggf. auch für Siedlungserweiterungen bzw. Erweiterung des GE nutzbar sein	☐	☒	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		westlich (ca. 500 m entfernt) im Bereich des GI Hohenstücken bereits Solarpark vorhanden	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		geringe (≤ 24) bis mittlere (≤ 30) Ackerzahlen, hoher Bewirtschaftungsaufwand	☐	☒	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung bzw. Umspannwerk westlich vorhanden, mäßige netzanbindungskosten zu erwarten	☒	☐	☐
Gesamtfazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zu den angrenzenden Siedlungsbereichen, der Unterteilung in Einzelflächen, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten sowie Betrachtung der Vorprägung durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäudekomplex ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Im Ergebnis würde sich daraus, unter Berücksichtigung möglicher Pufferzonen/Wanderkorridore, eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 40 ha ergeben.			☐	☒	☐

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

VI.4.9.5 Suchraum 05: Dom / im Umfeld des Segelflugplatzes Mühlenfeld

Östlich der Mötzower Landstraße, nördlich der Krakauer Landstraße im Stadtteil Dom. Nördlich, südlich und östlich umlagert das Gebiet das Areal des Segelflugplatzes Mühlenfeld; süd-westlich befindet sich angrenzend die Kleingartensparte „Zukunft“; westlich, tlw. südlich sind Wohnsiedlungen vorhanden.

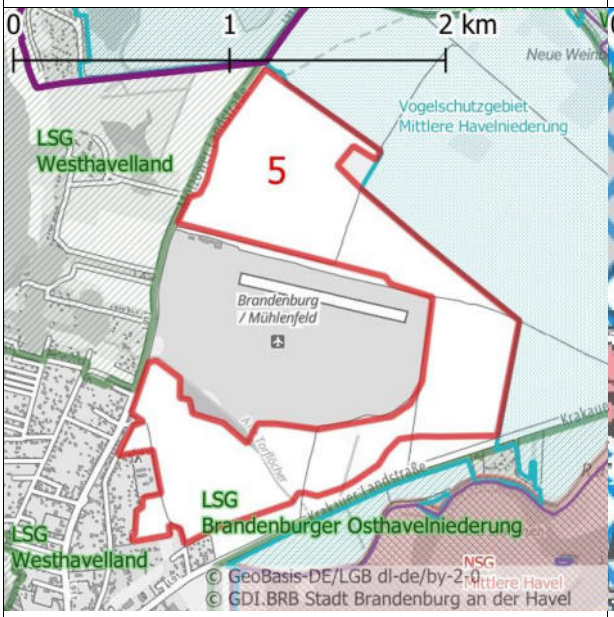
Innerhalb der Fläche befinden sich Wege/Gräben.



Topographische Karte

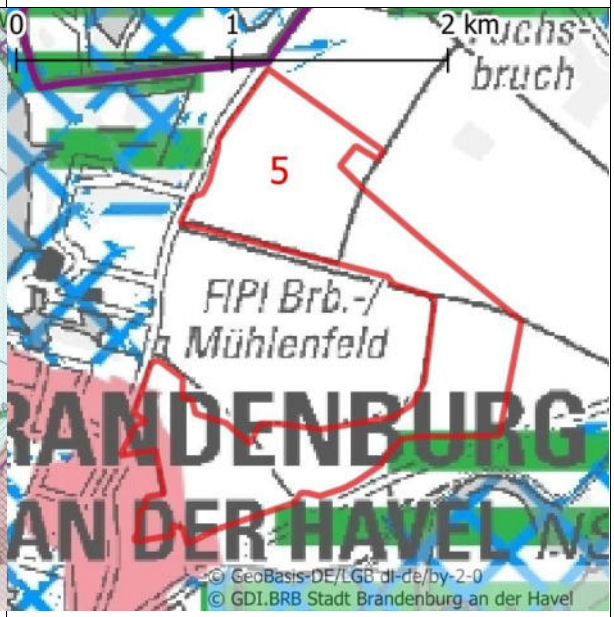


Luftbild 2023



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Die Fläche ist nicht von Schutzgebieten überlagert. Jedoch sind im nahen Umfeld mehrere Schutzgebiete betroffen (insgesamt 4): Nord-östlich direkt angrenzend das EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“, nord-westlich angrenzend das LSG „Westhavelland“. Über die Krakauer Landstraße hinaus das LSG „Brandenburger Osthavelniederung“ sowie das NSG „Mittlere Havel“.



Auszug 2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen. Südöstlich am Rand des Gebietes beginnt der Freiraumverbund des LEP HR.

Am westlichen Rand ist tlw. die Gebietskulisse des „Vorbehaltsgebietes Siedlung“ des Regionalplans berührt.

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**5**	**Größe (ha):**	**138**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		keine vorhanden	☐	☐	☒
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		tlw. am westlichen Rand VB Siedlung	☐	☒	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		wie oben beschrieben 4 Schutzgebiete direkt angrenzend bzw. im nahen Umfeld	☐	☐	☒
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend hohes bis sehr hohes Konfliktrisiko,	☐	☐	☒
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		westlich/östlich angrenzend sowie im Gebiet selbst Biotope, Biotopverbund Verbindungsflächen Moore	☐	☐	☒
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert tlw. von Wanderungskorridor Großtrappe	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		tlw. einzelne kleinere Flächen vorhanden	☐	☒	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		südlich im Bereich der Krakauer Landstraße eine kleinere Fläche	☐	☒	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		kleine Teile der Fläche sind als Bodendenkmale und/oder Bodendenkmalverdachtsflächen	☐	☒	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend sehr hohe Betroffenheit, Übergänge von Ortsrandlagen zur Feldflur, sichtbare Wahrnehmbarkeit durch angrenzende sensible Siedlungsbereiche; großer zusammenhängender Landschaftsraum, der durch die Zerschneidung eingeschränkt wird	☐	☐	☒
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		sehr große Fläche, unterteilbar durch die Wege/Gräben in 5 Einzelabschnitte; Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☐	☒
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		östlich angrenzend Sonderlandeplatz Mühlenfeld, hier sind zur Sicherung des Flugverkehrs ausreichend Pufferzonen einzuhalten (ggf. Klärung durch Obere Luftfahrtbehörde), ggf. wird durch Solarparks im Umfeld des Segelflugplatzes dessen Nutzung eingeschränkt	☐	☐	☒
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		-	☒	☐	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		geringe (≤ 24) bis mittlere (≤ 30) Ackerzahlen, hoher Bewirtschaftungsaufwand	☐	☒	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung westlich/nördlich vorhanden, Netzanbindung wegen Topographie (Beetzsee) sehr aufwändig	☐	☐	☒
Gesamt fazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zu den angrenzenden Siedlungsbereichen und des Segelflugplatzes, der Unterteilung in Einzelflächen, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten ist in Summe ein hoher Raumnutzungskonflikt/eine hohe Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Im Ergebnis würde sich daraus, unter Berücksichtigung möglicher Pufferzonen/Wanderkorridore, eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 80 ha ergeben.			☐	☐	☒

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

VI.4.9.6 Suchraum 06: Altstadt / Bereich Neuendorf / Caasmannstraße

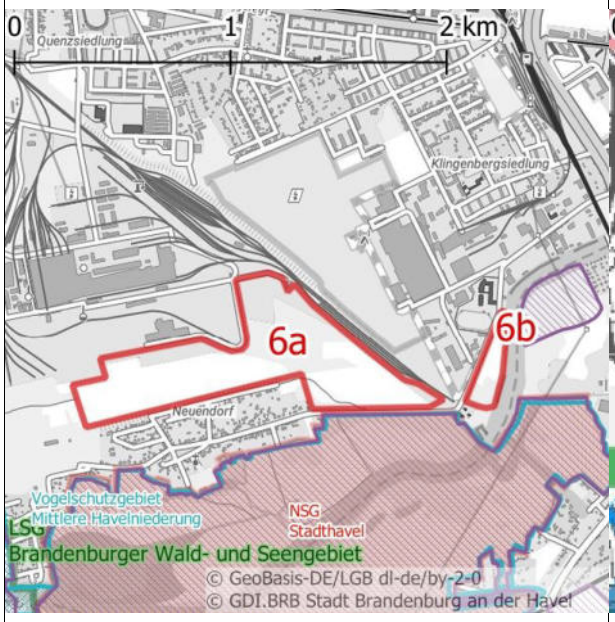
Nördlich der Ortslage Neuendorf/Bereich Caasmannstraße im Stadtteil Altstadt wurden 2 Flächen identifziert, die als ehemalige Konversionsflächen ungenutzt sind. Nördlich angrenzend das Betriebsgelände des Elektrostahlwerkes, gewerbliche Anlagen sowie Einrichtungen eines Bildungsstandortes. Südlich der Fläche 6a befindet sich die Ortslage Neuendorf mit überwiegender Wohnutzung. Südlich der Fläche 6b verläuft die Havel. Am südlichen Rand existiert das Tierheim Caasmannstraße.



Topographische Karte

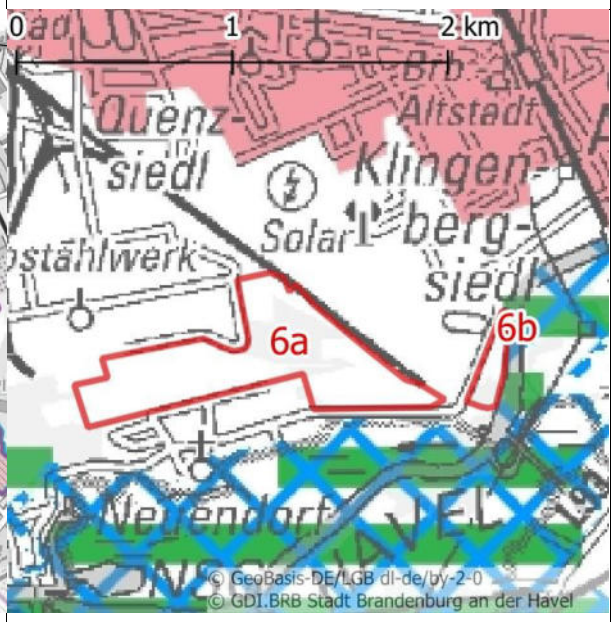


Luftbild 2023



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Die Flächen sind nicht von Schutzgebieten überlagert, jedoch befinden sich in näherer Umgebung Ldas EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“, das FFH „Pelze“ sowie das LSG „Brandenburger Wald- und Seengebiet“.



Auszug 2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen.

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**6a**	**Größe (ha):**	**49**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, ehem. Konversionsfläche, Vorprägung durch Gewerbe und Industrie sowie direkte Lage zu einem Betrieb mit hohem Strombedarf (Elektrostahlwerk)	☒	☐	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		südlich tlw. Waldflächen sowie teilweise angrenzend wie oben beschrieben mehrere Schutzgebiete	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend sehr geringes- geringes Konfliktrisiko	☒	☐	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		ca. 1,3 ha Sandtrockenrasen als geschütztes Biotop, Verbindungsflächen Moore	☐	☒	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		-	☒	☐	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		geringe Betroffenheit wegen GE/GI Vorprägung, Ortsrandlage zu Neuendorf durch vorhandenen Wall abgeschirmt	☒	☐	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		große Fläche, ggf. Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☒	☐	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		ggf. kann die Fläche auch für Erweiterungen gewerblich-industrieller Art nutzbar sein	☐	☒	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		nordwestlich bestehender Solarpark Friedrich-Engels-Straße (40 ha)	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		-	☒	☐	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Umspannwerk in Nähe vorhanden, geringe Netzanbindungskosten zu erwarten	☒	☐	☐
Gesamt fazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zur Siedlungslage Neuendorf, der Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten sowie Betrachtung der Vorprägung als Konversionsfläche und der Nähe zu dem Betrieb mit erheblichem Strombedarf ist in Summe ein geringer Raumnutzungskonflikt/eine geringe Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Im Ergebnis würde sich daraus, unter Berücksichtigung möglicher Pufferzonen/Wanderkorridore, eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 40 ha ergeben.			☒	☐	☐

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**6b**	**Größe (ha):**	**4**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, ehem. Konversionsfläche, Nähe zu Gewerbe und Industrie	☐	☒	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		südlich tlw. Waldflächen sowie teilweise angrenzend wie oben beschrieben mehrere Schutzgebiete	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend geringes-mittleres Konfliktrisiko, im LaPro als Kohärenzraum zur Vernetzung von FFH-Gebieten ausgewiesen	☐	☒	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		ca. 2 ha Sandtrockenrasen als geschütztes Biotop, Verbindungsflächen Moore, Hauptvernetzungslinie Gewässerbiotopverbund	☐	☐	☒
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		-	☒	☐	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		eine ca. 0,6 ha große Teilfläche als geringmächtiges-naturnahes Moor bewertet	☐	☒	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		geringe Betroffenheit wegen GE/GI Vorprägung, Ortsrandlage zu Neuendorf durch vorhandenen Wall abgeschirmt	☒	☐	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		nach Abzug Biotopfläche verbleibende Potentialfläche sehr klein	☐	☐	☒
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		ggf. kann die Fläche auch für Erweiterungen gewerblich-industrieller oder anderer Art nutzbar sein	☐	☒	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		nordwestlich bestehender Solarpark Friedrich-Engels-Straße (40 ha)	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		-	☒	☐	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Umspannwerk in Nähe vorhanden, geringe Netzanbindungskosten zu erwarten	☒	☐	☐
Gesamtfazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zu Schutzgebieten der Vorprägung als Konversionsfläche und der Nähe zu gewerblich-industriellen Nutzungen mit erheblichem Strombedarf ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Im Ergebnis würde sich daraus, unter Abzug der Biotopfläche sowie möglicher Pufferzonen, eine Gesamtpotentialfläche von maximal ca. 2 ha ergeben.			☐	☒	☐

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

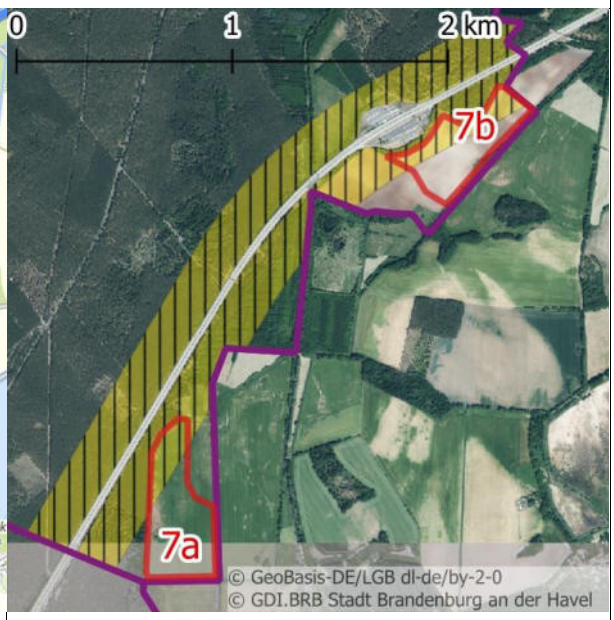
VI.4.9.7 Suchraum 07: Neustadt / südlich der BAB 2

Südlich der Autobahn A2, angrenzend an die Gemeinde Kloster Lehnin, OT Reckahn, im Stadtteil Neustadt gelegen, wurden 2 Flächen identifziert, die landwirtschaftlich genutzt werden (lt. Feldblockkataster Fläche 7a als Grünland, Fläche 7b als Acker).

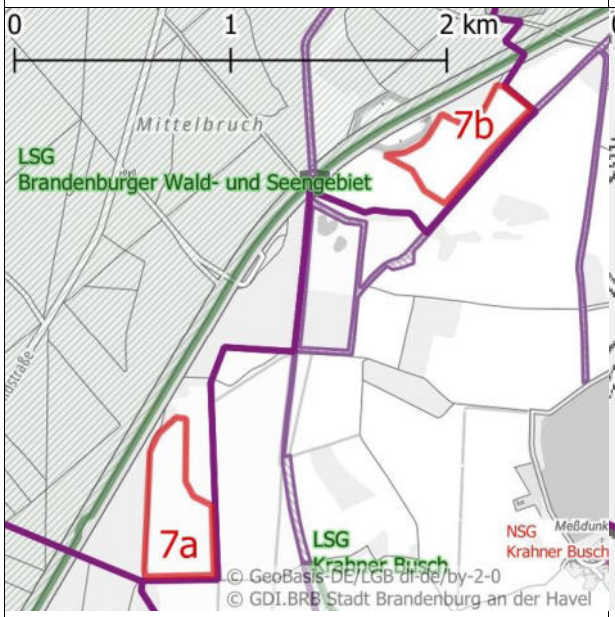
Auf Grund der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) lit.aa BauGB befindet sich ein Teil der beiden Flächen in dem 200-Meter-Streifen längs der Autobahn B2, sodass für PV-FFA hier kein Bauleitplanverfahren notwendig ist, für eine darüber hinausgehende Gesamtentwicklung der beiden Flächen 7a bzw. 7b jedoch schon .



Topographische Karte

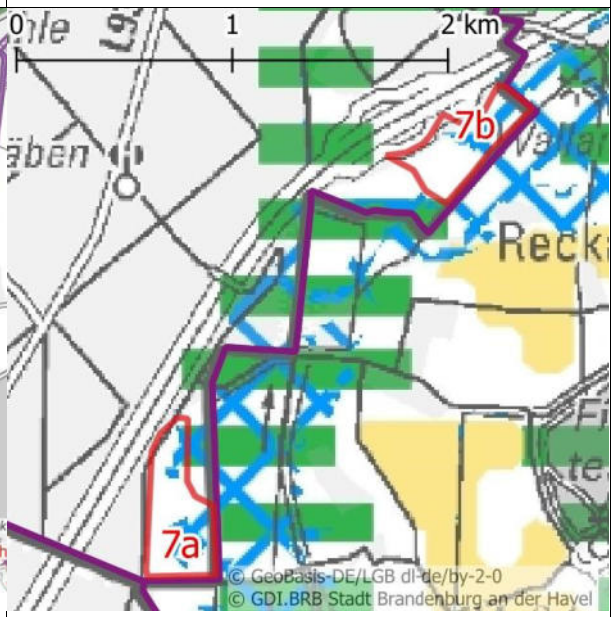


Luftbild 2023 mit Darstellung des nach § 35 BauGB privilegierten Bereichs (200-Meter Streifen entlang BAB2, gelb schraffiert)



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Die Flächen sind nicht von Schutzgebieten überlagert, jedoch befinden sich nördlich über die BAB2 hinweg das LSG „Mittlere Havelniederung“; südlich angrenzend an Fläche 7b das FFH „Plane-Ergänzung“.



Auszug 2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen.

Die blaue Schraffur stellt als nachrichtliche Übernahme das Überschwemmungsgebiet HQ 100 dar.

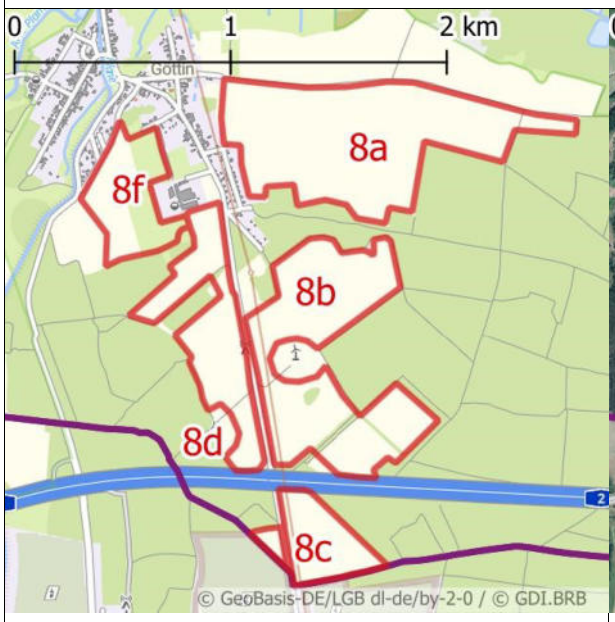
Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**7a**	**Größe (ha):**	**17**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, Fläche neben überregionalem Verkehrsweg (BAB 2)	☐	☒	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		westlich angrenzend Waldflächen sowie in Nähe wie oben beschrieben mehrere Schutzgebiete	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend mittleres - hohes Konfliktrisiko, im LaPro als Kohärenzraum zur Vernetzung von FFH-Gebieten ausgewiesen	☐	☐	☒
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		westlich angrenzend Biotop, Biotopverbund sowie Verbindungsflächen Moore	☐	☒	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert tlw. von Wanderungskorridor Großtrappe	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		eine ca. 1, ha große Teilfläche als sehr mächtiges Erd- und Mulmniedermoor bewertet; weitere 7 ha als Moorfolgeböden bewertet	☐	☒	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend mittlere Betroffenheit, Vorprägung durch BAB 2	☐	☒	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		-	☒	☐	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		in 2-3 km Entfernung östlich vorhandene Solarparks Reckahn	☒	☐	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		mittlere (≤ 30) Acker bzw. Grünlandzahlen; eine Inanspruchnahme von Dauergrünland für PV-FFA erscheint wegen ihrer besonderen Eigenschaften und Wertigkeit für die Natur und Umwelt eher ungünstig	☐	☐	☒
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung östlich vorhanden, mäßige Netzanbindungskosten zu erwarten	☐	☒	☐
Gesamtfazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum Wald sowie der Vorprägung durch die BAB2 ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Jedoch eine Inanspruchnahme von Dauergrünland für PV-FFA erscheint wegen ihrer besonderen Eigenschaften und Wertigkeit für die Natur und Umwelt eher ungünstig. Ein Teil der Fläche (ca. 4 ha) befindet sich in einer privilegierten Flächenkulisse nach § 35 BauGB. Im Ergebnis würde sich unter Abzug möglicher Pufferzonen bzw. Wanderkorridoren, eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 14 ha ergeben.			☐	☒	☐

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

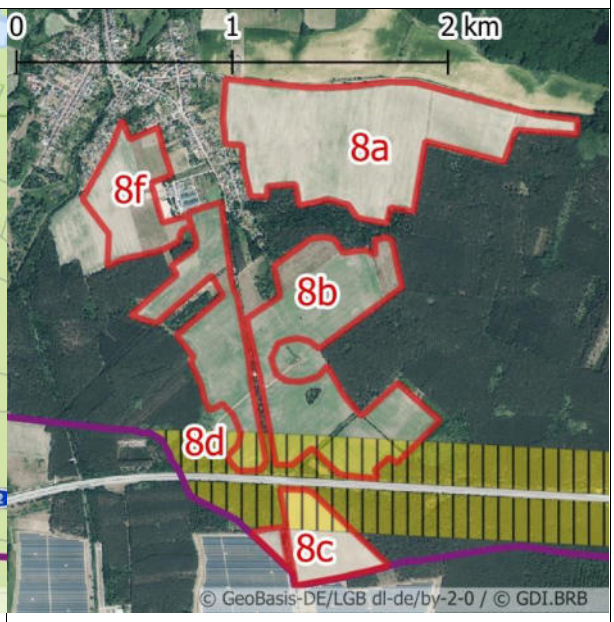
Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**7b**	**Größe (ha):**	**14**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, Fläche neben überregionalem Verkehrsweg (BAB 2)	☐	☒	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		nord-westlich angrenzend Waldflächen sowie in Nähe wie oben beschrieben mehrere Schutzgebiete	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend sehr geringes Konfliktrisiko, im LaPro als Kohärenzraum zur Vernetzung von FFH-Gebieten ausgewiesen	☐	☒	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		östlich/südlich Biotope, Biotopverbund Verbindungsflächen Moore	☐	☒	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		südlich angrenzend Rastgebietskulisse Wasservögel	☒	☐	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		eine ca. 1 ha große Teilfläche als Moorfolgeböden bewertet	☐	☒	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend mittlere Betroffenheit, Vorprägung durch BAB 2 und Parkplatzflächen	☐	☒	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		-	☒	☐	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		ggf. Fläche für Wiederaufforstung geplant	☐	☒	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		nördlich angrenzend (Kloster Lehnin) B-Plan „PV am Autobahnsee“ in Aufstellung, ca. 6 ha, darüber hinaus ca. 2 km Solarpark Reckahn	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		überwiegend mittlere (≤ 30) Ackerzahlen	☐	☒	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung östlich vorhanden, mäßige Netzanbindungskosten zu erwarten	☐	☒	☐
Gesamt fazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum Wald/ zum FFH-Gebiet sowie der Vorprägung durch die BAB2 ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Ein Teil der Fläche (ca. 6 ha) befindet sich in einer privilegierten Flächenkulisse nach § 35 BauGB. Im Ergebnis würde sich unter Abzug möglicher Pufferzonen bzw. Wanderkorridoren, eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 10 ha ergeben.			☐	☒	☐
A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal *B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal* *C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal*						

VI.4.9.8 Suchraum 08: Göttin / im Umfeld der Ortslage

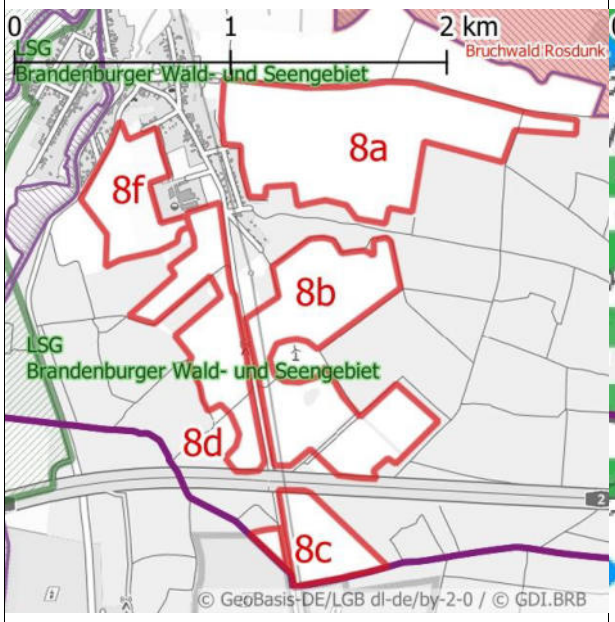
Im Ortsteil Göttin wurden im Umfeld der Ortslage, südlich der Wohnbebauung Am Weinberg, östlich der Wohnbebauung Am Kletschenberg, westlich und östlich der Krahner Straße bis zur Gemeindegebietsgrenze zu Kloster Lehnin, OT Reckahn an der Autobahn A2, angrenzend an die Gemeinde Kloster Lehnin, OT Reckahn, 5 Flächen identifziert, die vorrangig landwirtschaftlich genutzt werden. Landschaftlich prägend sind zudem die landwirtschaftlichen Gebäude mit den weit sichtbaren Silos sowie die zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von je 140 Meter. Am Rand der Fläche 8d befindet sich eine ehemalige Altbergbauabbaustätte (Kies). Auf Grund der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) lit.aa BauGB befindet sich ein Teil der Flächen 8c und 8d in dem 200-Meter-Streifen längs der Autobahn B2, sodass für PV-FFA hier kein Bauleitplanverfahren notwendig ist, für eine darüber hinausgehende Gesamtentwicklung der beiden Flächen jedoch schon .



Topographische Karte

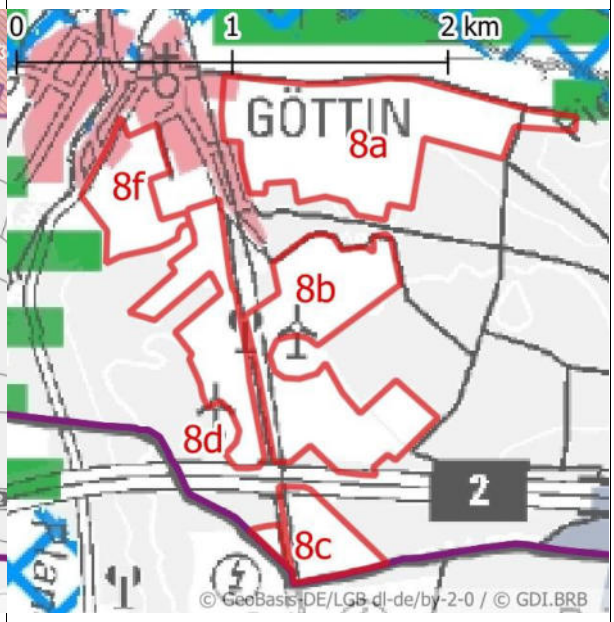


Luftbild 2023 mit Darstellung des nach § 35 BauGB privilegierten Bereichs (200-Meter Streifen entlang BAB2, gelb schraffiert)



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Die Flächen sind nicht von Schutzgebieten überlagert, tlw. jedoch Schutzgebiete in räumlicher Nähe vorhanden.



Auszug 2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen, am westl. Rand tlw. VB Siedlung berührt (Regionalplan)

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**8a**	**Größe (ha):**	**61**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		keine vorhanden	☐	☐	☒
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		nördlich ca. 200 Meter entfernt NSG „Bruchwald-Rossdunk“, darüber hinaus EU-Vogelschutzgebiet, südlich/östlich Wald- und Forstflächen angrenzend	☐	☐	☒
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend hohes Konfliktrisiko, im LaPro als Kohärenzraum zur Vernetzung von FFH-Gebieten ausgewiesen	☐	☐	☒
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		nördlich im NSG Biotope, tlw. Biotopverbund Verbindungsflächen	☐	☒	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Rastgebietskulisse Saat/Bleßgans	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend hohe Betroffenheit, Übergänge von Ortsrandlagen zur Feldflur, sichtbare Wahrnehmbarkeit durch angrenzende sensible Siedlungsbereiche, großer zusammenhängender Landschaftsraum, der durch die Zerschneidung eingeschränkt wird	☐	☐	☒
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		insgesamt sehr große Fläche; Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		südlich in 700 Meter Entfernung WKA sowie in ca. 2 Km Entfernung Solarparks Reckahn	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		überwiegend geringe (≤ 24) Ackerzahlen, hoher Bewirtschaftungsaufwand	☒	☐	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung westlich vorhanden, niedrige Netzanbindungskosten zu erwarten	☒	☐	☐
Gesamt fazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum Wald/ zur Wohnbebauung ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Im Ergebnis würde sich unter Abzug möglicher Pufferzonen bzw. Wanderkorridoren, eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 50 ha ergeben.			☐	☒	☐

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**8b**	**Größe (ha):**	**50**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, Fläche neben überregionalem Verkehrsweg (BAB 2) sowie Vorprägung durch Windenergieanlage am Rand sowie durchlaufende Freileitung	☐	☒	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		nördlich/östlich/südlich Wald- und Forstflächen angrenzend	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend sehr geringes Konfliktrisiko	☒	☐	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		-	☒	☐	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Rastgebietskulisse Saat/Bleßgans	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		kleinere Kompensationsflächen vorhanden	☐	☒	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend mittlere Betroffenheit, Übergänge von Ortsrandlagen zur Feldflur, kaum sichtbare Wahrnehmbarkeit durch benachbarte Siedlungsbereiche; Landschaftsraum bereits durch Windenergieanlage und BAB2 vorgeprägt	☐	☒	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		insgesamt sehr große Fläche, Einteilung in 2 Flächen denkbar, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		südlich in ca. 1 Km Entfernung Solarparks Reckahn, am Gebietsrand sowie westlich insges. 2 WKA	☐	☐	☒
VI.4.5.13	Landwirtschaft		überwiegend geringe (≤ 24) Ackerzahlen, hoher Bewirtschaftungsaufwand	☒	☐	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung durchläuft das Gebiet, niedrige Netzanbindungskosten zu erwarten	☒	☐	☐
Gesamt fazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum Wald sowie der Vorprägung durch die BAB2 / Windenergieanlagen ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Ein Teil der Fläche (ca. 8 ha) befindet sich in einer privilegierten Flächenkulisse nach § 35 BauGB. Im Ergebnis würde sich unter Abzug möglicher Pufferzonen, vorhandener Kompensationsflächen und Wanderkorridoren, eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 40 ha ergeben.			☐	☒	☐

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**8c**	**Größe (ha):**	**14**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, Fläche neben überregionalem Verkehrsweg (BAB 2) sowie Vorprägung durch Windenergieanlagen, durchlaufende Freileitung sowie Solarpark Reckahn angrenzend	☒	☐	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		westlich/östlich Wald angrenzend	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend sehr geringes Konfliktrisiko	☒	☐	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		-	☒	☐	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Rastgebietskulisse Saat/Bleßgans	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend geringe Betroffenheit wegen der Vorprägung (nördlich BAB 2), südlich angrenzend Solarpark Reckahn, technische Vorprägung Freileitung, keine Auswirkungen auf das Ortsbild	☒	☐	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		westliche Teilfläche eher klein, aber zur Arrondierung des südlichen Solarparks grundsätzlich geeignet	☒	☐	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		südlich angrenzend Solarpark Reckahn, 2 WKA nördlich	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		überwiegend sehr geringe (≤ 20) Ackerzahlen, auf Grund der niedrigen Bodenqualität sowie der Insellagen sind beide Teilflächen für eine effektive Landwirtschaft eher ungeeignet	☒	☐	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung sowie Trafostation direkt vorhanden, niedrige Netzanbindungskosten zu erwarten	☒	☐	☐
Gesamt fazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum Wald ist in Summe ein niedriger Raumnutzungskonflikt/eine niedrige Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Ein Teil der Fläche (ca. 4 ha) befindet sich in einer privilegierten Flächenkulisse nach § 35 BauGB. Im Ergebnis würde sich unter Abzug möglicher Pufferzonen eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 12 ha ergeben.			☒	☐	☐

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**8d**	**Größe (ha):**	**25**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, Fläche neben überregionalem Verkehrsweg (BAB 2) sowie Vorprägung durch Windenergieanlagen, ehemaligen Kiesabbaustätte sowie nördlich befindliche landwirtschaftlichen Silos	☒	☐	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		westlich Wald angrenzend	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend sehr geringes Konfliktrisiko	☒	☐	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		kleines Biotop im ehem. Kiesabbau vorhanden	☒	☐	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		tlw. überlagert von Rastgebietskulisse Saat/Bleßgans	☒	☐	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend geringe Betroffenheit wegen der Vorprägung durch Windenergieanlagen, ehemaligen Kiesabbaustätte sowie nördlich befindliche Silos, geringe Auswirkungen auf das Ortsbild	☒	☐	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		Einteilung in 2 Flächen denkbar, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		südlich in ca. 1 Km Entfernung Solarparks Reckahn, am Gebietsrand sowie öst insges. 2 WKA	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		überwiegend sehr geringe (≤ 20) Ackerzahlen, hoher Bewirtschaftungsaufwand	☒	☐	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung in Nähe vorhanden, niedrige Netzanbindungskosten zu erwarten	☒	☐	☐
Gesamt fazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum Wald sowie der Vorprägung durch die südlich verlaufende BAB2, die beiden Windenergieanlagen sowie landwirtschaftlichen Silos am Nordrand ist in Summe ein niedriger Raumnutzungskonflikt/eine niedrige Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Ein Teil der Fläche (ca. 4 ha) befindet sich in einer privilegierten Flächenkulisse nach § 35 BauGB. Im Ergebnis würde sich unter Abzug möglicher Pufferzonen eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 16 ha ergeben.			☒	☐	☐

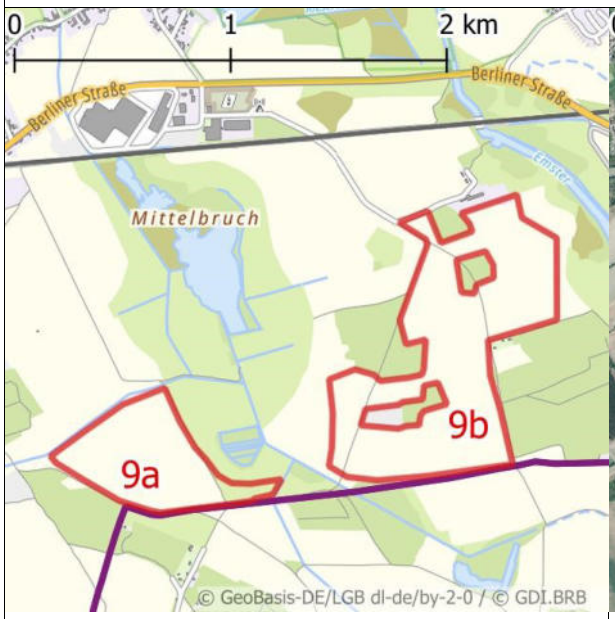
A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**8f**	**Größe (ha):**	**18**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, tlw. vorgeprägt durch östlich befindliche landwirtschaftliche Silos bzw. Gebäude	☐	☒	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		südlich, tlw. nördlich Wald angrenzend, westlich FFH-Gebiet „Plane Ergänzung“	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend sehr geringes Konfliktrisiko	☒	☐	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		westlich angrenzend Biotope und Biotopverbund	☐	☒	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		-	☒	☐	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		am westlichen Rand Bodendenkmalflächen vorhanden	☐	☒	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend hohe Betroffenheit, Übergänge von Ortsrandlagen zur Feldflur, sichtbare Wahrnehmbarkeit durch angrenzende sensible Siedlungsbereiche, zudem auf Grund topographischer Hanglage (Weinberg) Verstärkungseffekte bei der Wahrnembarkeit; großer zusammenhängender Landschaftsraum, der durch die Zerschneidung eingeschränkt wird	☐	☐	☒
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		Einteilung in 2 Flächen denkbar, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		ggf. Arrondierung des östlichen Teils der Straße Am Weinberg für Wohnbebauung möglich	☐	☒	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		südlich in ca. 1,5 Km Entfernung Solarparks Reckahn, 1 KM entfernt 2 WKA	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		überwiegend sehr geringe (≤ 20) Ackerzahlen, hoher Bewirtschaftungsaufwand Störung der sensiblen Nutzung des benachbarten Reitbetriebs bei Errichtung eines Solarparks möglich	☐	☒	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung in Nähe vorhanden, niedrige Netzanbindungskosten zu erwarten	☒	☐	☐
Gesamt fazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum Wald und den angrenzenden sensiblen Siedlungs- und Nutzungslagen, der Vorprägung durch den landwirtschaftlichen Gebäudekomplex mit den Silos wäre in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Durch die Hanglage des Weinbergs und damit einhergehender visueller Verstärkungseffekte erscheinen die Auswirkung, die mit der Errichtung eines Solarparks verbunden sind, auf die dortigen Wohnlagen jedoch sehr hoch. In diesem Kontext ergibt sich somit eher ein hoher Raumnutzungskonflikt. Nach derzeitiger Bewertung würde sich im Ergebnis unter Abzug möglicher Pufferzonen eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 10 ha ergeben.			☐	☐	☒

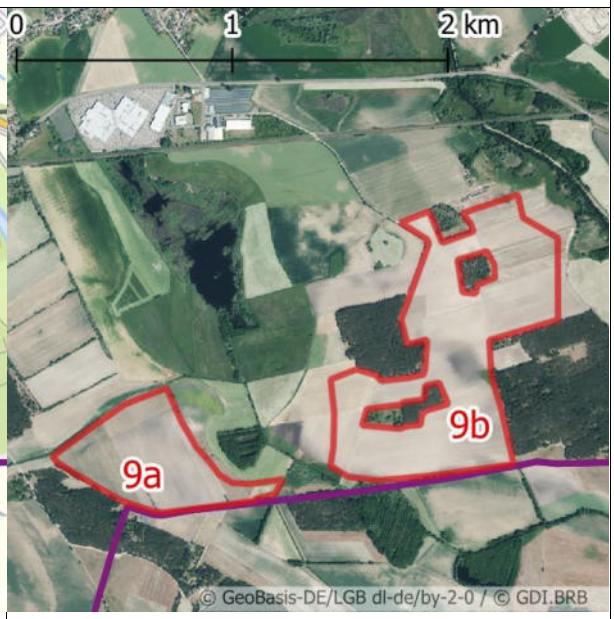
A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

VI.4.9.9 Suchraum 09: Wust / südlich der Ortslage

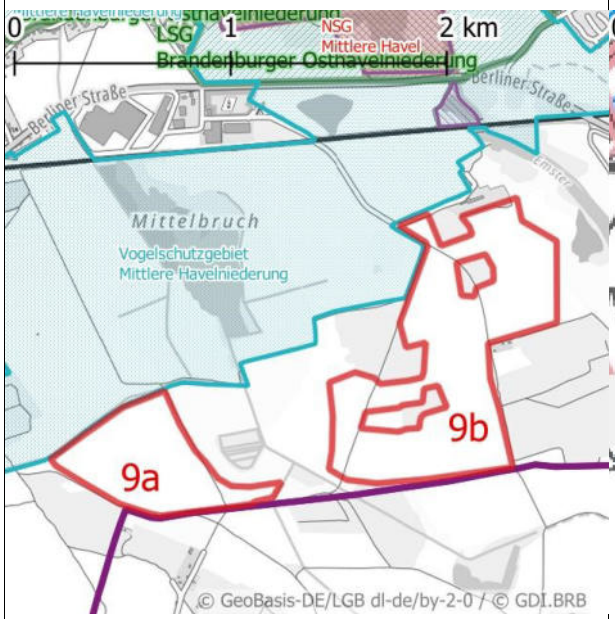
Im Ortsteil Wust wurden südlich Ortslage bzw. östlich der Siedlung Neuschmerzke, angrenzend an die Gemeinde Kloster Lehnin, OT Rietz 2 Flächen identifziert, die vorrangig landwirtschaftlich genutzt werden. Teilweise landschaftlich prägend sind zudem Gebäude der ehemaligen Ziegelei am Nordrand der Fläche 9b. Innerhalb der Areale befinden sich Wegeverbindungen tlw. mit Baumbestand. Eine Wahrnembarkeit von den Ortslagen Wust/Neuschmerzke ist überwiegend durch die abgelegene Lage der beiden Flächen sowie durch Waldflächen nicht gegeben.



Topographische Karte

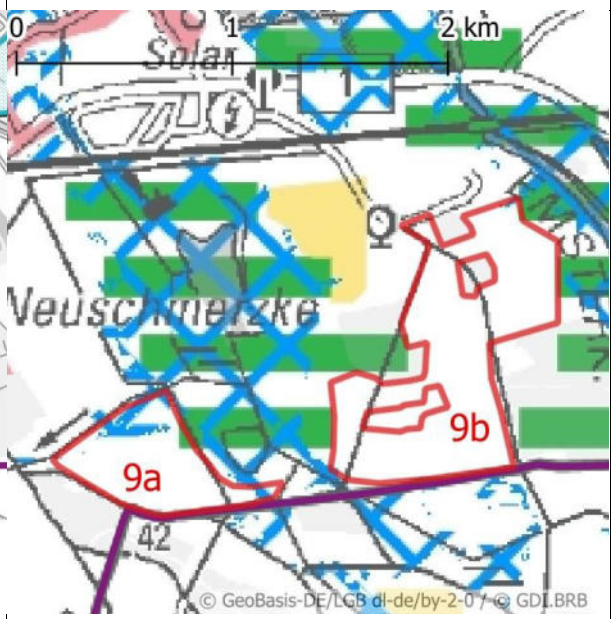


Luftbild 2023



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Die Flächen sind nicht von Schutzgebieten überlagert, tlw. jedoch direkt nördlich angrenzend EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“.



Auszug2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen.

Die blaue Schraffur stellt als nachrichtliche Übernahme das Überschwemmungsgebiet HQ 100 dar.

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**9a**	**Größe (ha):**	**29**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		keine vorhanden	☐	☐	☒
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		südlich und östlich tlw. Wald angrenzend, EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ nördlich angrenzend	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend hohes Konfliktrisiko	☐	☐	☒
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		umliegend angrenzend Biotope, Biotopverbund	☐	☒	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Wanderungskorridor Großtrappe; tlw. überlagert von Rastgebietskulisse Saat/Bleßgans	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		ca. 3 ha Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Gebiet	☐	☐	☒
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		am Rand des Gebietes vorhanden	☐	☒	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend mittlere Betroffenheit, Übergänge von Ortsrandlagen zur Feldflur, großer zusammenhängender Landschaftsraum, der durch die Zerschneidung eingeschränkt wird, jedoch geringe sichtbare Wahrnehmbarkeit durch angrenzende sensible Siedlungsbereiche, tlw. Vorprägung durch nördlich befindliche landwirtschaftliche Gebäude	☐	☒	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		Einteilung in 2 Einzelflächen denkbar, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		südlich in ca. 0,5 Km Entfernung Planung Solarpark durch Gemeinde Kloster Lehnin im OT Rietz	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		geringe (≤ 24) bis mittlere (≤ 30) Ackerzahlen, hoher Bewirtschaftungsaufwand	☐	☒	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung westlich/südlich in ca. 5-6 km vorhanden, Netzanbindung sehr aufwändig	☐	☐	☒
Gesamt fazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum Wald, den hochwertigen Moorböden sowie zum Vogelschutzgebiet ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Nach derzeitiger Bewertung würde sich im Ergebnis unter Abzug möglicher Pufferzonen sowie der im Gebiet befindlichen Kompensationsflächen eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 20 ha ergeben.			☐	☒	☐

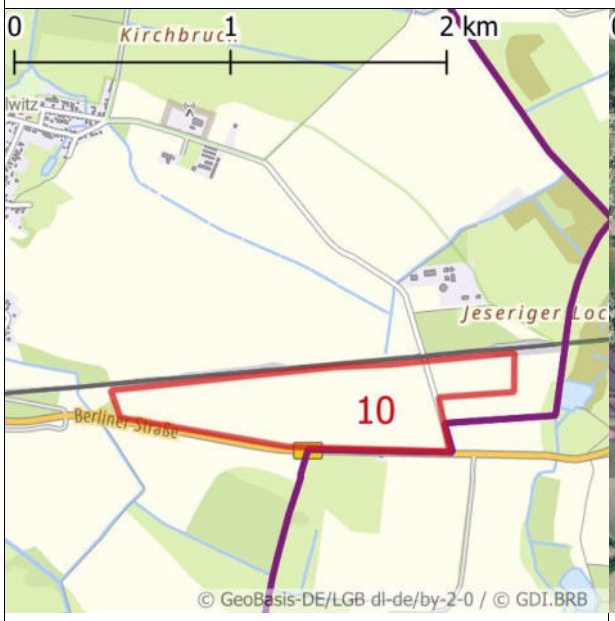
A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**9b**	**Größe (ha):**	**71**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, tlw. vorgeprägt durch nördlich befindliche landwirtschaftliche Gebäude	☐	☒	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		von mehreren Waldflächen umgeben bzw. kleinere Waldinseln innerhalb des Areals, nord-westlich angrenzend EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Havel-niederung“ nördlich angrenzend	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend mittleres Konfliktrisiko	☐	☒	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		ca. 5 ha Sandtrockenrasen als geschütztes Biotop, umliegend angrenzend Biotope, Biotopverbund	☐	☒	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Wanderungskorridor Großtrappe; tlw. überlagert von Rastgebietskulisse Saat/Bleßgans	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		ca. 1 ha hochwertige Moorböden mit besonderer Funktion vorhanden	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		ca. 10 ha Bodendenkmalflächen im Gebiet	☐	☒	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend hohe Betroffenheit, abwechslungsreiche Landschaft mit hohem Erholungswert (Wald- und Feldlagen), großer zusammenhängender Landschaftsraum, der durch die Zerschneidung eingeschränkt wird, jedoch geringe sichtbare Wahrnehmbarkeit durch angrenzende sensible Siedlungsbereiche	☐	☐	☒
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		sehr große zerklüftete Fläche, Einteilung in mehrere Flächen denkbar, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		südlich in ca. 0,5 Km Entfernung Planung Solarpark durch Gemeinde Kloster Lehnin im OT Rietz	☐	☒	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		geringe (≤ 24) bis mittlere (≤ 30) Ackerzahlen, hoher Bewirtschaftungsaufwand	☐	☒	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung westlich/südlich in ca. 5-6 km vorhanden, Netzanbindung sehr aufwändig	☐	☐	☒
Gesamt fazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum Wald und dem Vogelschutzgebiet ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Nach derzeitiger Bewertung würde sich im Ergebnis unter Abzug möglicher Pufferzonen sowie der im Gebiet Biotop- und Moorflächen eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 50 ha ergeben.			☐	☒	☐

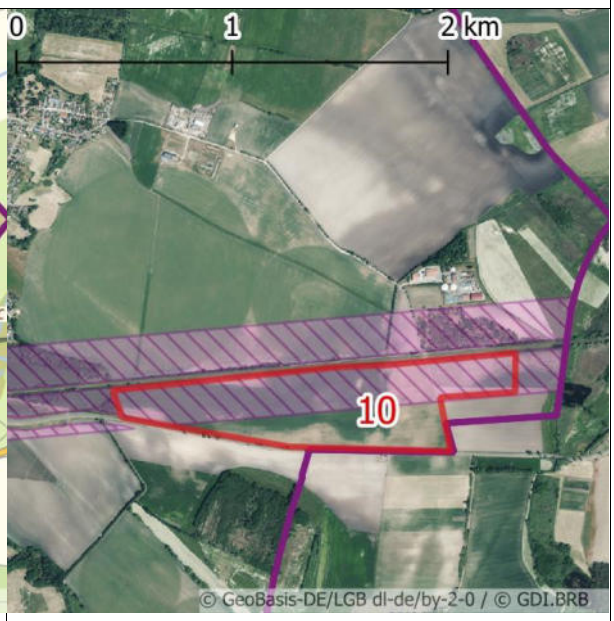
A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

VI.4.9.10 Suchraum 10: Gollwitz / südlich der Bahntrasse Magdeburg-Berlin

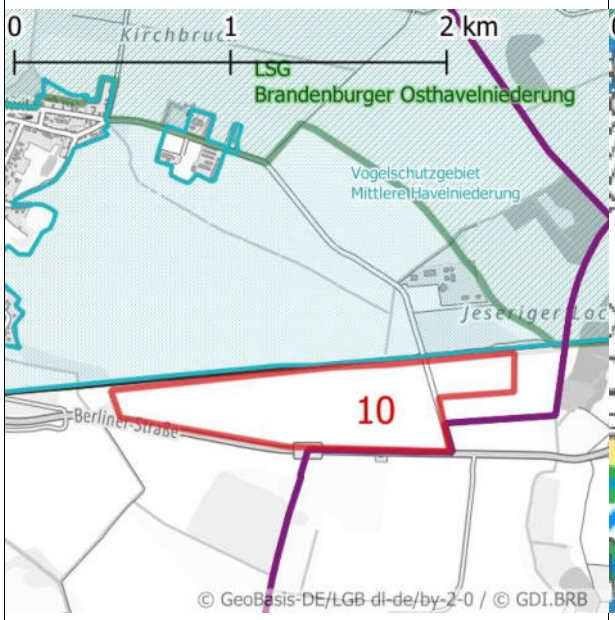
Im Ortsteil Gollwitz wurde südlich Ortslage, zwischen Bahntrasse und der B 1, tlw. angrenzend an die Gemeinde Kloster Lehnin, OT Rietz eine Fläche identifziert, die vorrangig landwirtschaftlich genutzt wird. Teilweise landschaftlich prägend sind zudem Gebäude der ca. 250 Meter entfernten Biogasanlage Gollwitz am Jeseriger Weg sowie die nördlich und südlich verlaufenden Verkehrswege. Eine Wahrnembarkeit von der Ortslage Gollwitz sowie der benachbarten Ortslage Jeserig ist eher gering. Auf Grund der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) lit.bb BauGB befindet sich ein Teil der Fläche 10 in dem 200-Meter-Streifen längs eines Schienenweges des übergeordneten Netzes mit mind. 2 Hauptgleisen, sodass für PV-FFA hier kein Bauleitplanverfahren notwendig ist, für eine darüber hinausgehende Gesamtentwicklung der Fläche 10 jedoch schon .



Topographische Karte

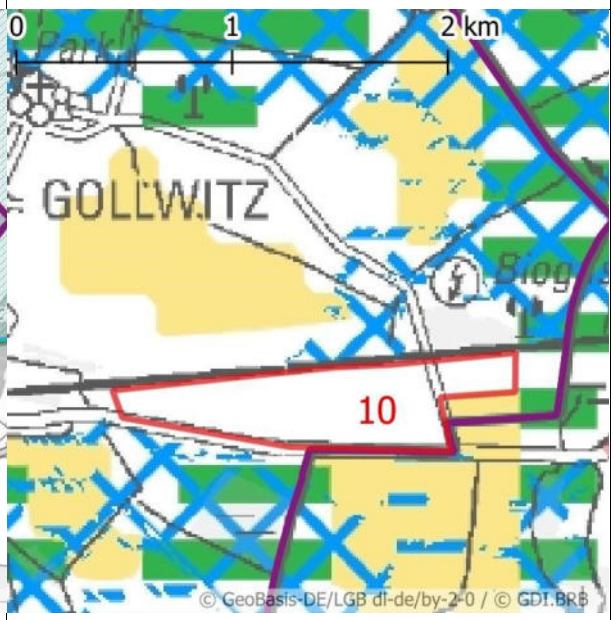


Luftbild 2023 mit Darstellung des nach § 35 BauGB privilegierten Bereichs (200-Meter Streifen entlang Hauptschienenweg, rosa schraffiert)



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Keine Schutzgebiete im Gebiet, direkt nördlich angrenzend EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“, darüber hinaus LSG „Brandenburger Osthavelniederung“



Auszug2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

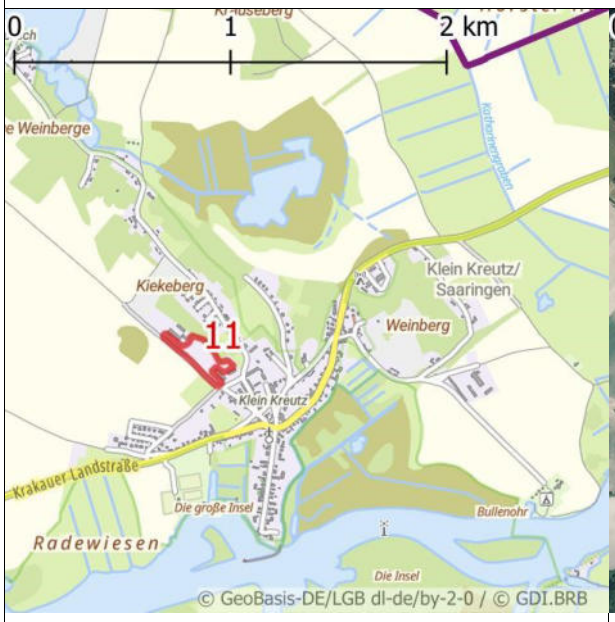
Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen.

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**10**	**Größe (ha):**	**52**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, Fläche neben überregionalem Verkehrsweg (Bahntrasse) sowie Vorprägung durch nördlich befindliche Biogasanlage	☒	☐	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		nördlich Vogelschutzgebiet angrenzend	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend sehr hohes Konfliktrisiko	☐	☐	☒
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		Biotopverbund	☒	☐	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Wanderungskorridor Großtrappe; tlw. überlagert von Rastgebietskulisse Saat/Bleßgans	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		kleinere Bodendenkmalfläche nördlich	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend mittlere Betroffenheit wegen der Vorprägung durch die Bahntrasse, die B 1 sowie die nördlich gelegene Biogasanlage, geringe Auswirkungen auf das Ortsbild	☐	☒	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		Einteilung in 2 Flächen denkbar, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		-	☒	☐	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		überwiegend mittlere (≤ 34) bis hohe (≤ 40) Ackerzahlen, geringer Bewirtschaftungsaufwand, Verlust sehr guter landwirtschaftlicher Böden bei Errichtung PV-FFA	☐	☐	☒
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung östlich in ca. 8 km vorhanden, Netzanbindung sehr aufwändig	☐	☐	☒
Gesamtfazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum Vogelschutzgebiet sowie der Vorprägung durch die Bahntrasse und B1 sowie Biogasanlage ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Ein Großteil der Fläche (ca. 33 ha) befindet sich in einer privilegierten Flächenkulisse nach § 35 BauGB. Im Ergebnis würde sich unter Abzug möglicher Pufferzonen eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 40 ha ergeben.			☐	☒	☐

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

VI.4.9.11 Suchraum 11: Klein Kreutz / nordwestlich der Ortslage

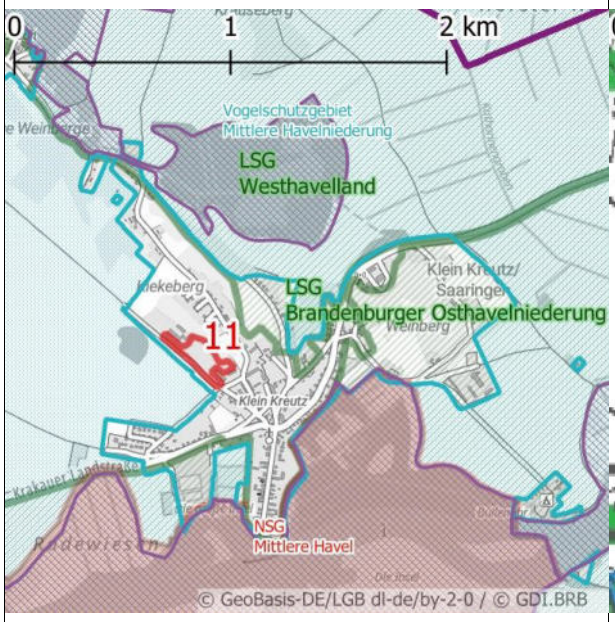
Im Ortsteil Klein Kreutz wurde nördlich/westlich der Ortslage im Umfeld eines landwirtschaftlichen Betriebes eine kleinere Fläche identifiziert, die brachliegend erscheint. Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB wäre die Fläche ggf. privilgiert in Form einer AGRI-PV-Anlage.



Topographische Karte

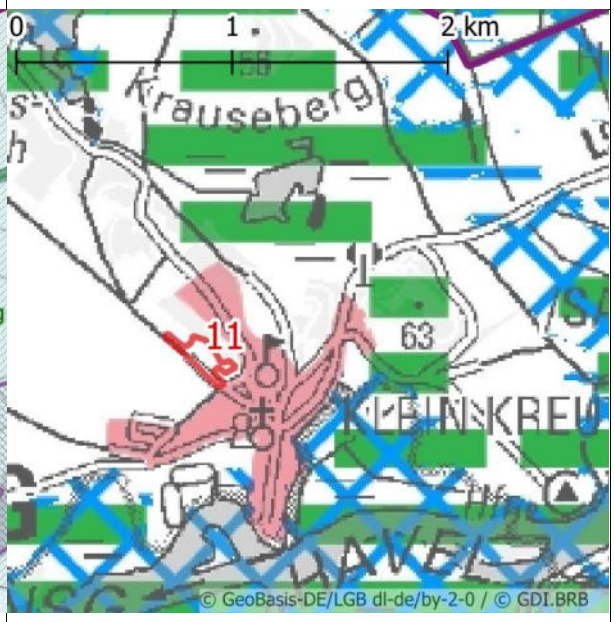


Luftbild 2023



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Keine Schutzgebiete im Gebiet, direkt südwestlich angrenzend EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“



Auszug2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

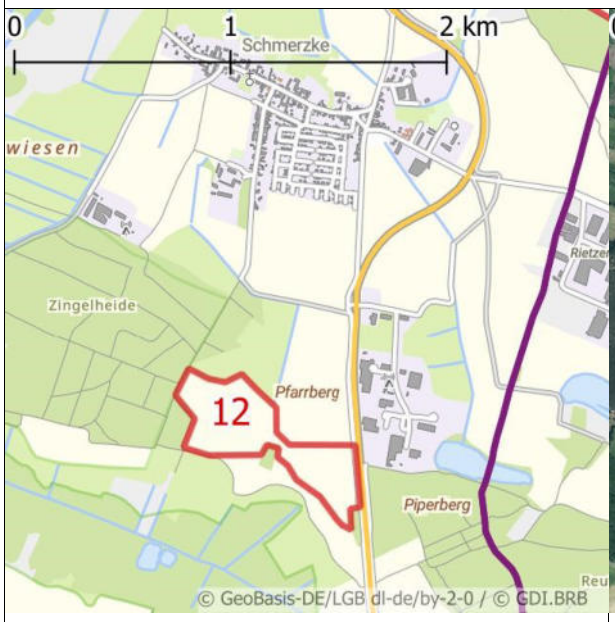
Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen.

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**11**	**Größe (ha):**	**2,5**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, Vorprägung durch größeren landwirtschaftlichen Gebäudekomplex	☒	☐	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		nördlich Wald, südwestlich Vogelschutzgebiet angrenzend	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend mittleres Konfliktrisiko	☐	☒	☐
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		Biotopverbund	☒	☐	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Wanderungskorridor Großtrappe	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		mittlere Betroffenheit, Übergänge von Ortsrandlagen zur Wald- und Feldflur, Vorprägung durch landwirtschaftlichen Betrieb, geringe Auswirkungen auf das Ortsbild	☐	☒	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		sehr kleine Fläche	☒	☐	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☒	☐	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		-	☒	☐	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		brach liegend	☒	☐	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung westlich in ca. 6 km vorhanden, Netzanbindung sehr aufwändig, Synergieeffekte durch Nutzung der landwirtschaftlichen Gebäude für Batteriespeicher,	☐	☐	☒
Gesamtfazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum Vogelschutzgebiet sowie der Vorprägung durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ist in Summe ein niedriger Raumnutzungskonflikt/eine geringe Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Die Fläche wäre entsprechend der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB auch ohne Bauleitplanverfahren für AGRI-PV geeignet. Im Ergebnis würde sich unter Abzug möglicher Pufferzonen eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 2 ha ergeben.			☒	☐	☐

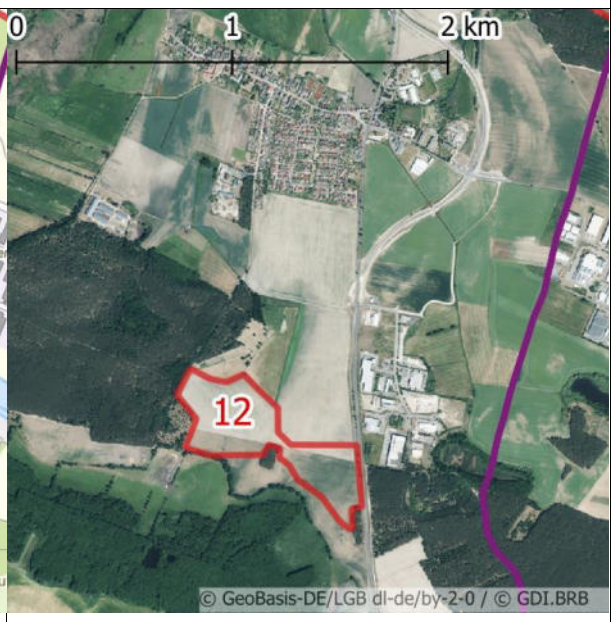
A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

VI.4.9.12 Suchraum 12: Schmerzke / westlich der B102

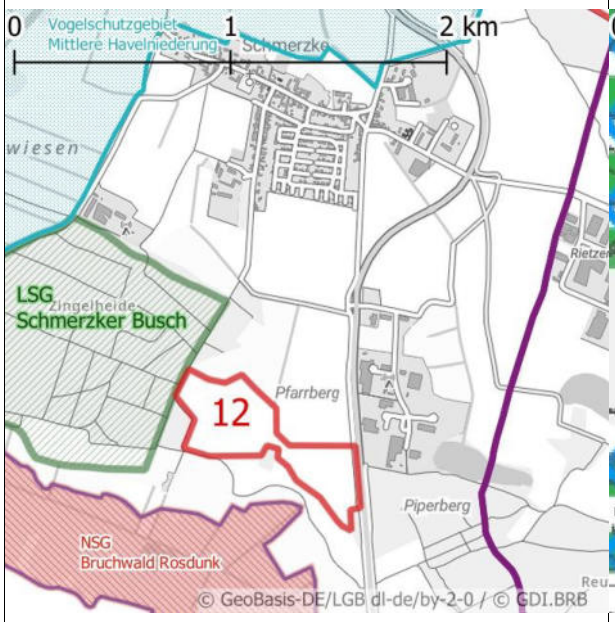
Im Ortsteil Schmerzke wurde westlich der B 102 identifiziert, die vorrangig landwirtschaftlich genutzt wird. In östlicher Richtung über die B 102 hinweg prägen die Gewerbe- und Industrieflächen die Landschaft. Westlich, tlw. östlich grenzt Wald an das Gebiet.



Topographische Karte

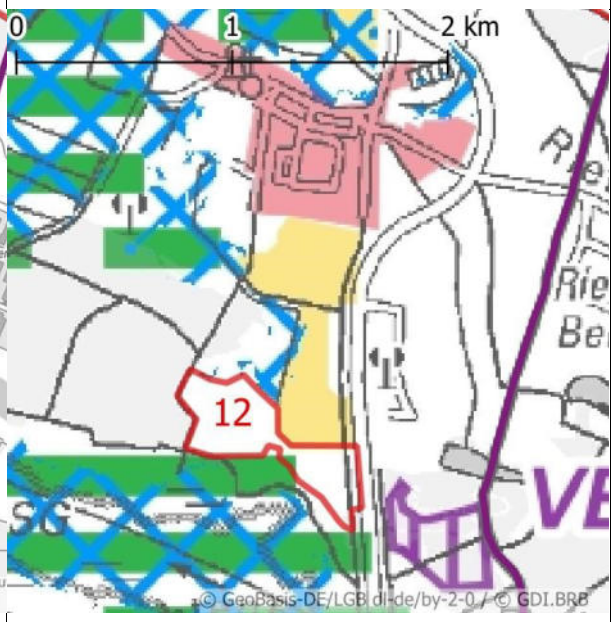


Luftbild 2023



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Keine Schutzgebiete im Gebiet, direkt westlich angrenzend LSG „Schmerzker Busch“, in Nähe südlich NSG „Bruchwald/Rosdunk“



Auszug2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

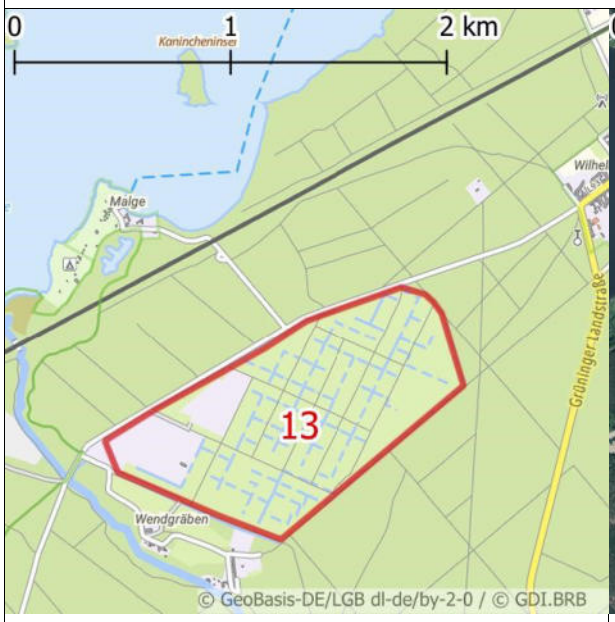
Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen.

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**12**	**Größe (ha):**	**23**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, Fläche neben überregionalem Verkehrsweg (B 102) sowie tlw. Vorprägung durch östlich befindlichen Gewerbe- und Industriekomplex	☐	☒	☐
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		westlich LSG „Schmerzker Busch“ angrenzend, westlich/südlich Wald	☐	☒	☐
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend mittleres bis hohes Konfliktrisiko	☐	☐	☒
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		westlich, südlich Biotope außerhalb des Gebietes	☒	☐	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		überlagert von Rastgebietskulisse Saat/Bleßgans	☐	☒	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		ca. 3 ha große Bodendenkmalfläche im Gebiet	☐	☒	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend mittlere Betroffenheit wegen der Vorprägung durch die B 102 sowie den östlich gelegenen Gewerbe- und Industriekomplexen, geringe Auswirkungen auf das Ortsbild, trotz etwas hügeliger Lage des Gebiets geringe Wahrnehmbarkeit durch die ca. 1 km entfernte nördlich gelegene Wohnbebauung	☐	☒	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		Einteilung in 2 Flächen denkbar, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		ggf. im Bereich westlich der B 102 als Arrondierungsfläche für GE/GI denkbar	☐	☒	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		-	☒	☐	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		überwiegend mittlere (≤ 34) bis hohe (≤ 40) Ackerzahlen, geringer Bewirtschaftungsaufwand, Verlust sehr guter landwirtschaftlicher Böden bei Errichtung PV-FFA	☐	☐	☒
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung östlich in ca. 3 km vorhanden, mäßiger Netzanbindungsaufwand	☐	☒	☐
Gesamtfazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum LSG und den Waldflächen sowie der Vorprägung durch die B102 und darüber hinaus das GE/GI Schmerzke ist in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Im Ergebnis würde sich unter Abzug möglicher Pufferzonen/Wanderkorridoren eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 18 ha ergeben.			☐	☒	☐

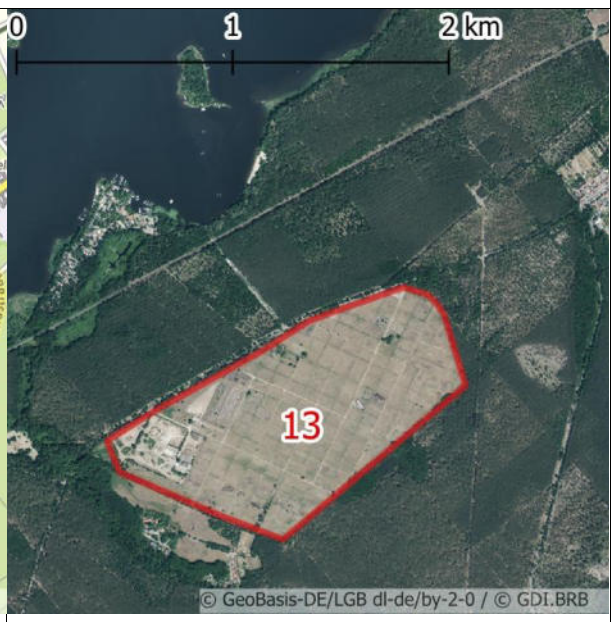
A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

VI.4.9.13 (Sonderfall) Suchraum 13: Neustadt / Bereich Rieselfelder Wendgräben

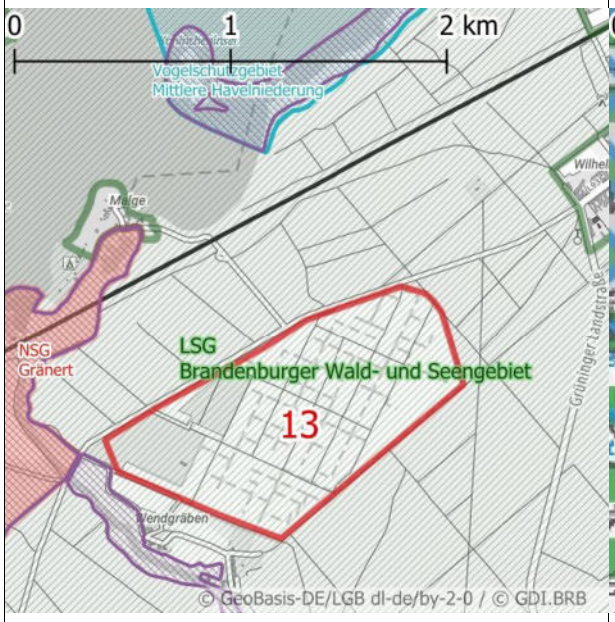
Südwestlich der Ortslage Wilhelmsdorf / Eigene Scholle wurde eine Fläche identifiziert, für die Folgendes anzumerken ist: Die Fläche der ehemaligen Rieselfelder Wendgräben befindet sich komplett im LSG „Brandenburger Wald- und Seengebiet“, welches nach den derzeitigen Rahmenbedingungen des Landes Brandenburg nicht für PV-Freiflächenanlagen geeignet bzw. geöffnet ist. Demzufolge wäre diese Fläche bereits im 1. Prüfschritt des PV-Konzeptes nicht als geeignet ausgewiesen, weil es sich innerhalb von Ausschlusskriterien befindet. Um aufzuzeigen, inwieweit die Fläche der Rieselfelder unter Ausklammerung des Restriktionskriteriums LSG ggf. als Fläche für eine PV-Freiflächenanlage geeignet wäre, erfolgte eine Bewertung, als ob es dieses Ausschlusskriterium nicht geben würde (Pseudoanalyse).



Topographische Karte

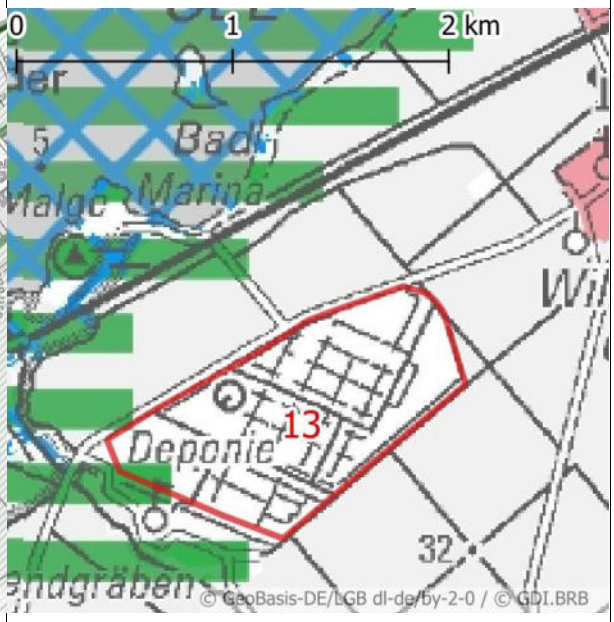


Luftbild 2023



Schutzgebiete (LfU) – Natur-und Artenschutz

Gebiet liegt vollständig im LSG „Brandenburger Wald- und Seengebiet“, westlich in Nähe FFH-Gebiet „Buckau“ und NSG „Gränert“



Auszug2. Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Raumordnerische Zielbindungen sind nicht betroffen. Ggf. im südlichen Teil Überlagerung vom Freiraumverbund des LEP HR

Bewertungstabelle						
Fläche-Nr.:	**13**	**Größe (ha):**	**100**			
Kriterium-Nr.	**Kriterium**		**Bewertung (ohne Berücksichtigung von Restriktionskriterien)**	**Bewertungs-index**		
				A	B	C
VI.4.3	**Flächen mit Positivkriterien**		ja, ehemalige Konversionsfläche (Rieselfelder)	☐	☐	☒
VI.4.5	**„weiche“ Abwägungskriterien**					
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (spezifische Vorbehaltsgebiete)		-	☒	☐	☐
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen		komplett im LSG, von allen Seiten durch Wald/Forst berührt	☐	☐	☒
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - Landschaftsplan		überwiegend mittleres bis hohes Konfliktrisiko, m LaPro als Kohärenzraum zur Vernetzung von FFH-Gebieten ausgewiesen	☐	☐	☒
VI.4.5.4	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale		westlich, südlich Biotope außerhalb des Gebietes, Biotopverbund	☒	☐	☐
VI.4.5.5	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten		-	☒	☐	☐
VI.4.5.6	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG		-	☒	☐	☐
VI.4.5.7	Hochwertige Moorböden		-	☒	☐	☐
VI.4.5.8	Denkmalschutz		-	☒	☐	☐
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes		überwiegend hohe Betroffenheit, Übergänge von Wald zur Offenlandschaft, großer zusammenhängender Freiraum, jedoch geringe Wahrnehmbarkeit durch südwestliche Splittersiedlung Wendgräben	☐	☒	☐
VI.4.5.10	Flächenzuschnitt - Flächengröße von PV-FFA		sehr große Fläche, Einteilung in mehrere Flächen denkbar, Einrichtung von Wanderkorridoren für Großtierarten notwendig	☐	☒	☐
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen		-	☐	☒	☐
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks		-	☒	☐	☐
VI.4.5.13	Landwirtschaft		keine landwirtschaftliche Nutzung	☒	☐	☐
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlösungen		Freileitung östlich in ca. 3 km vorhanden, mäßiger Netzanbindungsaufwand	☐	☒	☐
Gesamtfazit:	Unter Berücksichtigung von Pufferzonen zum Wald sowie des Positivmerkmals als Konversionsfläche wäre in Summe ein mittlerer Raumnutzungskonflikt/eine mittlere Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten. Im Ergebnis würde sich unter Abzug möglicher Pufferzonen/Wanderkorridoren eine Gesamtpotentialfläche von insgesamt ca. 90 ha ergeben. - **Da sich die Fläche der ehemaligen Rieselfelder Wendgräben komplett im LSG befindet, ist eine Zulässigkeit bzw. Errichtung eines Solarparks nach den derzeitigen Rahmenbedingungen des Landes Brandenburg als Verordnungsgeber für die LSG nicht gegeben.**			☐	☒	☐

A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal
B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal
C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal

VI.5 Potentialflächen für PV-FFA

VI.5.1 Ergebnis der Flächenanalyse

Im Ergebnis einer vorläufigen groben Abschätzung ergeben sich somit im Ergebnis folgende Potentialflächen für PV-FFA:

Suchraum / Potentialflächen	Fläche-Nr.	Größe vor Bewertung (ha)	Bewertung (Kategorie)	mögliche Potentialfläche nach Bewertung (ha)
01 – Plaue/Charlottenhof	1a	61	B	40
	1b	50	B	40
02 – Plaue/Neu Plaue	2a	91	B	70
	2b	26	B	20
03 – Hohenstücken	3	4	A	4
04 – Nord	4	52	B	40
05 – Dom/Umfeld Segelflugplatz Mühlenfeld	5	138	C	80
06 - Altstadt / Bereich Neuendorf / Caasmannstraße	6a	49	A	40
	6b	4	B	2
07 - Neustadt / südlich der BAB 2	7a	17	B	14
	7b	14	B	10
08 - Göttin / im Umfeld der Ortslage	8a	61	B	50
	8b	50	B	40
	8c	14	A	12
	8d	25	A	16
	8f	18	C	10
09- Wust / südlich der Ortslage	9a	29	B	20
	9b	71	B	50
10 - Gollwitz / südlich der Bahntrasse Magdeburg-Berlin	10	52	B	40
11 - Klein Kreutz / nordwestlich der Ortslage	11	2,5	A	2
12 - Schmerzke / westlich der B102	12	23	B	18
[13 - (Sonderfall) Rieselfelder Wendgräben]	[13]	[100]	[B]	[90]
Summe:	21 Flächen	851,5 ha + [100]		618 ha + [90]

VI.5.2 vorläufiges Fazit:

Im Zuge der Umsetzung des Prüfauftrages an die Verwaltung, geeignete Standorte für PV-freiflächenanlagen zu identifizieren, wurde das gesamte Gebiet der Stadt Brandenburg an der

Havel einer flächen- und GIS-gestützten sowie tlw. Vor-Ort-Analyse unterzogen. Dies entspricht einer Fläche von ca. 229 km² (= 22.900 ha).

Nach Abzug der „harten“ Ausschlusskriterien“ ergab sich eine Gesamtfläche von rund 850 ha (entspricht rund 4 % der Gemeindefläche) in verschiedenen „Suchräumen“, die im weiteren Verlauf unter Berücksichtigung von „Positivkriterien“ sowie „weichen“ Kriterien (Abwägungskriterien) näher geprüft und grob bewertet wurden. Im Ergebnis dieser Analyse sowie unter Berücksichtigung notwendiger Pufferzonen zu Wäldern, Schutzgebieten und sensiblen Siedlungsrändern sowie des Abzuges von Flächen für notwendige Wanderkorridore ergeben sich 21 Einzelstandorte mit insgesamt ca. 618 ha an zusätzlichen Potentialen für PV-FFA/Solarparks im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel.

Gesamttabelle Flächen:

Gebiet/Fläche	Größe in Hektar (ha)	Prozent % (gerundet)
Stadt Brandenburg an der Havel	22.900	100
vorhandene Solarparks	177	0,8
Potentialflächen entsprechend des Konzeptes:		
Flächen außerhalb von Restriktionskriterien („harte Kriterien“	850	4
Potentialflächen nach Abwägung städtebaulicher Kriterien („weiche Kriterien“)	618	2,7
- davon Kategorie A - kein bis geringer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / hohes Positivmerkmal	74	0,3
- davon Kategorie B - mittlerer Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / mittleres Positivmerkmal	454	2
- davon Kategorie C - hoher Raumnutzungskonflikt bzw. Beeinträchtigung des Belangs zu erwarten / niedriges Positivmerkmal	90	0,4

Nach der städtebaulichen Grobanalyse des gesamten Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel kann die Einschätzung getroffen werden, dass ausreichend Potentialflächen für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Solarparks) vorhanden sind.

Im Sinne einer städtebaulichen Gesamtbetrachtung ercheint es sinnvoll, prioritär die Standorte der Kategorien A und B für Solarparks in Anspruch zu nehmen. Dies entspricht mit ca. 530 ha ca. 2,3 % der Gemeindegebietsfläche. In Summe mit den bereits vorhandenen Solarparks (derzeit ca. 177 ha) ergeben sich so rund 700 ha für PV-Freiflächenanlagen. Dies entspricht ungefähr 3 % der Gemeindegebietsfläche der Stadt Brandenburg an der Havel.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollten die hier ermittelten Potentialflächen neben den bisher vorhandenen Standorten als „Sonderbauflächen Photovoltaik“ Einklang in die Darstellung finden (*Anm.: dies obliegt der SVV als beschließendes Organ*).

Die weitere Umsetzung der Errichtung von Solarparks erfordert grundsätzlich entsprechende Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren mit vertiefender Prüfung der Genehmigungsfähigkeit.

VI.5.3 Kartendarstellung PV-Potentialflächen

Abbildung 33 – BRB gesamt

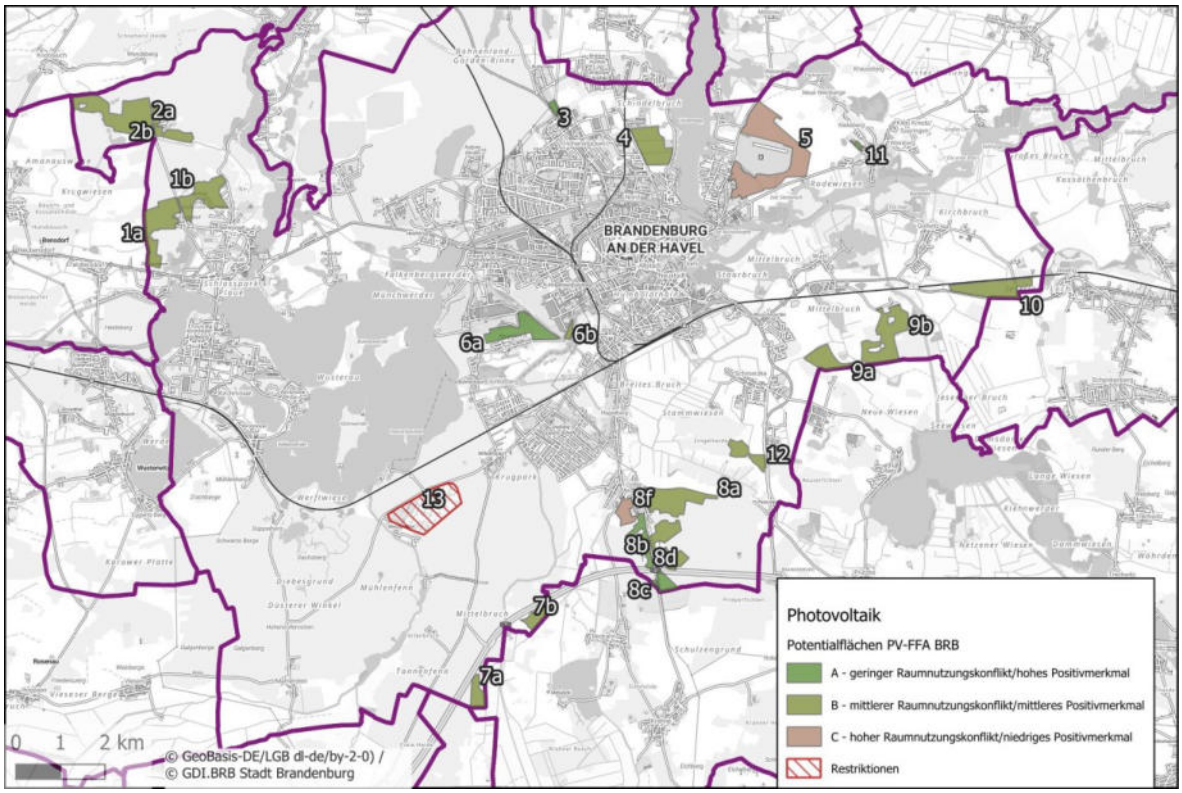


Abbildung 34 – BRB West

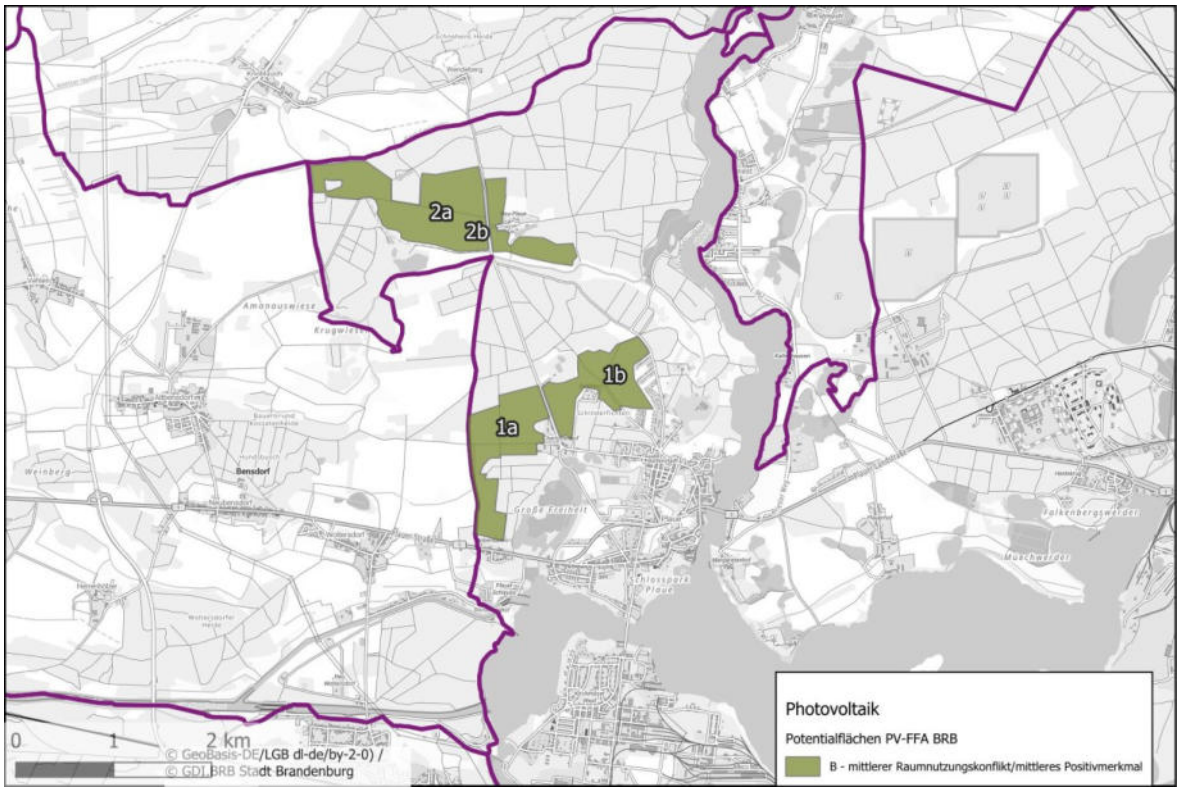


Abbildung 35 – BRB Nord

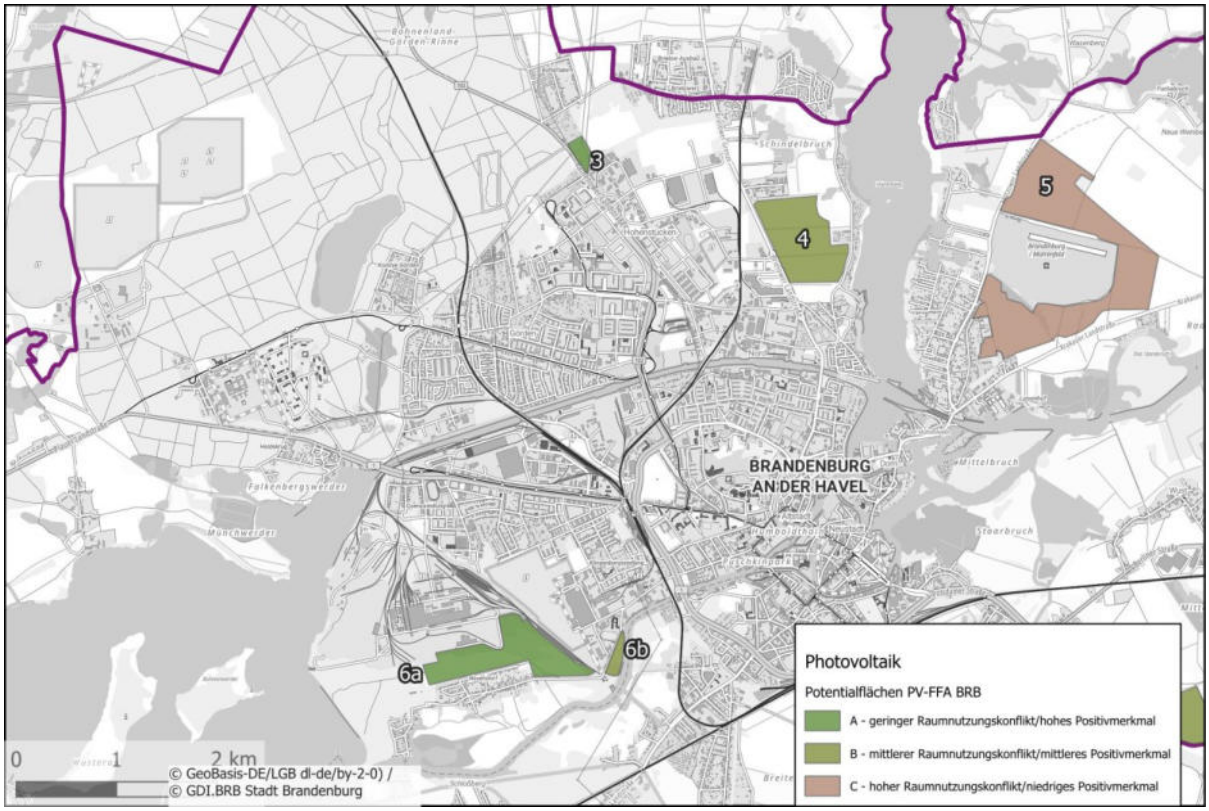


Abbildung 36 – BRB Süd

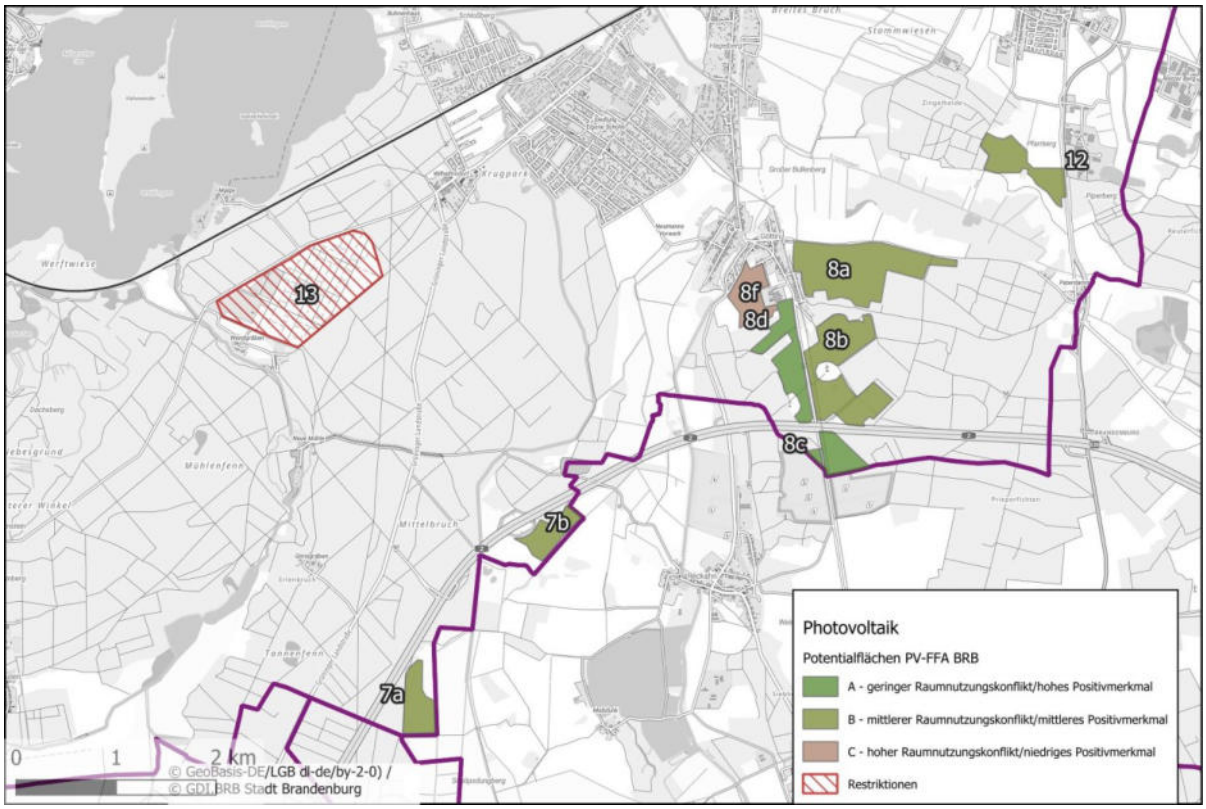
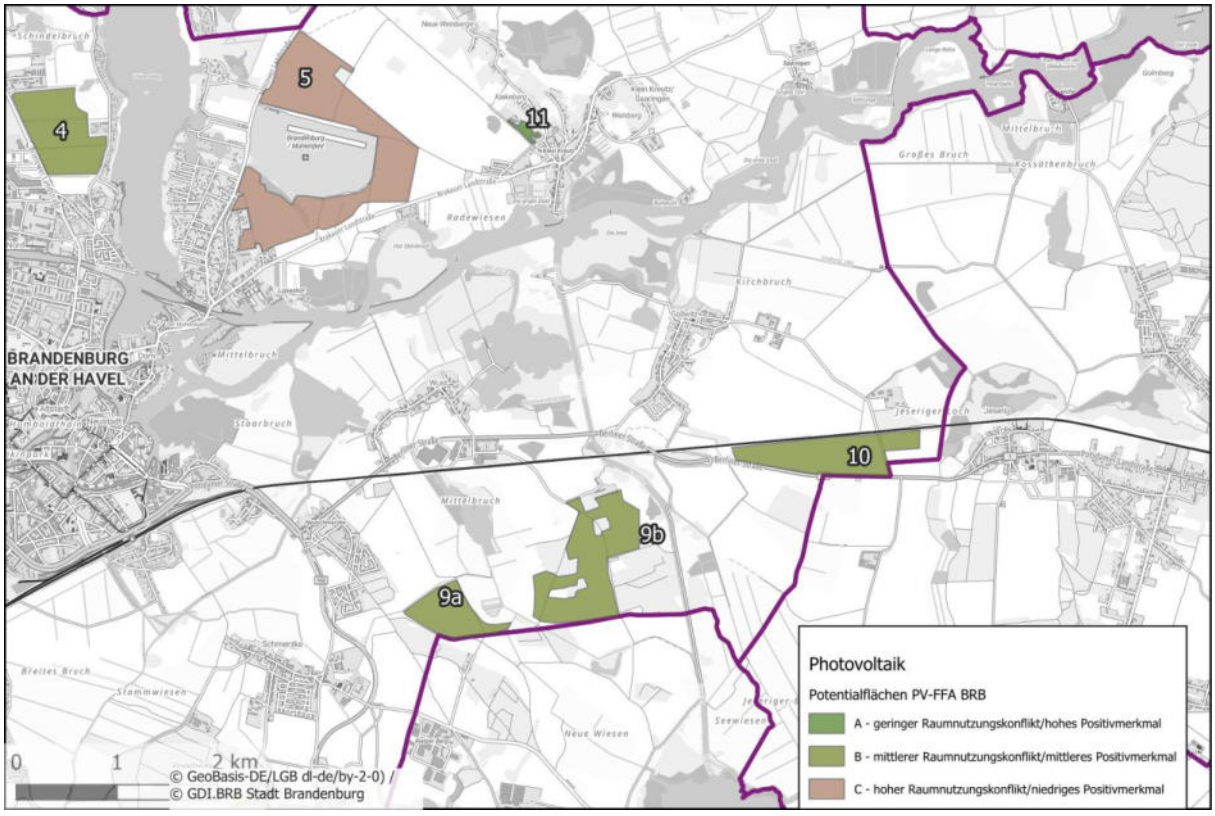


Abbildung 37 – BRB Ost



VI.6 Umsetzung des PV-Ausbaus

VI.6.1 Naturverträgliche Ausgestaltung von PV-FFA („Biodiversitäts-PV-FFA“)

Auf Grund des vermehrten Ausbaus von Photovoltaik auf Freiflächen und der damit einhergehenden Inanspruchnahme von Natur und Landschaft treten zunehmend auch naturschutzrechtliche Anforderungen beim Ausbau von Solarparks in den Vordergrund.

In diesem Sinne sind **„Biodiversitäts-PV-Anlagen“** vor allem Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die durch ihre Bauweise und extensive Pflege auch die Artenvielfalt fördern können.

Mit dem im Mai 2024 beschlossenen Solarpaket I wurden erstmals naturschutzfachliche Mindestkriterien in das Erneuerbare-Energien-Gesetz aufgenommen. Ziel dieser Mindestkriterien ist die Steigerung der Biodiversität auf den Flächen der geförderten PV-Freiflächenanlagen. Die §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 enthalten einen Katalog von fünf naturschutzfachlichen Mindestkriterien, von denen die Betreiber von geförderten PV-FFA mindestens drei erfüllen müssen. Die Wahl der drei zu erfüllenden Kriterien obliegt dabei alleine dem Betreiber der PV-FFA. Die Mindestkriterien enthalten Vorgaben zum maximalen Bedeckungsgrad, zur biodiversitätsfördernden Aufwertung sowie zur Pflege der Fläche, zur Durchgängigkeit für Tierarten und zur Verwendung von Reinigungsmitteln. Diese neuen Anforderungen an Freiflächenanlagen schaffen einen Mehrwert für den Naturschutz und die Akzeptanz der Photovoltaik in der Fläche. Um den Mehraufwand auf Seiten der Anlagenbetreiber zu begrenzen,

können diese aus einer Liste von fünf Mindestkriterien drei auswählen, die auf die Gegebenheiten vor Ort besonders gut passen. Mit einem vom BMWK erstellten Leitfaden wurden dazu Umsetzungshinweise für die Praxis veröffentlicht.[40]

In Ergänzung zu den gesetzlichen Vorgaben des EEG, welches sich nur auf Anlagen bezieht, die nach dem EEG gefördert werden, wurde seitens des NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) und des BSW (Bundesverband Solarwirtschaft e.V.) ein gemeinsamer Kriterienkatalog erarbeitet, der Kriterien sowie Empfehlungen für die Kommunen und Betreiber für einen den naturverträglichen Ausbau von Solarparks ausweist.[41]

Auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat wesentliche Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie verabschiedet.[42]

Im Weiteren hat das Umweltbundesamt einen Leitfaden für „Handlungsempfehlungen für die Regional- und Kommunalplanung für eine umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen“ veröffentlicht.[43]

Derzeit ist am Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) ein Forschungsprojekt mit dem Titel: *„Solarenergie und Naturschutz: Mehr Biodiversität in Solarparks umsetzen – SuN-divers“* gestartet worden, um u.a. folgenden Fragen zu beantworten:

„Welche naturschutzfachlichen Kriterien sollten „Biodiversitäts-Solaranlagen“ erfüllen, um eine Steigerung der Biodiversität zu gewährleisten? Was ist der aktuelle Stand der Forschung zu Auswirkungen von Solarparks auf besonders und streng geschützte Arten? Mit welchen Maßnahmen können negative Auswirkungen auf photovoltaik-sensible Arten wirkungsvoll kompensiert werden? Was brauchen die Akteure vor Ort, um die Instrumente und Maßnahmen in der Praxis effizient umsetzen zu können?“[44]

VI.6.2 Handlungsleitlinien für den naturverträglichen Ausbau

- bei der Planung und Errichtung von PV-FFA in der freien Natur und Landschaft sind die jeweiligen neuesten Erkenntnisse aus den o.g. Leitfäden, Handlungsempfehlungen sowie Forschungsergebnissen für eine möglichst umweltverträgliche Ausgestaltung von Solarparks im Sinne einer größtmöglichen Biodiversität zu berücksichtigen,
- diesbezügliche Regelungen werden durch die Stadt Brandenburg an der Havel, wenn rechtlich möglich, bereits als Festsetzungen im zu erstellenden Bebauungsplan getroffen; ergänzend werden diese Regelungen im Rahmen städtebaulicher Verträge festgeschrieben,
- im Rahmen eines begleitenden Monitorings verpflichten sich die jeweiligen Betreiber von Solarparks, die festgesetzten natur- und umweltrechtlichen Regelungen sowie Auswirkungen der Solarparks in Abstimmung mit den zuständigen Behörden fortlaufend zu dokumentieren.

[40] https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-naturschutzfachliche-mindestkriterien-bei-pv-freiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=15
[41] https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/210505-nabu-bsw-kritereien_fuer_naturvertraegliche_solarparks.pdf
[42] https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-10/2022-eckpunkte-fuer-einen-naturvertraeglichen-ausbau-der-solarenergie-bfn.pdf
[43] https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_umweltvertraegliche_standortsteuerung_von_solar-freiflaechenanlagen.pdf
[44] https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/mehr-biodiversitaet-in-solarparks-umsetzen-kne-startet-forschungs-und-entwicklungsvorhaben/

VI.7 Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der PV-Ausbauziele

Zur zielgerichteten Umsetzung der Ausbauziele für PV-Freiflächenanlagen ergeben sich nachfolgende Schritte:

- Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen durch:
 - Fortschreibung sowie Änderung des FNP mit Aufstellung für die Ortsteile Gollwitz Wust,
 - Aufstellung von Bebauungsplänen für PV-FFA,
 - Forcierung der Digitalisierung im Bauplanungsrecht (Umsetzung INSPIRE-Richtlinie, Einführung des bundeseinheitlichen OGC-Standards XPLanung zur datenhaltung/austausch).
- verstärkte Kooperation zwischen Stadtverwaltung, Stadtwerken sowie weiteren Beteiligten,
- Erweiterung des Informationsangebotes an Öffentlichkeit, Vorhabenträger und Behörden durch Veröffentlichung des PV-Konzeptes im Internet
- Monitoring der Umsetzung mit turnusmäßiger Dokumentation
- Verzahnung der Potentialanalyse mit weiteren gemeindlichen Rahmenkonzepten wie u.a. das Energie- und Klimaschutzkonzept sowie der Wärmebedarfsplan

VII. Verfahrensablauf

- verwaltungsinterne vorbereitende Überlegungen zur Erstellung eines PV-Konzeptes wegen vermehrter Anfragen von Investoren für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf verschiedenen Standorten im Stadtgebiet, 2022-2023
- SVV- Beschluss Nr. 013/2023 zur Einleitung zur Aufstellung des PV-Konzeptes - 01.03.2023
- Erarbeitung Grundgerüst PV-Konzept, Ermittlung der planerischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen, Analyse des PV-Ausbaus und Bedarfes,
- 16.05.2024 Vorstellung Zwischenbericht PV Konzept im ASUV
- Verfeinerung des Konzeptes, Flächenanalyse bis Juli 2025
- verwaltungsinterne Endabstimmung des Entwurfs bis August/September 2025
- SVV-Vorlage des Entwurfs September-Oktober 2025
- Beratung ASUV 16.01.2026
- Überarbeitung des Konzeptes auf Grund Hinweise/Anregungen Fraktionen bis Juli 2026
- SVV-Beschluss zur Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung
- Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung
- Einarbeitung der Anregungen/Hinweise aus der Beteiligung
- Beschlussfassung durch SVV als städtebauliches Konzept
- Veröffentlichung im Internet

VIII. Schlussbemerkungen

Aufgabe und Zielstellung des hier vorliegenden Entwurfs des PV-Konzeptes 2040 war es, die Potentiale für den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern, baulichen Anlagen sowie als Freiflächenanagen zu untersuchen und aufzuzeigen. Im Ergebnis liegt nunmehr ein qualifiziertes städtebauliches Rahmenkonzept für den weiteren Ausbau von großflächigen Solarparks im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel als weitere Entscheidungsgrundlage für vor.

Im Zuge der Umsetzung der aktuellen energie- und klimapolitischen Zielstellungen auf EU, Bundes- und Landesebene bildet diese Konzept das Gerüst für eine geordnete städtebauliche Entwicklung großflächiger Solaranlagen im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel.

Aus städtebaulicher Sicht ist auch sinnvoll, ein Monitoring einzurichten, um die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energien – insbesondere von Photovoltaik – weiter im Blickfeld zu behalten.

Sollten sich die Zielstellungen erheblich ändern, so ist das Konzept ggf. nachzusteuern.

IX. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – prozentuale Verteilung des Stromertrages einer PV-Anlage im Jahresverlauf6
Abbildung 2 – Batteriekapazität bundesweit7
Abbildung 3 – Ziele der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg9
Abbildung 4 – Diagramm Entwicklung PV-Anlagen BRB, Quelle WFBB10
Abbildung 5 - Übersichtskarte bestehende PV-FFA in BRB11
Abbildung 6 – räumliche Darstellung möglicher GLM-Gebäude für PV22
Abbildung 7 – Übersichtskarte Erhaltungssatzungen (rot schraffiert)23
Abbildung 8 – Beispiellösungen für Urban-PV24
Abbildung 9 - Beispiel Parkplatz-PV25
Abbildung 10 – Solarpark BRB-Briest27
Abbildung 11 -AGRI-PV-Anlage mit hoher Aufständerung28
Abbildung 12- AGRI PV-Anlage bodennah28
Abbildung 13 - Beispiel Floating-PV29
Abbildung 14 – Moor-PV30
Abbildung 15 – privilegierte Außenbereichsflächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB32
Abbildung 16 – Schema Kriterienanalyse Schritte 1-334
Abbildung 17 – Auszug aus dem LEP HR37
Abbildung 18 – Auszug aus dem Teilregionalplan Windenergienutzung 202738
Abbildung 19 – Ausschnitt aus dem 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (identisch mit Satzung)39
Abbildung 20 – Übersichtskarte Natur- und Landschaftsschutzgebiete41

Abbildung 21 – Übersichtskarte Gewässerschutz 43
Abbildung 22 – Wald/Forstflächen (Forstgrundkarte Land Brandenburg) 44
Abbildung 23 – Übersichtskarte LaPro 47
Abbildung 24 – Übersichtskarte Landschaftsplan 1995 47
Abbildung 25 – Übersichtskarte AGW-Erlass 49
Abbildung 26 – hochwertige Moorböden 50
Abbildung 27 – Übersichtskarte Denkmaltopographie und Bodendenkmale 52
Abbildung 28 – Übersichtskarte potentieller GE-Erweiterungsflächen Schmerzke 54
Abbildung 29- Übersicht PV und Windenergieanlagen BR und Umland (vorhanden und geplant) 55
Abbildung 30 – Auszug aus dem digitalen Feldblockkataster 2024 56
Abbildung 31 – Karte Potentialflächen vs raumordnerische Gebietskulisse 60
Abbildung 32 - - Karte Potentialflächen vs natur- und landschaftsschutzrechtliche Gebietskulisse 60
Abbildung 33 – BRB gesamt 99
Abbildung 34 – BRB West 99
Abbildung 35 – BRB Nord 100
Abbildung 36 – BRB Süd 100
Abbildung 37 – BRB Ost 101

X. Datenquellen / Geofachdaten

In der nachfolgenden Tabelle sind die für Konzepterstellung verwendeten Quellen der Grundlagenkarten sowie Geofachdaten entsprechend der Herleitung nach den angestuften Kriterien aufgelistet:

Kriterium-Nr.	Kriterium	verwendete Grundlagenkarten/ Geofachdaten	Quelle/Anbieter	Dienst-URL/Website
VI.4.3	**Analyse von geeigneten Flächen mit Positivkriterien**	Altlastenkataster	Stadt Brandenburg an der Havel - Amt für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Grünflächen	-
		Topografische Karte (basemap.de)	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie	https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_basemapde?REQUEST=GetCapabilities&Version=1.3.0
		Digitale Orthophotos 20cm Bodenauflösung Farbe Cache Brandenburg mit Berlin	Landesvermessung und Ge-	https://isk.geobasis-bb.de/mapproxy/dop20c/service/wms?

Kriterium-Nr.	Kriterium	verwendete Grundlagenkarten/ Geofachdaten	Quelle/Anbieter	Dienst-URL/Website
		ALKIS Digitales Geländemodell (DGM)	obasisinforma-tion Branden-burg (LGB)	https://isk.geobasis-bb.de/ows/alkis_wms? https://isk.geobasis-bb.de/mapproxy/dgm/service/wms?
VI.4	**Restriktionskriterien mit Aus-schlusswirkung**			
VI.4.4.1	Ziele der Landes- und Regional-planung	Landesentwicklungsplan Haupt-stadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) – Hauptkarte Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025	Gemeinsame Landesplanungs-abteilung Berlin-Brandenburg Regionale Pla-nungsgemein-schaft Havel-land-Fläming	https://gdi.ber-lin.de/ser-vices/wms/lep_hr_hk? https://lbv-gis.bran-denburg.de/ser-vices/ogc/Regional-plan__Regional-plan_HF_WEN/Map-Server/WMSServer? https://lbv-gis.bran-denburg.de/ser-vices/ogc/Regional-plan__Regional-plan_HF_3_0_Ent-wurf_2/MapSer-ver/WMSServer
VI.4.4.2	Natura 2000 – NSG – LSG	Schutzgebiete	LfU Branden-burg	https://inspire.bran-denburg.de/ser-vices/schutzg_wms?VERSION=1.3.0
VI.4.4.3	Gewässer	Gewässernetz aus ATKIS-Basis DLM-Daten	Landesvermes-sung und Ge-obasisinforma-tion Branden-burg (LGB)	https://inspire.bran-denburg.de/ser-vices/hy-p_bdlm_wms?
VI.4.4.4	Hochwasserschutz und Über-schwemmungsgebiete	vorläufig gesicherte Über-schwemmungsgebiete	LfU Branden-burg	https://apw.branden-burg.de/
VI.4.4.5	Wasserschutzgebiete	Wasserschutzgebiete Land Bran-denburg	LfU Branden-burg	https://maps.branden-burg.de/ser-vices/wms/wsg?
VI.4.4.6	Wald- und Forstflächen	Forstgrundkarte Land Branden-burg	Landesbetrieb Forst Branden-burg	https://www.branden-burg-forst.de/geoser-ver/IFGK/ows?SER-VICE=WMS&
VI.4.5	**Städtebauliche sowie einzelfall-bezogene Kriterien** **(Abwägungskriterien)**			

Kriterium-Nr.	Kriterium	verwendete Grundlagenkarten/ Geofachdaten	Quelle/Anbieter	Dienst-URL/Website
VI.4.5.1	Grundsätze der Raumordnung (Landes- und Regionalplanung)	siehe VI.4.4.1		
VI.4.5.2	Abstände zu umweltbezogenen Schutzgebieten sowie Waldflächen	siehe VI.4.3, VI.4.4.2, VI.4.4.6		
VI.4.5.3	Landschaftsprogramm - hochwertige Landschaftsräume	Lapro Brandenburg, Landschaftsbild Fortschreibung 2022	MLEUV Brandenburg	https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-Konfliktrisiko-2Meter.zip
VI.4.5.4	Landschaftsplan	Landschaftsplan Stadt Brandenburg an der Havel	Geodatenmanagement Stadt Brandenburg an der Havel	http://gdiws.adsvbrb.loc/ws/landschaftsplan?
VI.4.5.5	Biotope - Biotopverbund und flächenhafte Naturdenkmale	Biotopkataster Biotopverbund	LfU Brandenburg	https://inspire.brandenburg.de/services/bbk_wms https://data.geobasis-bb.de/geofachdaten/Natur_und_Landschaft/Biotope_und_Lebensraumtypen/biotope_lrt.zip
VI.4.5.6	Störungsgefährdete Brut- und Zugvogelarten	AGW-Erlass Brandenburg	MLEUV Brandenburg	https://data.geobasis-bb.de/geofachdaten/Natur_und_Landschaft/Artenschutz_Voegel/agw-karten.zip
VI.4.5.7	Eingriffs- und Kompensationsflächen (EKIS) nach dem BNatschG	Eingriffs- und Kompensationsflächenkataster (EKIS) Land Brandenburg	LfU Brandenburg	https://metaver.de/trefferanzeige?docuuid=1B3CAA52-304C-49FD-B7D5-0E3C30C8A2DE
VI.4.5.8	Denkmalschutz	Denkmaltopographie Bodendenkmale /GDI.BRB	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	https://gis-bldam-brandenburg.de/ows/baudenkmale? http://gis-bldam-brandenburg.de/ows/bodendenkmale?
VI.4.5.9	Erhalt der Kulturlandschaft und des Ortsbildes	siehe Endbewertung	-	-
VI.4.5.10	Flächengröße von PV-FFA	eigene GIS-Flächenberechnung	-	-
VI.4.5.11	Berücksichtigung städtebaulicher Planungen und Entwicklungen	städtebauliche Entwicklungsabsichten Stadt Brandenburg an der Havel	Fachämter Stadtverwaltung	https://www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung
VI.4.5.12	räumliche Kumulation/Summation mit Solar- und Windparks	siehe VI.4.3 sowie	-	-

Kriterium-Nr.	Kriterium	verwendete Grundlagenkarten/ Geofachdaten	Quelle/Anbieter	Dienst-URL/Website
		Vor-Ort-Analyse übermittelte Daten der Umland-gemeinden/Ämter Windkraftanlagen Land Branden-burg	- - LfU Branden-burg	https://inspire.bran-denburg.de/ser-vices/wka_wms?langu-age=ger&
VI.4.5.13	Landwirtschaft	Vorranggebiete Landwirtschaft aus 2. Entwurf Regionalplan Ha-velland Fläming 3.0 Digitales Feldblockkataster Land Brandenburg ALKIS (Bodenschätzung) sowie siehe VI.4.3 sowie Vor-Ort-Analyse	Regionale Pla-nungsgemein-schaft Havel-land-Fläming MLUEV Bran-denburg LGB	https://lbv-gis.bran-denburg.de/ser-vices/ogc/Regional-plan__Regional-plan_HF_WEN/Map-Server/WMSServer? https://data.geobasis-bb.de/geofachda-ten/Landwirt-schaft/dfbk.zip https://isk.geobasis-bb.de/ows/alkis_wms
VI.4.5.14	Netzanbindung und Speicherlö-sungen	siehe VI.4.3 sowie Vor-Ort-Analyse	-	-
	visuelle Endbeurteilung	BrandenburgViewer mit LOD2-Gebäudemodellen, Orthophotos und Digitalem Oberflächenmo-dell (DOM) Verschneidung der Geofachda-ten mit GIS, Vor-Ort-Betrach-tung und Bewertung	LGB	https://bb-viewer.ge-obasis-bb.de/

XI. Rechtsvorschriften und Literaturverzeichnis

1. **BauGB.** ***Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist".*** **[Online] https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug.**

2. EnEFG. ***Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309).*** **[Online] https://www.gesetze-im-internet.de/enefg/EnEfG.pdf.**

3. BbgBO. ***Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026, (GVBl.I/26, [Nr. 20], S.22).*** **[Online] https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgbo_2016.**

4. BbgDSchG. ***Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9).*** **[Online] https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgdschg.**

5. EEG. ***Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist".*** **[Online] https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/EEG_2023.pdf.**

6. Änderung BbgNatSchAG. *Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in den Bereichen Landnutzung und Umwelt vom 24. Juli 2025.* [Online] https://bravors.brandenburg.de/fm/76/GVBl_I_17_2025.pdf.

7. BauNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist".* [Online] https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/BauNVO.pdf.

8. Land Brandenburg - MLEUV PV-FFA. *Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA), August 2023.* [Online] https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf.

9. ROG. *Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist".* [Online] https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/ROG.pdf.

10. LEP HR. *Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 35]).* [Online] https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/lep_hr.

11. BNatschG. *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist".* [Online] https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf.

12. Land Brandenburg - MLEUV PV in LSG. *Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (Juli 2024).* [Online] https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/natur/natur-und-landschaftsschutzgebiete/bauleitplanung-in-lsg/.

13. WHG. *Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist".* [Online] https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/WHG.pdf.

14. Land Brandenburg - MLEUV AGW-Erlass. *Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien (Juli 2023).* [Online] https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/.

15. BBodSchG. *Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.* [Online] https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/BBodSchG.pdf.

16. Umweltbundesamt. *Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen.* 2022.

17. Bundesamt für Naturschutz (BfN). *Positionspapier: Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie.* s.l. : Bundesamt für Naturschutz, 2022.

18. ISE, Fraunhofer. https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/APV-Leitfaden.pdf. [Online]